



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 114 neue Petitionen erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 73 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 1 Gegenvorstellung im bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 75 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Petitionen (11%) im Sinne und 21 (28,8%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 43 Petitionen (58,9%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petition (1,3%) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Götsch
Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	17

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	18	0	2	5	11	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	6	0	0	2	4	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	24	0	4	6	14	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	8	0	1	4	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	7	0	0	2	4	0	1
Finanzministerium (FM)	5	0	1	1	3	0	0
Insgesamt	73	0	8	21	43	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2121-19/200**
Schleswig-Holstein, Verbraucherschutz, Kontrolle von Hühnerhöfen wegen Dioxin
- Der Petent beschwert sich über den Verkaufsstopp von Hühnereiern und die gescheiterte Ursachenermittlung der zuständigen Behörden, nachdem erhöhte Dioxinwerte von Eiern seines Betriebes festgestellt worden waren.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.
- Das Ministerium führt aus, dass es vom Landeslabor Schleswig-Holstein über eine Überschreitung des Höchstgehaltes von Dioxinen in Eiern aus dem Betrieb des Petenten informiert worden sei.
- Die Eier seien unverzüglich aus dem Handel genommen worden. Vom zuständigen Kreis und dem Landeslabor Neumünster seien Untersuchungen zur Ermittlung der Ursache der Dioxinbelastung durchgeführt worden. Die Ursachenermittlung sei bei Überschreitung der Höchstwerte gesetzlich vorgeschrieben und erfolge gemäß der Empfehlung der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (2013/711).
- Selbst bei gründlicher Suche nach der Ursache der Belastung im Betrieb könne diese oft nicht ermittelt werden. Auch auf dem Betrieb des Petenten habe sich kein Hinweis auf die Ursache der Dioxinbelastung gefunden.
- Ursache für eine Dioxinbelastung könnten beispielsweise erhöhte Gehalte in Futtermitteln, bei Hühnern mit Auslauf erhöhte Gehalte im Boden oder in allen beim Stallbau und der Stalleinrichtung verwendeten Materialien sein. Möglich sei es auch, dass junge Küken Dioxin aufnahmen und dies bei der späteren Eiablage in die Eier abgäben.
- Die Hühner des Petenten würden aus einem Aufzuchtbetrieb in Niedersachsen stammen. Dieser beliefere weitere Legehennenbetriebe in mehreren Bundesländern. Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sei insoweit informiert worden, da es für diesen Betrieb zuständig sei. Dieses habe daraufhin mitgeteilt, dass es keine Auffälligkeit bezüglich erhöhter Dioxingehalte im Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb oder von diesem belieferten Betrieben gebe. Das schleswig-holsteinische Ministerium habe daher keine Veranlassung gesehen, auf den in Schleswig-Holstein mit Schwesterntieren belieferten Betrieben Untersuchungen auf Dioxin durchführen zu lassen.
- Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Ursache für die Dioxinbelastung der Eier nicht ausgemacht werden konnte. Dies ist für alle Beteiligten ein unbefriedigendes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/228 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Ergebnis. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass das Verhalten der schleswig-holsteinischen Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Sofern der Petent sich auch über das Verhalten niedersächsischer Behörden beschweren möchte, stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, eine Petition bei dem Niedersächsischen Petitionsausschuss einzureichen, da eine Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Petitionsausschusses insoweit nicht besteht.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass sein Haftraum von Vollzugsbediensteten verwüstet worden sei. Ein Brief an seinen Rechtsanwalt sei nicht weitergeleitet worden, da er in der Absenderadresse das Wort „Verwahrvollzugsanstalt“ verwendet habe. Auch sei zu Unrecht Einschluss angeordnet worden, weil er einen der Beamten als „Vieh“ bezeichnet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrelevantes Verhalten der handelnden Personen festgestellt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Haftraum bei der Durchsuchung in einem nicht aufgeräumten Zustand vorgefunden worden sei. Von einem über die Wandlampe gehängten Handtuch seien Putzreste herabgefallen. Der Petent sei erneut darüber aufgeklärt worden, dass es Gefangenen aus Brandschutzgründen generell untersagt sei, brennbare Gegenstände auf Leuchtkörpern zu lagern. Die Behauptung des Petenten, die Bediensteten hätten den Raum verwüstet, sei unzutreffend. Das Ministerium teilt mit, dass im Rahmen der Hafttraumdurchsuchung Fotos gefunden worden seien, die der Petent ohne die notwendige Zustimmung der Vollzugsbehörde in Gewahrsam gehabt habe. Insbesondere vor dem Hintergrund der seiner Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten seien diese aus dem Haftraum entfernt worden.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass ein Brief des Petenten an seinen Verteidiger aufgrund der Formulierung „Verwahrvollzugsanstalt“ an ihn zurückgegeben worden sei. Der Bedienstete sei davon ausgegangen, dass es sich hierbei möglicherweise um ein Beleidigungsdelikt im Sinne von §§ 185 ff. Strafgesetzbuch gehandelt habe. Auf jeden Fall aber sei er von dem Vorliegen einer erheblich entstellenden Darstellung von Anstaltsverhältnissen ausgegangen, die eine nicht unverzügliche Weiterleitung und Anhaltung des Briefes gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 Variante 2, 3 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein rechtfertige. Die fragliche Absenderadresse sei äußerlich auf dem Briefumschlag angegeben gewesen; eine inhaltliche Kontrolle</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei nicht vorgenommen worden. Dem Petenten sei daher die Möglichkeit gegeben worden, die Absenderangabe zu ändern, um den Brief unverzüglich weiterleiten zu können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent unter Verweis auf das Grundgesetz geäußert habe, dass dieses Vorgehen nicht zulässig sei. Er habe die anwesenden Bediensteten dabei als „Drecksviecher“ beleidigt. Nachdem die Haftraumtür wieder verschlossen worden sei, habe er mehrfach von innen mit erheblicher Lautstärke dagegengetreten und die Beamten als „Hurensöhne“ beschimpft. Daraufhin sei der Petent eingeschlossen worden. Er habe durch sein Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört.

Zudem sei er derart aufgebracht gewesen, dass zu befürchten stand, dass sein aufrührerisches Verhalten schädlichen Einfluss auf andere Gefangene nehmen könnte. Während des gesamten Gesprächszeitraums habe der Petent ein verbal aggressives Verhalten gezeigt und die Bediensteten in erheblicher Lautstärke beleidigt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass in dem von dem Petenten herangezogenen Artikel 5 Grundgesetz, der die Meinungsfreiheit garantiert, in Absatz 2 darauf verwiesen wird, dass auch dieses Recht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre findet. Unabhängig von dem möglicherweise strafrechtlichen Charakter der von dem Petenten getätigten Äußerungen, die sich auch in seinen Schreiben an den Petitionsausschuss wiederholen, ist eine Beleidigung nicht dazu geeignet, mit im Vollzugsalltag wie im Leben außerhalb der Vollzugsanstalt vorkommenden Konfliktsituationen angemessen umzugehen und zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu kommen.

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass anlässlich der von dem Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde die Angelegenheit noch einmal rechtlich bewertet worden sei. Dem aktuellen Beschwerdebescheid ist zu entnehmen, dass nunmehr davon ausgegangen werde, dass - was die Briefbeförderung anbelangt - ein milderer Mittel zur Verfügung gestanden hätte. Dem Petenten ist mitgeteilt worden, dass künftig ähnliche Schreiben gegebenenfalls in einem gesonderten Umschlag versendet würden, sodass entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen nicht in die Öffentlichkeit außerhalb der Anstalt gelangen würden.

- 3 **L2123-19/243**
Schleswig-Holstein, Strafvollzug,
Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass er erst zwei Monate nach seiner Wahl zum Interessenvertreter der Gefangenen einen Gesprächstermin mit der Anstaltsleitung bekommen habe. Er unterstellt der Vollzugsleitung eine bewusste Verschleppung. Darüber hinaus moniert er, dass sein in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer anderen Justizvollzugsanstalt zugelassener Wasserkocher aufgrund einer geringeren zugelassenen Leistung in der gegenwärtigen Anstalt nicht erlaubt sei. Weiterhin beschwert er sich über die Pfändung einer zweckgebundenen Einzahlung sowie über die Entnahme von genehmigtem Kursmaterial aus seinem Haftraum.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass gegen das Statut der Justizvollzugsanstalt, das der Petition als Anlage beigefügt ist, aufseiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen. Im Rahmen der seitens der Anstalt vorgesehenen Überprüfung auf eventuelle Aktualisierungsbedarfe würden gegebenenfalls auch Anregungen der Interessenvertretung der Gefangenen berücksichtigt werden. Der Ausschluss einzelner Gefangener von der Wahl und von der Arbeit als Haussprecher müsse möglich sein, um eine konstruktive, zweckerfüllende Tätigkeit des Gremiums zu gewährleisten und Gefahren für die Anstalt oder einzelne Gefangene auszuschließen. Angesichts der eher geringen Bereitschaft von Gefangenen, sich zur Wahl zu stellen, könne die bedauerliche Situation eintreten, dass für einen Teilbereich der Anstalt keine Interessenvertretung bestehe. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die für solche Fälle von dem Petenten vorgeschlagene kommissarische Zuweisung der Aufgabe an Gefangene ohne Wahl mit dem Charakter des Gremiums und der gesetzlichen Vorgabe nicht vereinbar ist.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, die Anberaumung des ersten Gesprächs der Interessenvertretung mit der Anstaltsleitung sei absichtlich verzögert worden, weist das Justizministerium darauf hin, dass das genannte Statut vorsehe, dass Sitzungen in der Regel einmal monatlich stattfinden. Dass der Abstand zwischen der Wahl der Interessenvertretung und der ersten gemeinsamen Sitzung fast zwei Monate gedauert habe, werde von der Justizvollzugsanstalt bedauert. Das Justizministerium betont jedoch, dass dies nachvollziehbare organisatorische Gründe gehabt habe und keinen Verstoß darstelle. Ab Januar 2018 hätten die Sitzungen monatlich stattgefunden. Schon weit vor der ersten Sitzung sei dem Petenten Gelegenheit gegeben worden, mit anderen Sprechern der Interessenvertretung zusammenzutreffen und Themen zu besprechen. Auch der Petitionsausschuss kann hier die von dem Petenten monierte bewusste Verschleppung des Termins nicht erkennen.

Das Justizministerium sieht keinen Anlass, sich als Aufsichtsbehörde mit den Themenvorschlägen für die Sitzungen der Interessenvertretung zu beschäftigen. Diese Listen dienen allein dem Gebrauch innerhalb der Anstalt im Sinne der in § 139 Landesstrafvollzugsgesetz

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein genannten Erörterung. Das Ministerium unterstreicht, dass zu den im Gesetz benannten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse nicht die Themen gehören würden, die Sicherheitsbelange der Anstalt, vollzugliche Angelegenheiten einzelner Gefangener sowie Personalfragen im engeren Sinne betreffen. Mit seiner Idee einer kombinierten Erörterung von Personalratsthemen und Themen der Interessenvertretung verkenne der Petent zudem den völlig unterschiedlichen Charakter beider Gremien. Für das von dem Petenten behauptete Gespräch mit einem Personalratsmitglied habe sich im Rahmen darauf bezogener Recherchen kein Anhaltspunkt finden lassen.

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerdepunkte nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Justizministerium die Petition zur weiteren Prüfung im Wege der Dienstaufsicht an die Justizvollzugsanstalt weitergeleitet hat. Ihm ist bekannt, dass diese dem Petenten auf seine diesbezüglichen Beschwerden bereits geantwortet hat. Das Antwortschreiben liegt dem Ausschuss vor.

Dem Petenten ist mitgeteilt worden, dass ihm sein Wasserkocher nicht ausgehändigt werden könne, weil die Leistungsfähigkeit des Stromnetzes der Justizvollzugsanstalt nur auf Geräte mit einer geringeren Wattleistung ausgelegt sei. Eine willkürliche Handhabung kann der Ausschuss darin nicht erkennen.

Bezüglich der kritisierten Pfändung einer zweckgebundenen Einzahlung erläutert die Vollzugsanstalt, dass die Ehefrau des Petenten einen Betrag in Höhe von 50 Euro eingezahlt habe. Antragsgemäß sei ihm ein Sondereinkauf in Höhe von 34,40 Euro bewilligt worden. Eine der Zweckbestimmung entsprechende Verwendung des Restbetrages sei nicht beantragt worden. Lediglich der den Taschengeldsatz übersteigende Betrag des Eigengeldes in Höhe von 8,72 Euro sei zur teilweisen Rückzahlung des dem Petenten zuvor verauslagten Taschengeldes verwendet worden. Eine Pfändung liege dementsprechend nicht vor.

Schließlich legt die Vollzugsanstalt dar, dass Gegenstände durch oder für die Gefangenen gemäß § 63 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden dürften. Die Zustimmung könne verweigert werden, wenn die Gegenstände dazu geeignet seien, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang offensichtlich nicht möglich sei. Im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt sei der Besitz selbstgebrannter CDs nicht zugelassen, da ihre inhaltliche Kontrolle mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund sei die Entscheidung, die CDs aus dem Haftraum zu entfernen, nicht zu beanstanden. Auch der Petitionsausschuss kommt angesichts der Möglichkeit verdeckter Datenübermittlung zu dem Ergebnis, dass selbstgebrannte CDs eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen können, der nur mit einem überhöhten Kontrollaufwand begegnet werden könnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/305 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über einen seiner Meinung nach willkürlichen Einschluss durch den für ihn zuständigen Vollzugsabteilungsleiter. Dieser würde sich hierdurch für die vom Petenten initiierten Verfahren und die erhobene Schmerzensgeldforderung in Höhe von 150.000 Euro rächen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den vom Petenten vorgetragenen Vorwürfen befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass es im Rahmen eines Gespräches zur Vollzugsplanfortschreibung zu einer Konfliktsituation gekommen sei. Der Petent habe das Gespräch nach wenigen Minuten abgebrochen. Beim Verlassen des Büros habe er laut geschimpft, den Vollzugsabteilungsleiter als „Schwachkopf“ beleidigt und mit Türen geknallt. Daraufhin habe der Abteilungsleiter den monierten Einschluss angeordnet, um weitere zu befürchtende Störungen des geordneten Zusammenlebens zu verhindern. Ebenso wie das Justizministerium sieht der Petitionsausschuss hierin keinen Grund für das Einleiten von dienstrechtlichen Maßnahmen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent auch in seiner aktuellen Petition im Adressteil seines Schreibens das Wort „Lügenpack“ verwendet. Derartige Handlungen des Gefangenen verdeutlichten zum wiederholten Mal dessen provokantes Verhalten. Der Petitionsausschuss weist diesbezüglich auf seinen zum Petitionsverfahren L2123-19/228 ergangenen Beschluss hin und betont erneut, dass herabsetzende Äußerungen kein geeignetes Mittel für das Beilegen von Differenzen sind.</p>
5	L2123-19/320 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und führt Beschwerde dagegen, dass alle Schriftstücke und Aushänge der Interessenvertretung der Gefangenen von der Vollzugsleitung kontrolliert würden. Dies verstoße gegen Artikel 5 Grundgesetz. Auch werde die Arbeit von Mitgliedern der bundesweit tätigen sogenannten Gefangenengewerkschaft in dieser Funktion durch die Vollzugsleitung in unzulässiger Weise beschränkt. Der Petent kritisiert, dass über ein Jahr keine Wahlen zur Interessenvertretung durchgeführt worden seien. Auch fordert er einen Aushang der Adressen der aktuellen Anstaltsbeiräte an den Schwarzen Brettern, um allen Gefangenen eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Petition vorgetragene Beschwerde geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Dieses hat die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrelevantes Fehlverhalten festgestellt.

Das Justizministerium weist auf § 139 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein hin. Dort ist geregelt, dass den Gefangenen ermöglicht wird, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden. Das Ministerium unterstreicht, dass das Recht zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen nicht die Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Sinne einer rechtlichen Mitbestimmung oder gar Durchsetzung bestimmter inhaltlicher Entscheidungen bedeute. Die Verantwortung für den gesamten Vollzug als hoheitliche Aufgabe verbleibe zumindest in Form des Letztentscheidungsrechts bei der Anstaltsleitung und den mit der Durchführung betrauten Mitarbeitern. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Lübeck in der Regel die dortige Interessenvertretung der Gefangenen im Rahmen seiner vierteljährlich stattfindenden Sitzungen zu einem Gespräch einlädt. Der Ausschuss regt an, zu prüfen, ob diese Praxis auch für die Justizvollzugsanstalt Neumünster übernommen werden kann.

Der Petitionsausschuss betont noch einmal, dass gemeinsam erarbeitete Lösungen gegebenenfalls in Entscheidungen berücksichtigt werden können, jedoch gibt es keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch der Interessenvertretung hierauf. Eine Interessenvertretung ist kein Mitbestimmungsorgan der Gefangenen im Rechtssinne.

Das Ministerium stellt weiterhin fest, dass Schriftverkehr, der zur Mitkenntnis durch oder zur Weitergabe an Dritte bestimmt sei, der Durchsicht und Genehmigung durch die Anstalt unterliege. Hierzu gehörten die Gefangenenzeitung, der allgemeine Schriftverkehr der Gefangenenzeitung und der Interessenvertretung an Externe, die Aushänge auf den Abteilungen und die Fertigung der Protokolle der Interessenvertretung.

Dem Vorwurf des Petenten, über ein Jahr lang sei die Wahl von Vertretern für die Interessenvertretung nicht ermöglicht worden, wird entschieden entgegengetreten. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Amtsperiode 2016 im Oktober geendet habe. Am 10. Oktober sei per Aushang auf den Stationen des Hafthauses C-Süd der Wahlauftrag für die Wahl einer neuen Interessenvertretung, die am 31. Oktober 2016 hätte stattfinden sollen, erfolgt. Es habe sich jedoch kein Gefangener für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt. Am 27. Januar 2017 sei daher erneut per Aushang auf den Stationen zur Wahl aufgerufen worden, die für den 17. Februar 2017 vorgesehen gewesen sei. Daraufhin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/333 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>hätten sich zwei Gefangene als Kandidaten zur Verfügung gestellt, die gemäß dem Statut jedoch nicht zur Wahl hätten zugelassen werden können.</p> <p>Am 20. Oktober 2017 sei erneut zur Wahl aufgerufen worden. Die beiden zur Verfügung stehenden Kandidaten seien zur Wahl zugelassen und am 14. November 2017 gewählt worden. Die Situation in einem weiteren Bereich habe sich ähnlich gestaltet. Das Ministerium verdeutlicht, dass das Landesstrafvollzugsgesetz keine Vorgaben mache, in welchen Abständen Wahlen erfolgen müssten.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten gewünschten Herausgabe der Adressen der Anstaltsbeiräte erklärt das Justizministerium, dass Datenschutzgründe dem entgegenstünden. Dem Petenten sei es wie anderen Gefangenen möglich, den Anstaltsbeirat anzuschreiben. Das entsprechende Schreiben könne in einem verschlossenen Umschlag auf der Abteilung abgegeben werden. Die Verwaltung leite das Schreiben dann ungelesen an den Beirat weiter. Gemäß § 143 Absatz 3 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein würden Unterhaltung und Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat nicht überwacht.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass der Petent nicht vortrage, worin die von ihm monierte unzulässige Einschränkung für Mitglieder der sogenannten Gefangenenengewerkschaft bestehe. Auch der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, dieser nicht konkretisierten Beschwerde nachzugehen.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Sie führt Beschwerde dagegen, willkürlich keine Vollzugslockerungen gewährt zu bekommen. Sie solle vier Wochen im Voraus einen Antrag auf Ausführung stellen, während andere in Haft befindliche Frauen kurzfristig und mit Hilfestellung der beschwerten Leiterin Ausgang bekämen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund wird in der Stellungnahme auf § 55 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz verwiesen. Hiernach sollen Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels Ausgänge gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Im Falle der Petentin könne aktuell noch keine Erprobung stattfinden. Insgesamt bestehe nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt eine hohe Rückfallgefahr für neue Straftaten. Damit diese Gefahr reduziert werden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

könne, komme nur eine schrittweise Erprobung in Lockerungsstufung in Betracht.

Vor allem müsse erst die Vollstreckungslage vollständig geklärt sein. Entgegen der Aussage der Petentin, es seien keine offenen Verfahren anhängig und sie habe auch keine Kenntnis von Widerrufen, habe eine Anfrage bei verschiedenen bundesdeutschen Staatsanwaltschaften ergeben, dass mindestens noch ein Verfahren offen und der Widerruf einer weiteren Freiheitsstrafe von einem Jahr beantragt worden sei.

Es werde nicht davon ausgegangen, dass die Petentin einen ernsthaften Änderungswillen habe. Ihre aktuelle Entwicklung bestätige die Befürchtungen, dass sie nicht das Durchhaltevermögen besitze, um straffrei zu leben. Die Petentin sei in ihrem Verhalten sogar in dem eng vorgegebenen Rahmen einer Haft impulsiv, unreflektiert und uneinsichtig. Sie erscheine weder absprachefähig noch zeige sie positives Durchhaltevermögen. Gerade in Lockerungen erhöhe sich aber die Gefahr für impulsive Handlungen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass vor dem dargestellten Hintergrund erst abgewartet werden soll, ob noch weitere Verfahren offen sind, wie hoch die weitere zu erwartende Strafe ausfällt oder ob andere angeschriebene Staatsanwaltschaften Bedenken gegen bereits jetzt zu gewährende Lockerungen oder eine Verlegung in den offenen Vollzug äußern. Natürlich wird auch das weitere Vollzugsverhalten entscheidungserheblich sein.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Petentin, willkürlich keinen Ausgang zu erhalten, wird in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Petentin am 23. und 25. Februar 2018 einen Ausgang für den 10. März und eine Ausführung für den 6. März 2018 beantragt habe. Als Grund habe sie angegeben, Zeit mit ihrem Sohn und ihrem Mann verbringen und zur Zulassungsstelle zu wollen. Am 28. Februar 2018 sei ihr eröffnet worden, dass sie erklären beziehungsweise nachweisen solle, warum hierzu eine Ausführung erforderlich sei und welchem Zweck diese konkret dienen solle. Mündlich habe sie angegeben, ein Motorrad verkaufen zu wollen. Darüber hinaus habe sie sich nicht geäußert. In einem Schreiben vom 6. März 2018 sei von einem Verkauf keine Rede mehr gewesen. Vielmehr habe sie angegeben, mit ihrem Sohn einen Antrag beim Jobcenter stellen und mit ihrem Bruder darüber reden zu wollen, ob dieser die Betreuung ihres Sohnes übernehmen könne.

Am 9. März 2018 sei der Petentin eröffnet worden, dass Ausführungen grundsätzlich nur aus wichtigem Anlass gewährt würden. Eine Ausführung mit Angehörigen könne bei rechtzeitiger Beantragung gewährt werden, wenn konkrete Angelegenheiten zu erledigen seien. Ein planloses Zusammentreffen, in dem dann erst Weiteres erörtert werden solle, werde jedoch nicht für zielführend gehalten. Die Zeit und der Rahmen einer einzelnen Ausführung seien nicht geeignet, um die von der Petentin vorgetragene Problematik mit ihrem Sohn zu lösen. Sowohl mit dem Jugendamt als auch mit dem Bruder könnte im Vorwege Vieles geklärt werden, was von der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/364 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, ärztliche Versorgung	<p>Petentin aber weder vorgetragen noch nachgewiesen worden sei. Dieses sei ihr nochmals einen Tag nach ihrem Antrag vom 12. März 2018 eröffnet worden. Am 9. März sei sie darüber hinaus darauf hingewiesen worden, dass eine rechtzeitige Bearbeitung von Anträgen nur sichergestellt sei, wenn diese rechtzeitig, also grundsätzlich vier Wochen zuvor gestellt würden. Dies hält der Ausschuss für verständlich, insbesondere angesichts des organisatorischen Aufwandes für eine Ausführung.</p> <p>Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss kein willkürliches Verhalten der beschwerten Vollzugsleiterin oder andere Gründe für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über eine angeblich nicht erfolgte zahnärztliche Behandlung durch den Anstaltszahnarzt. Den Petitionsausschuss bittet er um Hilfe bei seinem Bemühen, eine angemessene Behandlung zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition am 3. Juli 2018 bereits abschließend beraten. Aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wurde das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung um erneute Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss hat die Beratung der Petition wieder aufgenommen.</p> <p>Sofern der Petent ausführt, es habe auch bei anderen Gefangenen eine mangelhafte ärztliche Versorgung gegeben, weist der Ausschuss darauf hin, dass es diesen freisteht, die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten selbst zu nutzen.</p> <p>In seiner aktuellen Stellungnahme berichtet das Justizministerium, dass zu Beginn der zahnärztlichen Behandlung noch während der Untersuchungshaft der Zahn- und Kieferstatus des Petenten auf Veranlassung des Anstaltszahnarztes extern durch ein Diagnosezentrum erhoben worden sei. Es seien sogenannte DVT-Aufnahmen gemacht worden. Bei diesen handle es sich um eine dreidimensionale Volumentomografie, die mit erheblichen Kosten verbunden sei, aber eine sehr hohe Diagnosesicherheit biete. Diesem zusätzlichen externen Befund zufolge habe zu diesem Zeitpunkt bereits nachweislich ein desolater Zahn- und Kieferstatus vorgelegen.</p> <p>Befunde von vorbehandelnden Zahnärzten habe der Petent nicht beigebracht. Eine namentliche Benennung dieser Zahnärzte und notwendige Schweigepflichtbindungen hätten nicht vorgelegen. Das Ministerium betont noch einmal, dass der vom Petenten gewünschte Zahnersatz aufgrund seines Zahn- und Kieferzustandes nicht möglich sei. Vorbefunde ehemals behandelnder Zahnärzte könnten hieran nichts ändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt auch nach erneuter Beratung zu keiner abweichenden Bewertung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/366 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Landesstrafvollzugsgesetz	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass ihm gesetzlich zustehende Vollzugslockerungen versagt würden. Er habe für Mai 2018 einen Antrag auf Ausgang in Begleitung von zwei Vollzugsbeamten gestellt, der unbegründet abschlägig beschieden worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent in seiner Petition behauptet, er habe einen Ausgang in Begleitung von zwei Justizbeamten beantragt. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Er habe einen Antrag auf Ausgang ohne Begleitung gestellt. Für den Petenten sei Anfang Februar 2018 ein Erstvollzugsplan erstellt worden. Hierin sei festgehalten worden, dass aus verschiedenen Gründen eine Lockerungsgewährung noch nicht erfolgen könne. So sei der Petent erst verhältnismäßig kurz in Haft, was die Einschätzung seiner Person erschwere. Es bestehe bei ihm eine langjährige, wiederkehrende Straffälligkeit trotz Strafaussetzung. Er sei mehrfacher Bewährungsversager. Die den letzten Verurteilungen zu Grunde liegenden Anlasstaten habe der Petent unter Bewährung begangen. Die von dem Petenten aufgezählten positiven Faktoren, die seiner Ansicht nach für die Gewährung von Vollzugslockerungen sprächen, hätten ihn nicht davon abhalten können, trotz noch laufender zweier Bewährungen erneut mit nicht unerheblicher krimineller Energie einschlägig straffällig zu werden. Daher gebe es Missbrauchsbedürfnisse, die einer Lockerungsgewährung entgegenstünden. Dies sei im Vollzugsplan dokumentiert worden. Der Petent habe in gleicher Sache eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter erhoben und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Dieser datiere auf den gleichen Tag wie der Antrag auf Lockerung und damit vor Bescheidung durch den zuständigen Abteilungsleiter. Das Justizministerium teilt mit, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Woche später als unzulässig verworfen worden sei. Im Ergebnis könne nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit darauf vertraut werden, dass der Petent unüberwachte Lockerungen nicht zur Begehung von Regelverstößen oder sogar von Straftaten missbrauchen würde. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung festgestellt.</p>
9	L2120-19/396 Segeberg, Besoldung, Versorgung, Schadenersatz	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung des Justizministeriums, sie erst zum 1. Oktober 2017 in den Ruhestand zu versetzen und ihr für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 30. September 2017 kein Ruhegehalt oder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine anderweitige Entschädigung zu zahlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass die verspätete Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer fehlerhaften Eintragung in den Fristenkalender erfolgt sei. Hierbei handele es sich um eine fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des § 839 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Petentin könne jedoch bereits dadurch Ersatz erlangen, dass ihr aufgrund der späteren Versetzung in den Ruhestand ein höherer Versorgungsanspruch in Höhe von 1,2 Prozentpunkte zustehe. Der Hinweis darauf, dass sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen muss, um einen vollständigen Ausgleich zu erlangen, könne unbeachtlich bleiben. Bei deutlicher Überschreitung dieses Alters müsse sie schließlich auch keine Rückerstattungen an den Versorgungsträger leisten.

Der Schadensersatz sei ohnehin wegen § 839 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Es müsse der Petentin entgegengehalten werden, dass sie es unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Im Schreiben vom 1. Mai 2018 habe sie angeführt, dass sie unmittelbar festgestellt habe, dass am 1. Juni 2017 keine entsprechenden Zahlungen eingegangen seien. Nach Ansicht des Ministeriums hätte ihr klar sein müssen, dass die Versetzung in den Ruhestand an einen formalen schriftlichen Akt gebunden sei. Bei verständiger Würdigung der Umstände hätte ihr eine Unstimmigkeit auffallen müssen. Insofern könne ihr eine fahrlässige Unterlassung zur Abwendung des Schadens durch Gebrauch eines Rechtsmittels vorgeworfen werden.

Der Begriff des Rechtsmittels sei weit zu verstehen. Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs kämen demnach auch formlose Erinnerungen an die Erledigung eines Antrags in Betracht.

Die Petentin habe nicht uneingeschränkt auf eine fehlerfreie Durchführung der Versetzung in den Ruhestand vertrauen dürfen. Die in eigenen Angelegenheiten erforderliche Sorgfalt gebiete es, auf gegebenenfalls erkennbare Mängel im Verfahren zu reagieren. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln könne nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies hätte, so das Ministerium, der Petentin als langjährige Mitarbeiterin der öffentlichen Verwaltung bekannt sein müssen.

In einer ergänzenden Stellungnahme führt das Ministerium auf Nachfrage aus, dass der Petentin vor Ablauf des 31. Mai 2017 hätte auffallen müssen, dass eine schriftliche Verfügung über ihre Versetzung in den Ruhestand unterblieben sei. In diesem Fall wäre die notwendige Beurkundung unverzüglich erstellt und per Kurier an die Petentin übersandt worden, sodass eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-19/403 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>rechtzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre. Das Justizministerium berechnet, dass der Petentin mit der Versetzung in den Ruhestand erst zum 1. Oktober 2017 ein um 36,64 Euro geringerer Versorgungsabschlag als bei einer Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juni 2018 zustehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut, den die fehlerhafte Bearbeitung ihrer Versetzung in den Ruhestand bei der Petentin ausgelöst hat. Insbesondere kann er nachvollziehen, dass der lediglich um 1,2 Prozentpunkte höhere Versorgungsanspruch keinen geeigneten Ersatz aus Sicht der Petentin darstellt. Der Ausschuss hält überdies die Argumentation des Ministeriums, die Petentin hätte bereits vor dem 31. Mai 2017 durch Einlegung eines Rechtsmittels auf das Versäumnis aufmerksam machen müssen, für fragwürdig. Ebenso wenig ist die Einlassung, das Ministerium hätte die Urkunde noch an diesem Tag ausstellen und der Petentin per Boten übersenden können, überzeugend.</p> <p>Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Petentin mindestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 auf die ordnungsgemäße Versetzung in den Ruhestand vertrauen durfte und davon ausgehen konnte, dass sich das entsprechende Schreiben des Ministeriums auf dem Postwege befindet. Die Verpflichtung zur Einlegung eines Rechtsmittels dürfte daher erst im Laufe des Monats Juni bestanden haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Justizministerium wohlwollend zu prüfen, ob der Petentin - zur Vermeidung eines Klageverfahrens - zumindest für eine unterbliebene Versetzung in den Ruhestand um einen Monat Schadensersatz gezahlt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss möchte überdies anmerken, dass er nach der Feststellung des Fehlers, dessen Verursachung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Justizministeriums liegt, eine an die Petentin gerichtete Entschuldigung erwartet hätte. Hingegen erweckt das Schreiben des Ministeriums vom 13. März 2018, in dem der Widerspruch der Petentin zurückgewiesen wird, - unabhängig von der Darstellung der Rechtslage - bedauerlicherweise den Gesamteindruck, als habe sich einzig die Petentin falsch verhalten. Der Ausschuss hätte es wünschenswert gefunden, wenn die Kommunikation zwischen dem Dienstherrn und einer Beamtin, die lange Jahre im Dienste des Landes stand, diese Umstände berücksichtigt hätte.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bittet der Ausschuss das Ministerium, ihn über den Ausgang zu informieren.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er behauptet, von Justizvollzugsbediensteten aufgrund einer gegen Kollegen wegen Korruption getätigten Strafanzeige systematisch benachteiligt zu werden. Ihm seien Konsequenzen für seine Aussagen gegen Bedienstete angedroht worden. Gegen ihn seien ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen verhängt und Lockerungen verwehrt worden. Es gebe weder Vorbereitungen hinsichtlich seines</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zweidritteltermins noch den Ansatz einer Resozialisierung. Der Petent bittet um sofortige Abhilfe und eventuelle disziplinarische beziehungsweise strafrechtliche Verfolgung der untätigen Bediensteten und Abteilungsleitungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung mehrfach beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung des Sachverhalts die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Das Justizministerium bestätigt, dass gegen den Petenten wegen des Besitzes einer Tablette Strafanzeige erstattet worden sei. Da sich zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt habe, dass es sich hierbei um ein zulässiges Schmerzmittel gehandelt habe, sei der Staatsanwaltschaft nachberichtet und der Sachverhalt richtiggestellt worden. Auf dieser Grundlage habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Petenten eingestellt. Dies sei dem Petenten mitgeteilt worden.

Zum grundsätzlichen Vorgehen im Falle des Fundes eines Medikaments im Rahmen einer Haftraumrevision wird erläutert, dass dieses grundsätzlich durch den Stationsdienst eingezogen und mit der durch den Arzt verordneten Medikation verglichen würde. Lasse sich hierbei nicht klären, ob der Gefangene rechtmäßig im Besitz des Medikaments sei, erfolge eine Rücksprache mit dem Medizinischen Dienst, dem das Medikament gegebenenfalls übergeben würde. Der Medizinische Dienst könne einen Drogenschnelltest durchführen. Erst wenn auch dieser keine Klärung ergebe, werde bei der Polizei Strafanzeige gestellt und um Analyse des eingezogenen Fundstücks gebeten.

Warum im vorliegenden Fall Anzeige erstattet worden sei, könne gegenwärtig nicht mehr festgestellt werden. Die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Vollzugsabteilungsleitung sei nicht mehr im Dienst. In der Regel werde bei der Identifikation einer Tablette als Ibuprofen, die insbesondere bei einem Wirkstoffgehalt von 800 mg nur durch den Arzt verordnet werden könne, keine Strafanzeige erstattet, auch wenn der Bezug nicht über den Anstaltsarzt erfolgt sei. Eine Ausgabe von Ibuprofen durch den Stationsdienst sei nicht wie vom Petenten behauptet erlaubt. Auf dem Haftraum des Petenten seien 9 Tabletten mit einem Wirkstoffgehalt von 800 mg und 3 Tabletten mit einem Wirkstoffgehalt von 600 mg gefunden worden. Diese seien auch außerhalb der Vollzugsanstalt verschreibungspflichtig. Es werde vermutet, dass die ehemalige Abteilungsleitung aufgrund der Anzahl der Medikamente den Verdacht gehegt habe, dass der Petent mit den verschreibungspflichtigen Medikamenten illegalen Handel betrieben habe. Damit hätte ein Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz vorgelegen. Den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln habe er eingeräumt.

Es sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, da

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei der Haftraumrevision neben den Tabletten auch ein verbogener Löffel gefunden worden sei. Im Rahmen des Verfahrens habe der Petent angegeben, die Tabletten vom Zahnarzt erhalten zu haben. Sobald die entsprechende Bestätigung des Medizinischen Dienstes vorgelegen habe, sei dies der Polizei und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und der Strafanzeige die Grundlage entzogen worden.

Da der Petent eine nicht auszuschließende Erklärung für den verbogenen Löffel gehabt habe, sei auch auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet worden. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass sich der Petent über dieses Vorgehen, das fast ein Jahr vor Einreichung der Petition stattgefunden habe, nicht bei der Anstalt beschwert habe.

In der Stellungnahme wird dem Vorwurf entschieden entgegengetreten, gegen den Petenten seien Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Besitzes erlaubter Gegenstände verhängt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Haftraumrevision auch eine Vielzahl von verbotenen Gegenständen wie ein Smartphone, Handyzubehör oder USB-Sticks sowie Schriftstücke sichergestellt worden seien, die auf die Organisation verbotener Geschäfte hingedeutet hätten. In diesem Zusammenhang seien der von dem Petenten genannte Nähfaden und die Zahnstocher in der Meldung mit aufgeführt worden, hätten jedoch im Disziplinarverfahren keine Berücksichtigung gefunden. Der Ausschuss konstatiert, dass dieser Sachverhalt von dem Petenten nicht erwähnt worden ist.

Aufgrund des Fundes unerlaubter Gegenstände und von Hinweisen auf erhebliche subkulturelle Aktivitäten - wie beispielsweise das Auffinden einer Schuldenliste - sei zunächst der Vollzugsalltag des Petenten erheblich eingeschränkt, bei beanstandungsfreiem Verhalten aber schrittweise wieder bis zur Aufhebung gelockert worden. Er sei aufgrund seiner subkulturellen Einbindung und seiner umfangreichen Geschäfte als besonders gefährlicher Gefangener eingestuft und letztendlich in eine andere Strafabteilung verlegt worden. Das Ministerium erläutert, dass sich der seit Oktober 2014 in Haft befindliche Petent erst Ende 2017 aktiv um eine Teilnahme an einer für seine Straftat relevanten Therapie bemüht habe. Erst dann sei ein aktives Mitwirken am Vollzugsziel erkennbar und ein Beginn der therapievorbereitenden Phase möglich gewesen.

Der Petitionsausschuss vermerkt, dass dem Petenten trotz seiner Tatleugnung bereits im März und im Mai 2017 Ausführungen zur Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Bindungen gewährt worden seien. Aufgrund des nicht beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens und der Einstufung als besonders gefährlicher Gefangener sei die Eignung für Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aberkannt worden. Der Ausschuss stimmt vor dem dargelegten Hintergrund zu, dass der Petent für die Folgen seines Verhaltens selbst die Verantwortung trägt.

Der Ausschuss merkt an, dass die von dem Petenten erwähnten Aussagen verschiedener Bediensteter im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2120-19/420 Sachsen-Anhalt, Gerichtswesen, Bearbeitung von Verteidigeran- trägen durch das AG Nor- derstedt, Interessenkonflikt StA	<p>Nachhinein nicht nachvollzogen werden können. Er hält es für selbstverständlich, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten Gefangene auch bei Vorliegen von Beschwerden oder Anzeigen angemessen behandeln und keine Drohungen aussprechen. Die Justizvollzugsanstalt unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es zur Aufgabe einer Abteilungsleitung gehöre, auf gezeigtes Verhalten und entsprechende Konsequenzen hinzuweisen und dies mit dem betreffenden Gefangenen mit klaren Worten zu erörtern. Der Petent werde ebenso wie andere Gefangene respektvoll und höflich angesprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für dienstrechtlich zu ahndende Verstöße festgestellt. Eine strafrechtliche Verfolgung fällt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitungsdauer eines Verfahrens vor dem Amtsgericht Norderstedt und die Bearbeitung von Anträgen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Justizministerium führt in seiner ausführlichen Stellungnahme aus, dass in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Direktors des Amtsgerichts Norderstedt keine Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Verzögerung des Kostenfestsetzungsverfahrens vorlägen. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Strafverfahren in Bezug auf Umfang und Gegenstand der Tat um ein deutlich überdurchschnittlich komplexes Verfahren gehandelt habe, was auch bei Schlusshandlung und Kostenfestsetzung seinen Ausdruck finde. In der Gesamtschau sei es zu keiner planvollen, schikanös motivierten Verzögerung oder Untätigkeit gekommen. Die Abfolge der Verfügungen und wechselseitigen Schreiben zeigten vielmehr, dass die Bearbeitung der Anträge des Petenten kontinuierlich erfolgt sei. Hierbei seien die aus der Sicht der zuständigen Rechtspflegerin und des als Vertreter der Landeskasse beteiligten Bezirksrevisors zu klärenden Fragestellungen angesprochen worden. Die Anträge des Petenten seien überdies im Laufe des Verfahrens ergänzt und korrigiert worden. Es habe Fragestellungen im Kostenfestsetzungsverfahren an den Petenten zur Klärung gegeben. Außerdem sei zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme des Bezirksrevisors eingeholt worden, anstatt einen abschlägigen Bescheid zu erlassen und den Petenten direkt auf den Rechtsweg zu verweisen.</p> <p>In auf die Auskehrung des Notveräußerungserlöses für ein seitens der Staatsanwaltschaft veräußertes Tier erklärt das Ministerium, dass der Petent unzutreffende</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2120-19/458 Berlin, Jobcenter	<p>und irreführende Angaben dazu gemacht habe, wer Eigentümer des notveräußerten Tieres gewesen sei. Hierdurch werde die Auskehrung des Notveräußerungserlöses verzögert. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft stehe der Notveräußerungserlös nicht dem Mandanten des Petenten, sondern dessen Bruder, als ehemaligen Eigentümer des Tieres, zu. Der Petent habe in dem Verfahren unzutreffende Behauptungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an dem Tier gemacht. Insoweit habe eine Auskehrung des Erlöses noch nicht stattfinden können.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Schadensersatzansprüche des Petenten sei eine substantiierte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nicht erfolgt, sondern vielmehr ein pauschaler Anspruch erhoben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an und stellt fest, dass auch die Ergänzung und Korrektur der Anträge des Petenten zu einer verlängerten Bearbeitung geführt haben. Zudem hat er verschiedene Belege, zum Beispiel für den Nachweis von entstandenen Übernachtungskosten, erst nach mehrmaliger Aufforderung durch die Rechtspflegerin vorgelegt. Grundsätzlich stimmt der Ausschuss dem Petenten zu, dass die Bescheidung von Anträgen auf Kostenerstattung von Verteidigern möglichst zügig erfolgen muss, da bereits während des Strafverfahrens Kosten verauslagt wurden und die Vergütung für eine bereits vollständig erbrachte Leistung erfolgt. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Petent einen Vorschuss erhalten hat.</p> <p>Auch die verfahrensmäßige Behandlung der beantragten Auskehr des Notveräußerungserlöses durch die Staatsanwaltschaft kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, da der Mandant des Petenten und dessen Bruder widersprüchliche Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an dem Tier gemacht haben.</p> <p>In Bezug auf die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten als Rechtsanwalt bekannt ist, wie Ansprüche substantiiert geltend zu machen sind. Befürchtungen einer Interessenkollision bei der Bearbeitung durch den zuständigen Staatsanwalt werden nicht gesehen.</p> <p>Der Petent fordert, dass Schleswig-Holstein sich im Bundesrat für ein Gesetz einsetzt, nach dem im Strafprozess Beweise nicht verwertet werden dürfen, wenn sie auf rechtswidrige Weise gewonnen wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Ein Votum im Sinne des Petenten kann der Ausschuss nicht aussprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent sich offenbar auf eine Entschei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-19/481 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Teilnahme an Befragungen der EU	<p>derung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 2009 (2 BvR 2225/08) beziehe. Die 2. Kammer des 2. Senats habe dort im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass Beweismittel auch nach einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung verwertet werden können. Von Verfassungs wegen gebe es keinen Rechtssatz des Inhalts, dass im Falle einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig sei. Die Auffassung des Petenten, dass das Bundesverfassungsgericht nicht befugt sei, eine Gesetzeslücke „aufzufüllen“, verkenne die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 93 Grundgesetz in Verbindung mit § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Eine wie von dem Petenten vorgeschlagene Bundesratsinitiative sei von der Landesregierung nicht geplant.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass die Vollzugsanstalt nicht darauf hingewiesen habe, dass Bürger der Europäischen Union an einer Befragung der EU-Kommission zur Abschaffung der Sommerzeit teilnehmen könnten. Auch sei den Gefangenen nicht die Möglichkeit gegeben worden, über den entsprechenden Online-Fragebogen eine eigene Meinung zu diesem Thema zu äußern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Die von dem Petenten monierten Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die von dem Petenten angesprochene Befragung von Unionsbürgern im Zeitraum vom 4. Juli bis 16. August stattgefunden hat. Er weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine nicht repräsentative Umfrage gehandelt hat.</p> <p>Das Justizministerium unterstreicht, dass Gefangene auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen dürften. Auch sei ihnen der Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte würden zugelassen, sofern sie nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Die Möglichkeiten des Petenten, sich durch öffentliche Medien zu informieren, seien nicht beschränkt. Er verfüge über eigene Geräte zum Rundfunk- und Fernsehempfang. Das Ministerium verweist zu Recht darauf, dass er nach eigenen Angaben über die Teletextfunktion von der angesprochenen Befragung Kenntnis erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist ebenso wie das Ministerium der Auffassung, dass ein expliziter Hinweis der Justizvollzugsanstalt an die Gefangenen auf Umfragen, Un-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2123-19/503 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Gewerkschaftsfreiheit und Haft- bedingungen	<p>terschriftensammlungen oder sonstige Instrumente der politischen Willensbildung nicht erfolgen muss, soweit es sich nicht um öffentliche Wahlen handelt. Nach dem Angleichungsgrundsatz sind die Lebensverhältnisse im Vollzug denen in Freiheit so weit wie möglich anzugleichen. Auch außerhalb des Strafvollzugs ist jeder Bürger dazu angehalten, sich entsprechende Informationen selbst zu beschaffen.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass sich die Gefangenen nicht ohne weiteres an Befragungen beteiligen könnten, die ausschließlich online durchgeführt würden. Gefangene im geschlossenen Vollzug verfügten nicht über einen Zugang zum Internet. Soweit ihnen die Teilnahme nicht durch Angehörige ermöglicht werde, könnten sie durch Vermittlung der Anstalt daran teilnehmen.</p> <p>Im Falle des Petenten habe die Vollzugsanstalt erst durch die Petition davon erfahren, dass dieser sich an der ausschließlich im Internet durchgeführten Befragung habe beteiligen wollen. Daraufhin sei ihm die Teilnahme ermöglicht worden. Der Petent habe den Fragebogen in Papierform erhalten. Seine handschriftlichen Angaben seien übertragen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass es hierfür lediglich eines formlosen Antrags und keiner Petition bedurft hätte. Er legt dem Petenten nahe, sich zukünftig mit entsprechenden Wünschen direkt an die Justizvollzugsanstalt zu wenden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass die Justizvollzugsanstalt ihn und andere Mitglieder der sogenannten Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation an ihrer Gewerkschaftsarbeit hindern würde. Darüber hinaus bemängelt er, dass seinem Wunsch auf Kopie eines Schreibens nicht nachgekommen worden und ihm Gegenstände aus seiner Habe nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgehändigt worden seien. Von seiner Ehefrau versandte Pakete würden ihm vorenthalten. Auch werde ihm die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die Zuweisung einer Arbeit und die Zahlung von Taschengeld verweigert. Weiterhin würde ihm ein Sprachkurs auf CD nicht ausgehändigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sich der Petent mit seinem Anliegen hinsichtlich formeller Beziehungen und regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern der sogenannten Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation bereits direkt an die Leitung der Justizvollzugsanstalt gewandt habe. Seine Anregung sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seitens der Anstalt nicht aufgegriffen worden. Dies sei ihm am 27. Juli 2018 mit der Begründung eröffnet worden, dass es sich bei der genannten Organisation nicht um eine Gewerkschaft im rechtlichen Sinne handle und dass diese von keiner Einzelperson rechtlich vertreten werden könne. Gleichzeitig sei der Hinweis erfolgt, dass die Interessenvertretung der Gefangenen das geeignete Organ für übergeordnete Anliegen der Gefangenen an die Anstalt sei. Der Justizvollzugsanstalt lägen keine Belege für seine Mitgliedschaft vor.

Die Justizvollzugsanstalt habe es abgelehnt, formelle Beziehungen zur genannten Organisation aufzunehmen und sich regelmäßig mit ihren Vertretern zu treffen. Ihr sei weder bekannt, wer sich - von dem Petenten abgesehen - an solchen Treffen beteiligen möchte beziehungsweise wie häufig und zu welchem Zweck diese stattfinden sollten. Auch sei nicht klar, wer berechtigt sei, im Namen der Organisation zu handeln. Der Behauptung des Petenten, den in der Justizvollzugsanstalt inhaftierten Mitgliedern der Organisation seien Versammlungen verboten worden, wird entschieden entgegengetreten. Weder seien der Justizvollzugsanstalt die Mitglieder bekannt noch sei je der Wunsch nach Versammlung an die Anstalt herangetragen worden.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten über eine nicht ausgefertigte Kopie eines Schreibens teilt das Justizministerium mit, dass der Inhalt des Schreibens dem Petenten bekannt gegeben worden sei. Der mündliche Bescheid sei rechtsmittelfähig. Die Fertigung einer Ablichtung auf Kosten des Petenten hätte eines schriftlichen Antrags bedurft, den er aber nicht gestellt habe.

Das Ministerium bestätigt, dass die Bearbeitung eines Antrags des Petenten auf Aushändigung von Gesetzbüchern aus seiner Habe tatsächlich länger als nötig gedauert habe. Dies sei aber dem Umstand geschuldet, dass der Petent regelmäßig mehrere Anliegen ohne jeden Sachzusammenhang auf einem Formular beantragen würde.

Er sei mehrfach darauf hingewiesen worden, seine Anliegen separat zu beantragen. Anträge, in denen unterschiedliche Anliegen formuliert würden, müssten die entsprechenden Verwaltungsstellen nacheinander durchlaufen. Inzwischen seien ihm seine Bücher ausgehändigt worden. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die verlängerte Bearbeitungszeit im Verantwortungsbereich des Petenten liegt.

Hinsichtlich angeblich verloren gegangener Pakete, die nach Ansicht des Petenten durch die Anstalt zurückgehalten würden, verweist das Ministerium darauf, dass der Petent Nachforschungen zu nicht eingegangenen Paketen bei dem beauftragten Paketdienst veranlassen müsste.

Dem Petitionsausschuss ist mitgeteilt worden, dass dem Petenten die zugewiesene Arbeit hätte entzogen werden müssen. Der Ausschuss hat sich bereits im Petitionsverfahren L2123-19/452 mit dieser Thematik befasst. Er verweist auf seinen diesbezüglichen Beschluss vom 27. November 2018. Eine neue Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme habe dem Petenten aus in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-19/517 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen, Verlegung in den offenen Vollzug	<p>seiner Person liegenden Gründen bislang nicht zugewiesen werden können. Seine diesbezüglichen Vorschläge seien unter Beteiligung des Anstaltsarztes eingehend geprüft und für ungeeignet befunden worden. Dem Vorschlag des Petenten, sozusagen auf eigene Gefahr zu arbeiten, könne aus Fürsorgegründen nicht nachgekommen werden, zumal der Gefangene sich bisher als nicht vertragstreu und absprachefähig gezeigt habe.</p> <p>Bezüglich der monierten Nichtgewährung von Taschengeld beziehungsweise der erfolgten Entnahme selbst gebrannter CDs aus dem Haftraum des Petenten verweist der Petitionsausschuss auf seine zu diesen Themen ergangenen Beschlüsse in den Petitionsverfahren L2123-19/452 beziehungsweise L2123-19/245.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er wünscht, in den offenen Vollzug verlegt zu werden, um hier einer externen Arbeit nachgehen und auf diesem Wege den von ihm geschädigten Opfern Wertersatz leisten zu können. Seine derzeitige Vollzugsplanung sei hierauf ausgerichtet. Seiner Ansicht nach lägen die Voraussetzungen hierfür vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass der Petent zum gegenwärtigen Zeitpunkt den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht genüge. Eine Erprobung könne im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr noch nicht verantwortet werden. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Gefangene gemäß § 16 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein im offenen Vollzug untergebracht würden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genühten. Dies sei dann der Fall, wenn ein Gefangener zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung bereit sei. Hier sei beispielsweise zu berücksichtigen, ob er an Behandlungsangeboten mitgewirkt habe und ob er sich auch unter der geringeren Aufsichtsdichte im offenen Vollzug an Regeln halten könne. Es müsse verantwortet werden können zu erproben, dass sich der Gefangene nicht dem Vollzug entziehe oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen würde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die derzeit zu verbüßenden Widerrufe wegen wiederholter Verstöße gegen die Abstinenzweisungen erfolgt seien. Der Petent habe Kontakt zu der Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt. Diese habe Lockerungen des Vollzuges geprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der langjährigen verfestigten Suchtmittelabhängigkeit nur eine schrittweise Gewährung in Betracht komme.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-19/522 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen, Verlegung in familiennahe JVA	<p>Es hätten bereits vier Ausgänge in Begleitung stattgefunden. Derzeit werde begonnen, den Petenten in unbegleiteten Ausgängen zur Suchtberatungsstelle zu erproben. Bei einem positiven Verlauf sei eine Erweiterung der Ausgänge im nächsten Jahr geplant.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf die schrittweise Gewährung von Lockerungen des Vollzuges vor dem dargestellten Hintergrund nachvollziehbar. Angesichts der sehr langen Suchtmittelabhängigkeit des Petenten und der wiederholten Rückfälle ist es notwendig, dass der Petent seine derzeit bestehende Abstinenz zunächst weiter stärkt. Durch diese Vorgehensweise hat er die Möglichkeit, seine Verlässlichkeit für weitergehende Planungen nachzuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat anhand der Petition den Eindruck gewonnen, dass der Petent aus verschiedenen Gründen heraus sehr motiviert ist, die Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug zu erfüllen. Er begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt ihn dabei unterstützt und geht davon aus, dass bei einer erfolgreichen Erprobung eine Verlegung erfolgen wird.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Mit seiner Petition begehrt er die Verlegung in eine heimatnähere Justizvollzugsanstalt. Er führt aus, dass seine Frau über kein eigenes Auto verfüge. Daher sei die Justizvollzugsanstalt für sie und das gemeinsame Kind nur sehr umständlich und mit sehr großem Zeitaufwand zu erreichen. Eine Verlegung würde helfen, die Bindung zu seiner Familie aufrechtzuerhalten. Die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages auf Verlegung widerspreche den Zielen eines familiengerechten Strafvollzugs. Der Petition liegt ein Schreiben seines Rechtsanwalts bei. Hierin wird die Bitte des Petenten nach einer Verlegung in den offenen Vollzug formuliert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent sich erst seit relativ kurzer Zeit in Haft befinde. Aus diesem Grund sei eine Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt im aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan noch nicht vorgesehen. Im Rahmen der Vollzugsplankonferenz sei beschlossen worden, das vollzugliche Verhalten des Petenten zunächst zu beobachten und mit der Fortschreibung des Vollzugsplans, die im November 2018 anstehe, die Sachlage neu zu bewerten.</p> <p>Ihm seien jedoch sofort Ausführungen in der Kategorie D (Begleitung durch einen Bediensteten und eine weitere Person) genehmigt worden. Die bislang durchgeführten Ausführungen seien beanstandungsfrei verlaufen. Daher würden bei der Vollzugsplanfortschrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2123-19/527 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Haftbedingungen, Kerzen in Haft- räumen	<p>bung die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen und eine Verlegung in den offenen Vollzug geprüft werden. Das Ministerium weist darauf hin, dass hierbei auch die ausländerrechtliche Situation einzubeziehen sei, da nach aktuellem Kenntnisstand eine mittelfristige Aufenthaltsbeendigung durch den zuständigen Landkreis zumindest geprüft werde. Die Ausländerbehörde sei bereits angeschrieben worden, hier stehe die Antwort aber noch aus.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten monierten langen Bearbeitungsdauer seines Antrages auf Verlegung unterstreicht das Justizministerium, dass der Petent hinsichtlich einer Verlegung in den letzten Monaten ambivalent eingestellt gewesen sei. Nachdem er seine Verlegung beantragt habe, habe er zu einem späteren Zeitpunkt in einem Gespräch geäußert, dass er doch nicht in die heimatnahe Justizvollzugsanstalt verlegt werden wolle. Er habe dies damit begründet, dass er befürchte, eine nur angefangene Ausbildung nach seiner Entlassung nicht beenden zu können. Deshalb strebe er eine Weiterbildung an, die er während seines Vollzuges beenden könne.</p> <p>Die nunmehr als Gründe für seinen Wunsch nach Verlegung genannten familiären Erwägungen hätten ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht daran gehindert, seinen Antrag auf Verlegung zurückzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss befürwortet angesichts der sehr langen Fahrtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die für die Angehörigen des Petenten eine große Belastung darstellen, das Begehren des Petenten nach Verlegung. Er begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt, in der der Petent gegenwärtig inhaftiert ist, seinen Antrag auf Verlegung in die heimatnahe Justizvollzugsanstalt zur Aufrechterhalten der sozialen Kontakte unterstützt. Hinsichtlich der Verlegung in den offenen Vollzug bleibt das Prüfungsergebnis der zuständigen Ausländerbehörde hinsichtlich einer mittelfristigen Aufenthaltsbeendigung abzuwarten.</p> <p>Der Petent wendet sich als Sprecher der Interessenvertretung einer schleswig-holsteinischen Strafvollzugsanstalt an den Petitionsausschuss. Er bittet im Namen der Gefangenen im Einvernehmen mit dem evangelischen und dem katholischen Anstaltsseelsorger um Unterstützung des Petitionsausschusses bei dem Bestreben, dass die Verwendung von echten Kerzen als Gegenstand des religiösen Gebrauchs im bislang praktizierten Umfang weiterhin möglich ist. Das Abbrennen dieser Kerzen sei durch den Erlass „Gebrauch echter Kerzen durch Gefangene auf Hafräumen“ mit Verweis auf den Brandschutz nunmehr verboten. Die Kerze sei ein christliches Symbol. Das Verbot verletze das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung nach Artikel 4 Grundgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sichtspunkte und der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen sowie eine Einschätzung des Landeskirchenamtes zur Bedeutung der Kerze im religiösen Kontext erbeten. Das Verbot des Gebrauchs echter Kerzen auf den Haft-räumen wurde auch im Rahmen einer Gesprächsrunde mit Vertretern des Justizministeriums erörtert.

Das Justizministerium hat mit Schreiben vom 19. April 2018 die Leiter und Leiterinnen der Justizvollzugsanstalten darüber informiert, dass aus Gründen des Brandschutzes der Gebrauch von echten Kerzen durch Gefangene auf Haft-räumen künftig nicht mehr zugelassen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass aus Unachtsamkeit oder durch unsachgemäße Verwendung Haft-räumebrände entstehen könnten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das von dem Petenten angeführte Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz und der ungestörten Religionsausübung aus Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz auch im Strafvollzug gilt, was in den §§ 53, 54 Strafvollzugsgesetz Ausdruck findet, die die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Strafvollzug konkretisieren. Gemäß § 53 Absatz 3 sind dem Gefangenen Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 67 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein bestimmt in Absatz 2, dass die Gefangenen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

In seiner Stellungnahme zur Petition führt das Ministerium aus, dass das Licht als religiöses Symbol in vielen Religionen verankert sei. Eine Kerze sei jedoch in der Allgemeinheit kein besonderer religiöser Gegenstand, sondern könne als solcher genutzt werden. Kerzen seien ein Kulturgut mit vielfältigen Nutzungsarten und Erscheinungen, die weit über die Religion hinausgehen würden. Die Kerze habe keine religiös herausgehobene Stellung und finde in vielen weltlichen Bereichen Verwendung. Für das Gedenken an Verstorbene gebe es inzwischen auch LED-Kerzen.

Für den Petitionsausschuss ist die Kerze mit der Glaubenspraxis eines Christen eng verbunden. Eine Kerze symbolisiert im religiösen Kontext den Gegensatz von Licht und Finsternis und ist durch das Jesus-Wort „Ich bin das Licht der Welt“ in der christlichen Gottesdienst- und Glaubenspraxis auf Jesus Christus bezogen. Ein künstliches Kerzenlicht kann nicht das Abbrennen einer echten Kerze ersetzen. Gerade dadurch, dass sich das Material der Kerze verzehrt, um Licht spenden zu können, wird symbolisch auf das Sterben und Auferstehen Jesu Christi verwiesen. Hierin besteht der Kern des christlichen Glaubens. Insbesondere im Rahmen von christlichen Feiertagen und bei der Trauerpraxis von Christen spielt die Kerze vor dem dargestellten Hinter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grund eine besondere Rolle und vermittelt nicht nur Geborgenheit und Wärme, sondern ist für gläubige Christen auch Sinnbild für das Leben nach dem Tod. Die Bedeutung der Kerze und ihres Lichts gehen in der christlichen Glaubenspraxis weit über eine Verwendung im Rahmen des Brauchtums oder als Dekorationsobjekt hinaus.

Der Ausschuss unterstreicht weiterhin, dass § 53 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz nicht auf die ausschließliche Nutzung eines Gegenstandes im religiösen Bezug abstellt. Im Gesetz ist nicht von speziellen Gegenständen oder einer notwendigen herausgehobenen Stellung eines Gegenstandes die Rede, sondern nur von Gegenständen des religiösen Gebrauchs. Diese Auffassung wird gestützt durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 3. Juli 1986 (Az: 3 Ws 1078/85). Das Gericht vertritt die Auffassung, dass unter den Begriff der Gegenstände des religiösen Gebrauchs im Sinne von § 53 Strafvollzugsgesetz nicht nur solche fallen würden, die bereits ihrer Beschaffenheit nach ohne weiteres dem religiösen Bereich zuzuordnen seien. Vielmehr könnten hierzu auch solche Gegenstände gerechnet werden, die sowohl zu profanen Zwecken wie zu religiösen Kulthandlungen benutzt werden könnten. Auf dieser Grundlage stelle eine Kerze einen zum religiösen Gebrauch geeigneten Gegenstand dar. Das Oberlandesgericht bezieht sich hierbei auf einen Beschluss des Landgerichts Zweibrücken vom 28. August 1984 (Az: 1 Vollz 41/84).

Dr. Tobias Müller-Monning, Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Butzbach und rechtspolitischer Berater der Bundesweiten Konferenz Evangelische Gefängnisseelsorge, hat in einem Artikel im 86. Mitteilungsblatt der Konferenz vom April 2017 konstatiert, dass die Definitionsmacht, ob Kerzen religiöse Gegenstände seien, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen unterliege. Eine Kerze sei im christlichen Glauben selbstverständlich die Repräsentanz des Christus und symbolisiere die Gegenwart Gottes in vielerlei Hinsicht. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses sind bei der Vorbereitung des Erlasses Seelsorger oder Seelsorgerinnen nicht beteiligt worden. Eine solche Einbindung erachtet der Ausschuss jedoch gerade bei einer generellen Regelung für notwendig, um angesichts der Bedeutung des Grundrechts auf freie Religionsausübung eine angemessene Bewertung von religiösen Symbolen vornehmen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht konstatiert in seinem Beschluss vom 16. Oktober 1968 (Az: 1 BvR 241/66), dass der Begriff der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unter anderem auch die Freiheit des kultischen Handelns umfasse. Da die Religionsausübung zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis habe, müsse dieser Begriff gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden. Dafür spreche, dass die Religionsfreiheit nicht durch einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt sei, nicht mehr in Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche stehe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(BVerfGE 19, 206 (219 f.)), nicht nach Artikel 18 Grundgesetz verwirkt werden könne und darüber hinaus durch verfassungsrechtliche Sonderregelungen geschützt sei. Für das Bundesverfassungsgericht gehören demnach kultische Handlungen und die Beachtung religiöser Gebräuche zur Religionsausübung. Auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen hat in ihrem Beschluss vom 25. Juni 2014 (Az: 33i StVK 924/13) festgestellt, dass freie Religionsausübung auch das Recht des Gläubigen bedeute, sein äußeres Verhalten nach den Geboten seines Glaubens auszurichten.

Auch das Landgericht Zweibrücken vertritt in seinem oben genannten Beschluss die Auffassung, dass der Kerze im religiösen Leben des Christen eine allgemeine Bedeutung zuzumessen sei. Dies sei unter anderem durch eine Stellungnahme des Domkapitulars des höflichen Ordinariats Speyer vom 28. Februar 1984 bestätigt worden. Es liege auf der Hand, dass insbesondere für den gläubigen Strafgefangenen eine Kerze eine Meditationshilfe bei der persönlichen Andacht im Haftraum darstellen könne. Die Vorschrift des § 53 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz garantiere das Grundrecht der ungehinderten Religionsausübung aus Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz für den Bereich der Straftat ohne gesetzliche Einschränkungen. Diese Verfassungsnorm stelle selbst keine Schranken auf, sodass das Recht des Strafgefangenen auf ungestörte Religionsausübung lediglich unter dem immanenten Vorbehalt der Grundrechte anderer und der allgemeinen Wertordnung der Verfassung stehe. Diese Schranken würden durch die Verwendung einer Kerze bei der Religionsausübung nicht überschritten. Eine mögliche Brandgefahr reiche bei der Abwägung der dadurch bedingten abstrakten Risiken für die Grundrechte der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit nicht aus, die in der konkreten Form der Andacht unter Verwendung einer Kerze gewünschte Religionsausübung zu unterbinden.

Für den Petitionsausschuss steht damit außer Frage, dass die Kerze ein Gegenstand des religiösen Gebrauchs ist. Dies bedeutet, dass das im Erlass ausgesprochene Verbot des Abbrennens von echten Kerzen einen Eingriff in die in Artikel 4 Grundgesetz garantierte freie Religionsausübung darstellt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit enthält keine Vorbehaltsklausel und ist daher prinzipiell nicht einschränkbar. Jedoch können auch vorbehaltlose Grundrechte einem ungeschriebenen qualifizierten Vorbehalt unterliegen. Eingriffe zum Schutz anderer Verfassungsgüter, die durch den Grundrechtsgebrauch beeinträchtigt werden, sind zulässig. Die Einschränkung eines vorbehaltlosen Grundrechtes bedarf aber einer sorgfältigen Prüfung, bei der die kollidierenden Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Im vorliegenden Fall kollidiert das vorbehaltlose Grundrecht der ungestörten Religionsausübung mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass auch institu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tionelle Schranken Berücksichtigung finden müssen. Bauliche, organisatorische und personelle Bindungen einer Vollzugsanstalt können bei der Entscheidung, welche Gegenstände ein Gefangener in seinem Haft- raum vorhalten und benutzen darf, nicht außer Acht gelassen werden. Diesbezüglich führt das Landgericht Zweibrücken mit Blick auf § 53 Absatz 3 Strafvollzugs- gesetz aus, dass die Entscheidung darüber, was ein an- gemessener Umfang für Gegenstände religiösen Ge- brauchs sei, unter Beachtung der verfassungsrechtli- chen Bedeutung der Religionsfreiheit getroffen werden müsse. Das institutionell zuträgliche Maß werde nur dann überschritten, wenn durch Aufwand und Ausmaß der Kultgegenstände die für den Vollzug der Freiheits- strafe notwendigen Funktionen der Anstalt infrage ge- stellt würden. Das Vorenthalten einer Kerze für die reli- giöse Andacht wäre nur gerechtfertigt, wenn die Benut- zung dieses Gegenstandes zu diesem Zweck die dem Haftraum zugedachte Funktion der sicheren und geord- neten Unterbringung eines Strafgefangenen infrage stellen würde. Dass dies bei der Zulassung einer Kerze für religiöse Zwecke der Fall sein könnte, sei nicht er- sichtlich.

Der Petitionsausschuss betont, dass die gebotene Gü- terabwägung zwar dazu führen kann, dass angesichts einer möglicherweise erhöhten Brand- und Miss- brauchsgefahr der Anspruch eines Gefangenen auf Abbrennen einer Kerze aus Sicherheitsgründen grund- sätzlich hinter den Anspruch der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit zurücktritt. Das schließt aber nicht aus, dass die Voll- zugsbehörde in bestimmten Fällen, etwa an kirchlichen Feiertagen oder im Trauerfall, den Besitz von Kerzen vorübergehend gestatten kann. In diesen Ausnahmefäl- len kann der erhöhten Brand- und Missbrauchsgefahr durch verstärkte Kontrollen und die Ausgabe von Ker- zen über den Seelsorger nur zu bestimmten Anlässen und an geeignete Gefangene begegnet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Strafvollzug auch an anderer Stelle Güterabwägungen erfolgen. So ist es den Strafgefangenen beispielsweise erlaubt, auf den Hafträumen zu rauchen. Diese Erlaubnis stützt sich auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persön- lichkeit nach Artikel 2 Grundgesetz sowie mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch hier durch das Justizminis- terium eine Abwägung mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit erfolgt ist.

Da der Anteil der Raucher unter den Gefangenen er- heblich ist und nicht nur bei wenigen Anlässen, sondern täglich geraucht wird, muss davon ausgegangen werde, dass hier die Gefahr eines Brandes wesentlich höher einzustufen ist als bei dem Gebrauch einer Kerze. Auch das Argument des Justizministeriums, dass eine Kerze länger brenne als ein zum Anzünden einer Zigarette benutztes Feuerzeug, greift nach Ansicht des Aus- schusses nicht. Brände werden in den seltensten Fällen durch das Anzünden einer Zigarette, sondern durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2123-19/549 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Dauer der Überführung, Rückfüh- rung nach Kroatien	<p>diese selbst verursacht. Eine angezündete Zigarette kann ebenso ein Feuer auslösen wie die offene Flamme einer Kerze. Beides erfordert gleichermaßen den verantwortungsvollen Umgang mit den möglichen Gefahrenquellen.</p> <p>Im Rahmen der Diskussion um den Einsatz von Rauchmeldern in den Hafträumen hat das Justizministerium öffentlich zur Kenntnis gegeben, dass zur speziellen Ausstattung von Justizvollzugsanstalten Wandhydranten, Brandschutztüren und Rauchabzüge gehören würden. Es seien außerdem Feuerlöscher, Löschdecken und Fluchthauben vorhanden. Die Hafträume seien mit schwer entflammbaren Matratzen bestückt. Außerdem seien in jedem Hafthaus zu jeder Zeit Bedienstete vor Ort, die einen Brand entdecken könnten. Zudem könnten Gefangene, die Rauch wahrnehmen, über ihren Alarmknopf darauf hinweisen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss eine Gefährdung Dritter als zu abstrakt, um die erfolgte Einschränkung des schrankenlosen Grundrechts auf freie Religionsausübung zu begründen. In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Brandschutz in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins (Drucksache 17/2211) aus dem Jahr 2012 hat das Justizministerium darüber hinaus ausführlich die baulichen und organisatorischen Brandverhütungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen sowie die umfassende Rettungsorganisation aufgeführt, die in den Vollzugsanstalten installiert worden seien, um einen höchstmöglichen Schutz zu erreichen. Jeder Haftraum sei mit einer Lichttruf- oder Kommunikationsanlage ausgestattet, über die der Gefangene einen Notruf zum Bedienstetenbüro oder zur Sicherheitszentrale abgeben könne. Dadurch hätten die Gefangenen jederzeit die Möglichkeit, die Bediensteten vor Ort auf einen Brand hinzuweisen. Diese hätten die Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf Feuer und Rauch.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet vor dem dargestellten Hintergrund das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung darum, den Erlass vom April 2018 dahingehend zu ändern, dass zukünftig das Abbrennen von Kerzen zu religiösen Zwecken im dargestellten Rahmen für einen beschränkten Teilnehmerkreis auf dem Haftraum wieder erlaubt wird. Zur Vermeidung von Missbrauch sollte die Ausgabe der Kerzen weiterhin durch den Anstaltsseelsorger erfolgen.</p> <p>Der Petent befindet sich derzeit in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt die Aussetzung der gegen ihn verhängten Strafe zur Bewährung, damit er zu seiner kranken Ehefrau nach Kroatien zurückkehren kann. Er sei nach Deutschland gekommen, um für diese ein medizinisches Gerät zu beschaffen, das in seiner Heimat nicht ohne weiteres zu bekommen sei. Die Botschaft in Zagreb habe ihm eine problemlose Einreise zugesichert. Beim Grenzübertritt von Österreich nach Deutschland sei er aus dem Bus geholt und durch die Bundespolizei festge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nommen worden. Sein mitgeführtes Bargeld in Höhe von 5.000 Euro sei eingezogen worden. Hiervon habe er zu einem späteren Zeitpunkt nur einen Betrag in Höhe von 75,80 € zurückerhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im Jahr 1997 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Deutlich vor dem 2/3-Zeitpunkt sei von der weiteren Vollstreckung abgesehen worden. Es sei die Abschiebung in sein Heimatland erfolgt. Der Petent sei darüber informiert worden, dass er bei einer erneuten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verhaften sei. Die Ausländerbehörde habe eine Einreisesperre von zehn Jahren festgesetzt, die der Petent eingehalten habe. Die Aussage der Botschaft, er könne problemlos einreisen, habe sich vermutlich auf diese Sperre bezogen, ohne dass die strafrechtliche Situation Berücksichtigung gefunden habe. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten diese unterschiedlichen Aspekte bei seiner Anfrage nicht bewusst waren.

Die Justizvollzugsanstalt teilt mit, dass dem Petenten von der Landesjustizkasse Bamberg ein Betrag in Höhe von 71,16 € auf sein Eigengeldkonto überwiesen worden sei. Die Differenz zu der von dem Petenten genannten Summe in Höhe von 75,80 € sei durch den Abzug von Telefongebühren bedingt, die für zwei vom Petenten geführten Gespräche berechnet worden seien. Hinsichtlich der Aussage des Petenten, sein mitgeführtes Bargeld in Höhe von 5.000 Euro sei von der Bundespolizei eingezogen und ihm nicht zurückerstattet worden, stellt der Ausschuss fest, dass es nicht zu den parlamentarischen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört, im Sinne einer Aufklärung möglicher Straftaten tätig zu werden. Er ist dazu weder berechtigt noch ist es ihm mit seinen landesparlamentarischen Mitteln möglich, dem erhobenen Vorwurf nachzugehen.

Der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ist zu entnehmen, dass der Petent einen Antrag auf Aussetzung seiner Strafe zur Bewährung an die zuständige Staatsanwaltschaft gestellt habe. Diese habe in einem Telefonat mit der Abteilungsleitung selbst eine Beantragung vor dem 2/3-Zeitpunkt im Februar 2020 angeregt. Der Petent sei nach jetziger Erkenntnis in den letzten 17 Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Der Petent habe sich auch schon an die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts gewandt. Es schein nicht gänzlich ausgeschlossen, dass bei dem Antragsteller besondere Umstände gemäß § 57 Strafgesetzbuch vorlägen. Hier ist geregelt, dass das Gericht die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung unter anderem dann aussetzen kann, wenn die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verur-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2123-19/584 Schleswig-Holstein, Strafvollzug, Weihnachtsamnestie	<p>teilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Der Petitionsausschuss ist über die belastende Situation, in der sich der Petent insbesondere aufgrund der aktuellen Erkrankung seiner auf seine Unterstützung angewiesenen Ehefrau befindet, unterrichtet. Angesichts der langen Straffreiheit des Petenten und dem positiven Eindruck, den der Ausschuss aus der Petition sowie der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Persönlichkeit des Petenten gewonnen hat, unterstützt der Petitionsausschuss den Wunsch des Petenten nach schnellstmöglicher Rückkehr zu seiner schwerkranken Ehefrau.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt, im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass die geltende Rechtslage eine Entlassung des Petenten im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 nicht zulässt.</p> <p>Das Justizministerium legt dar, dass dem Petenten Anfang Oktober 2018 eröffnet worden sei, dass eine Entlassung im Rahmen der schleswig-holsteinischen Weihnachtsamnestie für ihn nicht in Betracht komme. Die Gründe hierfür seien ihm mehrfach erläutert worden. So sehe der Erlass des Justizministeriums vom 19. September 2018 ausdrücklich vor, dass der Gnadenerweis nur für Strafgefangene anwendbar sei, bei denen die Vollstreckung einer durch ein schleswig-holsteinisches Gericht verhängten Freiheitsstrafe in der Zeit vom 22. November bis zum 6. Januar 2019 enden würde.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die geforderten Voraussetzungen bei dem Petenten nicht vorliegen. Das Ministerium führt aus, dass der Petent von einem Hamburger Gericht verurteilt worden sei. Ein Gnadenerlass durch die Vollzugsbehörde Hamburg erfolge nicht, da die Entscheidung über eine Weihnachtsamnestie dort per Gesetz den jeweiligen Vollzugsanstalten übertragen werde. Dieses Hamburger Gesetz sei jedoch für eine schleswig-holsteinische Strafvollzugsanstalt nicht anwendbar.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent im März 2018 ein Gnadengesuch an die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet habe. Dieses sei abgelehnt worden. Seinem am 7. November 2018 an das schleswig-holsteinische Justizministerium gerichteten Antrag auf Gnadenentscheidung aus Anlass des Weihnachtsfestes 2018 habe aus den genannten Gründen nicht stattgegeben werden können. Der Antrag sei an die Justizbehörde in Hamburg weitergeleitet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden, von der noch keine Antwort auf den erneuten Antrag vorliege.

Das Ministerium berichtet, dass das Haftende des Petenten auf den 7. Januar 2019 datiert sei. Auf die Haftstrafe seien 13 Tage angerechnet worden. Diese Anrechnung basiere zum einen auf § 40 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sowie auf § 60 Absatz 2 und 3. Der Petent werde am 19. Dezember 2018 aus der Haft entlassen. Eine gesetzliche Norm, aufgrund derer eine Entlassung vor diesem Zeitpunkt erfolgen könne, sei nicht ersichtlich beziehungsweise nicht anwendbar.

Aus Sicht der Justizvollzugsanstalt, die vom Justizministerium im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme an den Petitionsausschuss eingebunden worden ist, stellt sich die Sachlage aus vollzuglicher Sicht als unbefriedigend dar. Der Ausschuss stimmt der Vollzugsanstalt zu, dass aufgrund der geltenden Rechtslage Strafgefangene aus schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten, die nicht von einem hiesigen Gericht verurteilt worden sind, gegenüber anderen Inhaftierten benachteiligt werden. Die schleswig-holsteinischen Regelungen zur Weihnachtsamnestie kommen für den in Hamburg verurteilten Petenten nicht zur Geltung. In Hamburg sind die Strafvollzugsanstalten für Entlassungen im Rahmen der Weihnachtsamnestie zuständig, in denen der Strafgefangene aber nicht einsitzt. So ist für den Petenten und damit für alle Strafgefangenen in einer vergleichbaren Situation anscheinend keine Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen zu werden, auch wenn ansonsten die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor dem dargestellten Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Nachgang zum Petitionsverfahren um Mitteilung, ob diesen Nachteilen auf dem Erlasswege begegnet werden kann oder ob darüber hinausgehende gesetzliche Änderungen, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Bundesländer, notwendig sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2119-19/37
Nordrhein-Westfalen, Gesundheitswesen, Einkaufssysteme der Kliniken | <p>Der Petent fordert ein Gesetz, um intransparenter und unseriöser Auftragsvergabe durch Universitäten und Gesundheitsbehörden entgegenzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Universitäten und Universitätsklinken bereits an die bestehenden Regelungen zu Ausschreibungen im öffentlichen Sektor gebunden seien. Diese seien bundeseinheitlich im Gesetz gegen Wettbewerbsverzerrung, der Vergabeordnung sowie in der Verdingungsordnung für Leistungen geregelt. Weitere Regelungen könnten unzulässige Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit darstellen. Den Universitäten und Universitätsklinken müsse ein Ermessensspielraum für ihre Beschaffungsentscheidungen bleiben. Eine vollständige Transparenz der Beweggründe enge diesen unzulässig ein und könne Betriebsgeheimnisse des Universitätsklinikums und der für die Beschaffung ausgewählten Firmen verletzen.</p> <p>Der Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden Regelungen für Ausschreibungen im öffentlichen Sektor ausreichend seien.</p> <p>Die vom Petenten geforderten Landes- und Bundesrechnungshofprüfungen von Einkäufen von Forschungsgruppen stehen im Ermessen dieser unabhängigen Behörden und können von der Landesregierung nicht angeordnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> |
| 2 | L2119-19/293
Steinburg, Kunst und Kultur, Erhaltung der Kulturstätte "Planet Alsen", Stadtentwicklungskonzept Itzehoe | <p>Die Petentin bittet um Unterstützung des Petitionsausschusses in einer Auseinandersetzung zwischen einem ansässigen gemeinnützigen Verein und der Stadtverwaltung. Die Stadt als Verpächter des Geländes, auf dem der Verein tätig ist, habe trotz eines unkündbaren Vertrages eine Räumungsklage erhoben, da sie das Grundstück anderweitig nutzen wolle. Sie wende sich damit direkt gegen ehrenamtliches und kulturelles Engagement.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Stadt Itzehoe und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeholt.

Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass es sich bei dem Anliegen der Petentin um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem Kulturverein als Pächter und der Stadt als Verpächter des durch den Verein genutzten Geländes handelt. Dies betrifft sowohl den Vorwurf des Kulturvereins, dass die Stadt als Verpächter ihrer Verpflichtung zur Instandsetzung der dortigen Gebäude nicht nachkomme, als auch die durch die Stadtverwaltung erhobene Räumungsklage. Nach Ansicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gehe es bei der Auseinandersetzung auch nicht um die auf dem Gelände veranstalteten Inhalte, sondern um die unterschiedliche Einschätzung bezüglich der Rechte und Pflichten des kommunalen Pächters beziehungsweise der Standortpolitik.

Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Bezüglich der Rückzahlung von Fördergeldern, welche die Stadt für ein Projekt auf dem durch den Verein genutzten Grundstück vom Land erhalten habe, führt das Innenministerium aus, dass die Stadt 2004 in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen worden sei. Fördergegenstand sei die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“, die aus dem Sanierungsgebiet „Östlich Hindenburgstraße“ und dem Stadtumbaugebiet „Alsen“ bestehe. Bislang habe das Ministerium keine Rückforderung gewährter Städtebaufördermittel angekündigt. Die bereits gewährten Mittel würden für den weiteren Fortgang der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Finanzierung zuwendungsfähiger Maßnahmen, insbesondere im Sanierungsgebiet „Östlich Hindenburgstraße“, benötigt und auch eingesetzt. Gewährte Mittel wären nur dann an das Land zu erstatten, wenn sich am Ende der Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ unter Berücksichtigung des sogenannten Wertausgleichs und sonstiger Einnahmen, wie beispielsweise aus der Veräußerung der mit Städtebaumitteln erworbenen Grundstücke, ein Überschuss ergebe.

Ein Wertausgleich zu Lasten der Stadt könnte aus dem 2008 unter Einsatz von Fördermitteln durchgeführten Erwerb einer Teilfläche des ehemaligen Werkgeländes Alsen AG resultieren. Ob nach Abschluss der Förderung ein solcher Wertausgleich bezüglich des Alsen-Grundstücks anzurechnen sei, hänge davon ab, ob die Stadt Itzehoe zum Zeitpunkt der Vorlage der Schlussabrechnung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Alsen“ noch Eigentümerin des Grundstückes sei und falls ja, welche Nutzung des Grundstückes zu diesem Zeitpunkt bauplanrechtlich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/453 Sachsen-Anhalt, Bildungswesen, Fachschule für Seefahrt Flens- burg, Rückgängigmachung der Abordnung, Behandlung von Disziplinarmaßnahmen	<p>und tatsächlich vorliege. Hierzu lägen derzeit keine Informationen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt die umfangreiche kulturelle Arbeit des Vereins und nimmt zur Kenntnis, dass diese in der Bevölkerung großen Rückhalt findet. Die konkrete, zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Verein und der Stadt entzieht sich jedoch seiner Zuständigkeit. Er drückt seine Hoffnung aus, dass die Stadt und der Verein in ihren Gesprächen zu einer einvernehmlichen Lösung finden, damit der Verein seine erfolgreiche kulturelle Betätigung in Itzehoe fortsetzen kann.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss als von Mobbing an einer Berufsschule betroffener Lehrer um Unterstützung und wendet sich gegen die als ungerecht empfundene Behandlung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium betont in seiner Stellungnahme, dass sämtliche Fälle von Mobbing sehr ernst genommen und unterschiedliche Ansätze verfolgt würden, um Mobbing in Kollegien entgegenzuwirken. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein biete bereits verschiedene Verfahren für Coaching und Mediation speziell für den Lehrkräftebereich an. Die im Falle der Fachhochschule Seefahrt erfolgte Prüfung der Abläufe habe jedoch ergeben, dass es sich nicht um Mobbing, sondern um einen langandauernden Konflikt gehandelt habe, an dem der Petent selbst aktiv beteiligt gewesen sei.</p> <p>Der vom Petenten erwähnte „Prüfungsfall“ aus dem Jahr 2012 betreffe eine Entscheidung über einen Täuschungsversuch eines Schülers in einer Prüfung, der von der Prüfungskommission anders eingeschätzt worden sei als vom Petenten. Die Angelegenheit sei von der Schulaufsicht geprüft worden, welche die Entscheidung der Prüfungskommission bestätigt habe. Da dem Petenten nicht vorgeworfen werde, er habe eine Entscheidung manipuliert, bestehe für eine Rehabilitation kein Anlass. Das Ministerium weist darauf hin, dass der problematische Umgang des Petenten mit der nach seiner Auffassung falschen Entscheidung in diesem „Prüfungsfall“ im Folgenden unter anderem auch Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gegen ihn gewesen sei. Mit seiner Klage gegen die ausgesprochene Disziplinarverfügung sowie mit seinem Antrag gegen die Abordnung an eine andere Schule habe der Petent vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg gehabt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/460 Berlin, Bildungswesen, Winterferien in S-H	<p>Weitere in der Petition aufgeführte Beschwerden seien gegenwärtig Gegenstand dreier Klagen des Petenten gegen das Ministerium. Dies betreffe eine weitere Disziplinarverfügung wegen des Verhaltens des Petenten an der Fachschule, die Ablehnung der Anerkennung der Vorgänge als Dienstunfall sowie seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Damit liege die rechtliche Beurteilung beim Gericht. Der Aufarbeitung des Sachverhalts und der damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen könne an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass anhaltende Konflikte im Kollegium für die Betroffenen belastend sind. Die dem Ausschuss vorliegenden Informationen lassen jedoch darauf schließen, dass der Petent nicht zur Deeskalation beigetragen hat. Der Ausschuss schließt sich daher der Auffassung des Ministeriums an, dass es sich bei dem geschilderten Konflikt nicht um Mobbing gehandelt hat, bei dem der Petent einseitig das Opfer von Anfeindungen gewesen ist.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung einwöchiger Winterferien in Schleswig-Holstein im Februar oder Anfang März. Kinder müssten gegenwärtig abhängig vom Osterdatum bis zu 14 Wochen zwischen Weihnachten und Ostern ununterbrochen die Schule besuchen. Dies sei zu belastend. Winterferien hätten Vorteile für die Gesundheit, die Regeneration und die Urlaubsplanung von Familien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vom Petenten vorgebrachten Argumente zur Unterrichtszeit nicht stichhaltig seien. Bei der Berechnung der Ferien sei darauf geachtet worden, dass die Unterrichtsphasen nie länger als zwölf Wochen andauern. Der Festlegung der Ferientermine gehe dabei in Schleswig-Holstein ein sehr breiter und intensiver Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess voraus. Dabei müssten sehr unterschiedliche und zum Teil sich widersprechende Interessen berücksichtigt und nach Möglichkeit zu einem Ausgleich gebracht werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auf Basis der verbindlichen Vereinbarung der Ministerpräsidenten im sogenannten Hamburger Abkommen von 1964 sollten Ferien in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Bei der Feststellung der Schulferien seien daher vorrangig schul- und unterrichtsorganisatorische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In der Praxis erweise es sich jedoch immer wieder als schwierig, diesen Belangen Rechnung zu tragen. Zum einen seien diese Aspekte nicht immer identisch mit wirtschaftlichen sowie tourismus- und verkehrspolitischen Erfordernissen, welche in einem Land, das nicht unwesentlich vom Fremdenverkehr lebe, jedoch selbstverständlich zu berücksichtigen seien. Zum anderen gebe es in den Familien, unter den Eltern sowie in der Schülerschaft selbst zum Teil sehr weit auseinandergelagerte Auffassungen hinsichtlich der Frage, wann die Ferien terminiert werden sollten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe sich bereits 2003 mit den Frühjahrs- beziehungsweise Osterferien befasst und damals mit einstimmigem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, „durch eine Landesverordnung für die dauerhafte Rückverlegung der Frühjahrsferien auf die Osterzeit zu sorgen“. Dieser Aufforderung sei die Landesregierung nachgekommen. Der Verabschiedung dieser Ferienverordnung sei ein mehrteiliges Anhörungsverfahren vorausgegangen, in das neben den Lehrerverbänden unter anderem auch die Landeselternbeiräte aller Schularten sowie die Landeschülervertretungen eingebunden gewesen seien. Schließlich sei die Verordnung auch Erörterungsgegenstand des höchsten Beratungsgremiums des Bildungsministeriums, des Landesschulbeirats, gewesen. Dem Landesschulbeirat gehören ebenfalls Vertreter und Vertreterinnen der Landeselternbeiräte sowie der Landeschülerschaft an. Der Landesschulbeirat habe die jetzige Fassung der Ferienordnung einstimmig gebilligt.

Am 7. Juli 2018 sei das Thema „Einführung von Frühjahrsferien“ wieder im Bildungsausschuss besprochen worden. Dem nachvollziehbaren Bedarf einer Gelegenheit zur Regeneration im langen Zeitraum zwischen Weihnachts- und Osterferien seien in der Diskussion bestehende Zwänge gegenübergestellt worden, welche wenig Spielraum für eine Veränderung der Ferienregelung ließen. Dazu zählen die Notwendigkeit ausreichend langer Unterrichtsblöcke, die Termine der Feiertage sowie die Abstimmung mit den anderen Bundesländern bezüglich der Termine der gemeinsamen Abiturprüfungen. Es seien Gespräche mit den Landeselternbeiräten geführt worden, welche eine Befragung durchführen wollten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten damit bereits im parlamentarischen Raum diskutiert wird. Ebenso wie das Bildungsministerium hält er es für sinnvoll, dem Ergebnis der Befragung nicht vorzugreifen. Er geht davon aus, dass dieses bei einer weiteren Befassung des Bildungsausschusses mit dem Thema Berücksichtigung finden wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/462 Kiel, Denkmalschutz, Änderung des Denkmalschutzes	<p>Der Petent begehrt eine Änderung des Denkmalschutzes dahingehend, dass sich die Denkmalschutzbehörde nur um den Schutz von Denkmälern bemüht, die mindestens 120 Jahre alt sind. Außerdem sollen Fahrrad-reparaturstationen auch vor Denkmälern und Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Denkmälern installiert werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Nach Ansicht des Ministeriums seien die Begründungen des Petenten zu kurz gehalten und würden nicht auf die komplexen Belange des Denkmalschutzes eingehen. Es sei Ziel des Denkmalschutzes, das kulturelle Erbe des Landes zu bewahren. Dabei seien historischen Ereignissen und Entwicklungen, künstlerischen Leistungen, technischen Errungenschaften und sozialen Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon ob diese positiv oder negativ bewertet würden, Beachtung zu schenken. Vor diesem Hintergrund erfolge immer auch eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen. Gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz sei bei allen Maßnahmen auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Der Denkmalschutzbehörde obliege dabei eine Unterstützungs- und Beratungspflicht.</p> <p>Es sei vorgesehen, das Denkmalschutzgesetz und dessen Anwendung in der laufenden Legislaturperiode zu evaluieren und gegebenenfalls zu novellieren. Die Evaluation lasse neue Erkenntnisse und die Grundlage für eine sachliche Diskussion zur Weiterentwicklung des Denkmalschutzes erwarten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das Ergebnis der Bewertung abzuwarten bleibt. Er ist überzeugt, dass das Ministerium im Rahmen seiner Evaluation alle relevanten Belange eines modernen Umweltschutzes berücksichtigen wird. Hinsichtlich einer Gesetzesänderung im Sinne des Petenten sieht er gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.</p>
6	L2119-19/500 Segeberg, Hochschulwesen, Anpassung des Hochschulrah- mengesetzes	<p>Der Petent begehrt eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes dahingehend, dass freiwillig geleistete Dienste nach dem Schulabschluss in Höhe von 100 % auf die Wartezeit für einen Studienplatz angerechnet werden. Durch diesen konkreten Vorteil würde sich auch der Zulauf bei den Diensten erhöhen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Vorschlag des Petenten unter Berücksichtigung des am 19. Dezember 2017 vom Bundesverfas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sungsgericht verkündeten Urteils zur Studienplatzvergabe im Studiengang Humanmedizin bewertet werden müsse. In diesem Urteil seien die bisherigen Regelungen zur Studienplatzvergabe in Teilen für verfassungswidrig erklärt worden. Insbesondere betreffe dies die Regelungen über die Wartezeit auf einen Studienplatz. Nach dem Bundesverfassungsgericht müsse sich die Vergabe der Studienplätze vorrangig am Kriterium der Eignung für den gewünschten Studienplatz ausrichten. Eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit sei danach verfassungsrechtlich zwar noch möglich, aber nicht geboten. Sie müsse in der Dauer begrenzt werden. Es dürften nur noch Wartezeiten im Umfang von bis zu sieben Semestern Berücksichtigung finden. Außerdem dürften nicht mehr als 20 % der Studienplätze über eine Wartezeit vergeben werden.

Die Wissenschaftsministerien der Länder würden zurzeit im Rahmen der Kultusministerkonferenz intensiv an einem Staatsvertrag zur Neuregelung des Vergabeverfahrens arbeiten. Sie würden beabsichtigen, aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes auf das Kriterium der Wartezeit künftig weitgehend zu verzichten. Der Vorschlag des Petenten, eine Anrechnung von Freiwilligendiensten bei der Wartezeit vorzunehmen, wäre deshalb im Rahmen der neu zu regelnden Studienplatzvergabe nicht mehr dazu geeignet, die gewünschte Bonierung von Freiwilligendiensten zu erreichen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Intention des Petenten, die Attraktivität freiwilliger Dienste zu steigern. Er nimmt zur Kenntnis, dass vorgesehen sei, im Rahmen der Neuregelung den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, außerschulische Leistungen, zu denen die Freiwilligendienste zählen, in anderer Weise zu vergelten. Insofern würde damit dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen. Die genaue Ausgestaltung der Neuregelungen bleibt abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1	L2121-19/6 Nordfriesland, Aufenthaltsrecht, Ehegatte	<p>Der Petent beehrte ursprünglich, dass der Petitionsausschuss sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für seine nigerianische Ehefrau einsetzen möge. Nachdem die Ehefrau des Petenten im Laufe des Petitionsverfahrens in Nigeria verstarb, möchte der Petent nunmehr ein Fehlverhalten der Ausländerbehörde in seinem Fall feststellen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium führt aus, dass für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung der Nachweis von Sprachkenntnissen gefehlt habe. Außerdem sei die Ehefrau des Petenten nicht mit dem für die Erteilung der angestrebten Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Visum eingereist. Welches Visum zur Einreise erforderlich sei, bestimme sich nach dem Aufenthaltszweck. Da die Ehefrau des Petenten aber einen dauerhaften Aufenthalt angestrebt habe, sei ihr Touristenvisum nicht das in diesem Sinne erforderliche Visum gewesen. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz könne von dem Erfordernis eines Visumverfahrens abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt seien oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen. Unter einem Anspruch im Sinne von § 5 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz sei grundsätzlich nur ein Rechtsanspruch zu verstehen. Ein solcher Rechtsanspruch liege nur dann vor, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien und die Behörden kein Ermessen mehr ausüben könnten. Dies sei bei der Ehefrau des Petenten nicht der Fall gewesen, da für einen Anspruch unter anderem die Sprachkenntnisse gefehlt hätten. Besondere Umstände, die es der Ehefrau des Petenten unzumutbar gemacht hätten, das Bundesgebiet vorübergehend zur Nachholung des Visumverfahrens zu verlassen, seien nicht erkennbar gewesen. Allein der Umstand, dass die Eheleute möglicherweise eine vorübergehende Trennung für die übliche Dauer des Visumverfahrens hinnehmen müssten, reiche hierfür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Ehe durch Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention nicht aus. Die in § 30 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz genannten Gründe, nach welchen fehlende Sprachkenntnisse für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich seien, seien nicht vorgebracht worden. Weitere Anhaltspunkte für ihr Vorliegen seien nicht ersichtlich gewesen. Später sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Ehe-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/36 Neumünster, Tierschutz, Hundeführerschein	<p data-bbox="735 286 1401 645">frau des Petenten nicht auch im Inland einen Sprachkurs besuchen und sie hierfür zunächst einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Spracherwerbs erhalten könnte. Dafür sei ein Visum für einen Sprachkurs-Aufenthalt nach § 16b Aufenthaltsgesetz erforderlich. Die Erteilung habe unter anderem die Sicherung des Lebensunterhalts der Ehefrau des Petenten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz vorausgesetzt. Der Petent habe jedoch einen solchen Nachweis nicht erbracht. Das Vorgehen der Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland ist nach Ansicht des Innenministeriums fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p data-bbox="735 651 1401 734">Der Ausschuss möchte dem Petenten sein zutiefst empfundenes Beileid zu dem Verlust seiner Ehefrau aussprechen.</p> <p data-bbox="735 741 1401 1346">Im Gegensatz zum Innenministerium kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, dass die Ausländerbehörde der Ehefrau des Petenten vor ihrer Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz hätte die Ausländerbehörde nach Auffassung des Ausschusses von einer Einreise mit dem erforderlichen Visum im Falle der Ehefrau des Petenten absehen können, da es seiner Meinung nach aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, nämlich dem Alter der Eheleute und insbesondere der sehr langen Dauer ihrer Ehe, nicht zumutbar war, das Visumverfahren nachzuholen. Da es nach Ansicht des Ausschusses aus denselben Gründen der Ehefrau des Petenten auch nicht zumutbar war, vor der Einreise Bemühungen zum Spracherwerb zu unternehmen, war es seiner Meinung nach für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Aufenthaltsgesetz unbeachtlich, ob die Ehefrau des Petenten sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen konnte.</p> <p data-bbox="735 1352 1401 1469">Der Ausschuss hofft mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz, dass gerade das Kriterium der Dauer einer Ehe zukünftig in vergleichbaren Fällen Berücksichtigung findet.</p> <p data-bbox="735 1532 1401 1648">Der Petent fordert die Einführung eines obligatorischen Hundeführerscheins für Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die Verschärfung der Leinen- und Maulkorbpflicht, insbesondere für große Hunde.</p> <p data-bbox="735 1682 1401 1861">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und mehrfach beraten.</p> <p data-bbox="735 1868 1401 2072">Das Innenministerium berichtet, dass entgegen der Auffassung des Petenten nicht überall eine Leinenpflicht herrsche, sondern nur in den in § 3 Absatz 2 Gesetz über das Halten von Hunden definierten Bereichen, wie zum Beispiel in Fußgängerzonen, öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen und Friedhöfen. Darüber hinaus gebe es spezielle Anleinplichten, die sich unter ande-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/112 Lübeck, Flüchtlinge, Durchsetzung von Abschiebungen	<p>rem aus dem Landeswaldgesetz oder dem Landesjagdgesetz ergeben. Zusätzlich könne jede Kommune gemäß § 19 Gesetz über das Halten von Hunden weitergehende Regelungen mittels einer Verordnung über die öffentliche Sicherheit treffen.</p> <p>Integraler Bestandteil sei nach dem neuen Hundegesetz vom 26. Juni 2015 das Vorliegen einer entsprechenden Sachkunde des Halters. Die Überprüfung mittels einer Sachkundeprüfung sei gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 als ein mögliches Mittel anzusehen. Obligatorisch sei die Ablegung dieser Prüfung aber nicht.</p> <p>Es sei Wille des Gesetzgebers gewesen, sich mit dem neuen Hundegesetz von einer Gefährlichkeitseinstufung aufgrund von eigenschaftsbezogenen Merkmalen wie Größe zu distanzieren. Dazu diene auch die Abschaffung der sogenannten Rasseliste. Die Einstufung als gefährlicher Hund sei demnach unabhängig von der Größe des Hundes und geschehe ausschließlich aufgrund des gezeigten Verhaltens. Die zuständigen Behörden hätten darüber hinaus die Möglichkeit, bei einer Verletzung der allgemeinen Nichtstörungspflicht nach § 3 Absatz 1 Gesetz über das Halten von Hunden gegenüber der Halterin oder dem Halter tätig zu werden.</p> <p>Zu dem Vorbringen des Petenten, die Stadt Neumünster habe trotz mehrerer Vorfälle zu wenige Kontrollen der Leinenpflicht durchgeführt, habe der kommunale Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Neumünster berichtet, dass sich in den vergangenen Monaten nur ein Beißvorfall ereignet habe. Dieser sei angezeigt worden. In 2016 seien seitens der Stadt 162 Hundekontrollen durchgeführt worden, 2017 seien es 173 und 2018 203 Kontrollen gewesen. Die Kontrollen würden nicht entfernten Hundekot, die Leinenpflicht, die Steuermeldepflicht und Überprüfungen, ob die Auflagen zum Führen des Hundes durch den Halter eingehalten werden, umfassen. Die Sanktionen gegen den jeweiligen Halter würden sich von mündlichen Verwarnungen bis hin zu deutlich erhöhten Bußgeldern bei Wiederholungstätern erstrecken. Vonseiten des Ordnungs- und Verkehrsdienstes sei versichert worden, dass entsprechende Kontrollen vor allem bei konkreten Hinweisen aus der Bevölkerung im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen einzusetzen.</p> <p>Der Petent fordert, dass Abschiebungen künftig auch bei Widerstand durchgeführt werden sollen. Dafür sollten verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden wie beispielsweise der Einsatz von Truppentransportern der Luftwaffe oder die Anwendung von unmittelbarem Zwang, gegebenenfalls auch mit der Waffe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/140 Brandenburg, Kommunalaufsicht, Steuerverschwendung Abwasserzweckverband Pinneberg	<p>und Integration eingeholt.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder falle. Die Forderungen des Petenten seien jedoch auf den Einsatz von Bundesbehörden bei Abschiebungen gerichtet. Die Landesregierung habe keine Einflussmöglichkeiten auf die Verwaltungspraxis des Bundes.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es dem Petenten freisteht, sich mit seinen Forderungen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundesages zu wenden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Ausbau und Betrieb des Breitbandnetzes durch den Abwasserzweckverband Südholstein, Anstalt öffentlichen Rechts. Er verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat zur Sachverhaltsdarstellung auf die offizielle Pressemitteilung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Südholstein, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 5. Oktober 2017 verwiesen, in welcher der zugrunde liegende Sachverhalt in aller Ausführlichkeit dargestellt wird.</p> <p>Ein Satzungsdefizit zur Aufgabenwahrnehmung des Breitbandausbaus werde vom Ministerium nicht gesehen. Das Ministerium konstatiert eine rückwirkende Satzungsänderung des AZV Südholstein (beziehungsweise bis zum 31. Januar 2018 des AZV Pinneberg) zum 1. Oktober 2010, bei welcher die Aufgabe „Breitband“ in die Satzung aufgenommen worden sei.</p> <p>Ebenso lägen der Kommunalaufsicht keine Erkenntnisse vor, dass die Erhebung und Kalkulation der Abwassergebühren entgegen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Abwassersatzung des AZV Südholstein erfolgt seien. Die eingefahrenen Verluste zur Abwicklung der Breitbandsparte seien aus ungebundenen, allgemeinen Rücklagen und der Eigenkapitalverzinsung ausgeglichen worden. Dies entfalte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gebühren zur Abwasserbeseitigung. Vom Innenministerium könne kein offensichtlicher Rechtsverstoß festgestellt werden.</p> <p>Der Ausschuss kann das Ergebnis des Ministeriums nicht ohne verbleibende Zweifel nachvollziehen. In Anbetracht eines von der Staatsanwaltschaft gesehenen Anfangsverdachts und Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens hätte sich der Ausschuss eine intensivere Auseinandersetzung des Ministeriums mit den aufgeworfenen Fragestellungen gewünscht. Da dem Ausschuss keine parlamentarische Möglichkeit zur weiteren Sach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/256 Dithmarschen, Brand- und Katastrophenschutz, Änderung des Brandschutzgesetzes	<p>verhaltsaufklärung obliegt, bittet er das Innenministerium, ihn über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens zu informieren.</p> <p>Die Petenten monieren, dass Jugendliche gemäß § 9 Absatz 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres am Einsatzdienst teilnehmen dürfen. Hierin sehen sie eine Diskriminierung jugendlicher aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund des Alters. Sie möchten ausdrücklich nur erreichen, dass die grundsätzliche Möglichkeit des Einsatzes von Jugendlichen im sicheren Einsatzbereich wiederhergestellt wird. Es gehe keinesfalls um Tätigkeiten in einem unmittelbaren Gefahrenbereich eines brennenden Hauses oder Verkehrsunfallgeschehens mit verletzten Personen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die gesetzliche Festlegung der Altersgrenze für die Teilnahme am Einsatzdienst auf die Vollendung des 18. Lebensjahres mit der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des Brandschutzgesetzes erfolgt sei. Die Anpassung sei sowohl zum Schutz der Jugendlichen als auch zum Schutz der für den Einsatz verantwortlichen Wehrführung erforderlich gewesen.</p> <p>In der Vergangenheit sei es üblich gewesen, Jugendliche bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres zum Feuerwehreinsatz heranzuziehen. Hierbei sei der Schutz der Jugendlichen in vielen Fällen nicht ausreichend beachtet worden. Der Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Feuerwehren sei nicht eindeutig gewesen. Es habe im ganzen Land Fälle gegeben, bei denen Jugendliche im Einsatz gefährdet worden seien. Besonders schwer wiege die Gefährdung durch psychische Belastung Jugendlicher aufgrund traumatischer Ereignisse wie das „Mit-Ansehen-Müssen“ von Verletzten, abgerissenen Körperteilen, Toten oder von Not und Leid.</p> <p>Bereits im Jahr 2008 sei das Brandschutzgesetz dahingehend geändert worden, dass unter anderem die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr entsprechend gelten. Dies habe dazu geführt, dass die Teilnahme von Jugendlichen an einem Feuerwehreinsatz in der Regel nicht habe erfolgen dürfen. Es sei ohne Erfolg versucht worden, durch eine Erlassregelung die Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes in diesem Sinne zu konkretisieren. Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen von den Anwendungsschwierigkeiten und insbesondere den Haftungsrisiken zu befreien, sei deshalb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Festlegung der Altersgrenze im Gesetz zwingend geboten gewesen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne bei einer Ungleichbehandlung einer Person aufgrund rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien vorliegt, wenn kein sachlicher Grund gegeben ist, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt. Dieser ist hinsichtlich der Mindestaltersgrenze im Hinblick auf Schutzaspekte bei dem Einsatz von Jugendlichen aber gegeben.</p> <p>Auch ist nach § 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.</p> <p>Dem Menschen werden bestimmte Entwicklungs- und Zustandsphasen zugeschrieben. Diese schlagen sich beispielsweise in gesetzlichen Regelungen zu der Geschäftsfähigkeit, der Strafmündigkeit, der strafrechtlichen Behandlung oder dem Zugang zu politischen Teilhaberechten nieder. Auch hier sind Mindestaltersgrenzen bestimmt. Angenommen wird dabei der Zusammenhang von Entwicklungsstufen und bestimmten Befähigungen. Angesichts der Anforderungen, die der Dienst in einer Feuerwehr an den Tätigen stellt, und der physischen und psychischen Gefahren, die ein Feuerwehreinsatz mit sich bringen kann, soll mit dem Setzen einer Mindestaltersgrenze dafür Sorge getragen werden, dass die für die auszuübende Tätigkeit notwendige Reife vorliegt. Auch muss im Falle eines Einsatzes niemand die hohe Verantwortung dafür übernehmen, im Vorwege und gegebenenfalls unter Zeitdruck zu entscheiden, ob der Einsatz die Jugendlichen einer von ihnen nicht zu bewältigenden Gefahr aussetzen würde. Das Innenministerium konstatiert im Ergebnis, dass durch die Setzung der Altersgrenze Jugendliche nicht diskriminiert, sondern geschützt werden. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Schluss.</p>
6	<p>L2123-19/262 Segeberg, Kommunale Angelegenheiten, Schlichtwohnungsgebiet in Henstedt-Ulzburg, Erweiterung</p>	<p>Der Petent wohnt in der Nachbarschaft von Schlichtwohnungen. Er schildert die von den Bewohnern ausgehenden Belästigungen wie nächtliche Ruhestörungen, Eigentumszerstörung oder Diebstähle. Es habe sogar einen Vorfall gegeben, bei dem Bewohner mit einem Luftgewehr geschossen hätten. Auch habe der Baubetriebshof wegen der auf dem Schlichtwohnungsgebiet herumlaufenden Ratten vielfach kommen müssen. Die Stadt plane, die Wohnungen abzureißen und ein Flüchtlingsheim zu errichten. Er befürchtet, dass die Belegung der neuen Wohnungen mit Flüchtlingsfamilien nur vorübergehend sei und letztendlich anstelle der bisherigen 18 dann 52 Obdachlose in den neuen Unterkünften wohnen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie des Ministeriums für So-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

In seiner Stellungnahme bestätigt das Innenministerium die von dem Petenten vorgetragene gemeindliche bauliche Planungsabsicht. Das derzeitige eingeschossige Gebäude mit Schlichtwohnungen solle durch zweigeschossige Gebäude ersetzt werden. Mit dem Beschluss des gemeindlichen Umwelt- und Planungsausschusses vom 4. Dezember 2017 sei das nach dem Baugesetzbuch hierfür vorgeschriebene Änderungsverfahren für den zugrunde liegenden Bauplan eingeleitet worden. Nach dem genannten Beschluss solle das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch ohne frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Das begonnene Änderungsverfahren regle die zulässige Nutzung und das Maß der zulässigen Bebauung. Die Änderung beziehe sich nur auf die zulässige Geschossigkeit der Gebäude. Das Innenministerium führt aus, dass Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen seien. Dazu würden auch die Entscheidungen über planerische Inhalte eines Bauleitplans wie beispielsweise die Höhe der Gebäude gehören. Ein Planaufstellungsverfahren sei ein ergebnisoffenes Verfahren. Der abschließende Beschluss der Gemeindevertretung sei für den Inhalt des betreffenden Plans maßgebend. Von der Öffentlichkeit oder von Behörden vorgetragene Bedenken gegen eine Planung seien der kommunalpolitischen Abwägungsentscheidung vorbehalten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ihm ebenso wie dem Innenministerium eine Einflussnahme auf die Inhalte eines gemeindlichen Bauleitplans aufgrund der grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit und der kommunalverfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung verwehrt ist.

Das Innenministerium hat im Laufe des Verfahrens mitgeteilt, dass am 18. September 2018 der Rat der Stadt Henstedt-Ulzburg die notwendige Bebauungsplanänderung beschlossen habe. Nach Bekanntmachung und Inkrafttreten des Planes bestehe Baurecht.

Das Innenministerium unterstreicht, dass das Bauleitplanverfahren lediglich Baurechte für eine Wohnnutzung festsetze und die Höhe der Gebäude regle. Über den Personenkreis, der die Gebäude später nutze, entscheide der Grundstücks- beziehungsweise Gebäudeeigentümer. Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliege, wenn Menschen durch fehlende Unterbringungsmöglichkeiten von Obdachlosigkeit bedroht seien. Die Kommunen seien in der Pflicht, diese Gefahr abzuwehren, und dazu angehalten, Obdachlose zu diesem Zweck vorübergehend in eigenen Unterkünften unterzubringen.

Das Sozialministerium teilt auf Nachfrage des Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausschusses mit, dass das Quartiersmanagement ein Verfahren der Stadtentwicklung sei und der Planung und Steuerung in Stadt- und Ortsteilen diene. Die Entscheidung, ob und wie ein Quartiersmanagement betrieben werde, treffe die jeweilige Kommune ausschließlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Gleiches treffe auf mögliche Sozialmaßnahmen zu. Nach Ansicht des Sozialministeriums ist es aufgrund des Erfordernisses, konkrete Rahmenbedingungen vor Ort zu gestalten, nicht geboten, im Sinne einer landesweiten Förderung oder Steuerung tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass in den neuen Unterkünften Flüchtlinge untergebracht werden sollen, überwiegend Familien. Ob zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich wieder Obdachlose in größerer Zahl als bisher untergebracht werden sollen, ist derzeit nicht absehbar.

Das Innenministerium betont, dass Gemeinden, Kreise und Ämter des Landes Schleswig-Holstein zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen im Rahmen von Asylverfahren zugewiesenen Personen verpflichtet seien. Die Zuweisung erfolge grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Gemeinden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Land den Gemeinden für die Betreuung vor Ort und zur Unterstützung der Orientierung und Integration im neuen Wohnumfeld die sogenannte Integrations- und Aufnahmepauschale zur Verfügung stelle. Die Entscheidung über deren konkrete Verwendung obliege wiederum den kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel könnten auch zur Förderung eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens in der Nachbarschaft eingesetzt werden.

Angesichts der schlechten Erfahrungen, die der Petent in den 90er Jahren mit damaligen Bewohnern der Obdachlosenunterkunft gemacht hat, zeigt der Petitionsausschuss Verständnis für seine Sorgen. Er geht aber davon aus, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg dafür Sorge tragen wird, dass auch zukünftig gegen Belästigungen angemessen vorgegangen wird.

**7 L2123-19/273
Plön, Wahlrecht, Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis**

Der Petent strebt eine Änderung des Wahlrechts dahingehend an, dass Wahlberechtigten künftig sowohl nach der Landtagswahl als auch nach sämtlichen Kommunalwahlen eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ermöglicht wird. Der Wähler habe nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob seine Wahlunterlagen fristgerecht eingegangen seien. Mit der nachträglichen Möglichkeit der Einsicht in das Wählerverzeichnis lasse sich Wahlbetrug zwar nicht verhindern, jedoch im Nachhinein aufdecken. Dies diene auch der Vorbeugung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zum Anlass genommen, sich mit der von dem Petenten vorgetragenen Problematik zu befassen. Zu seiner Beratung hat er eine Stellung-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beigezogen.

Das Innenministerium führt zur Rechtslage aus, dass die Regelungen über die Wählerverzeichnisse, Wahlscheinerteilung und Briefwahl für Landtags- und Kommunalwahlen identisch seien. Auskünfte aus Wählerverzeichnissen dürften nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Auskunft im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sei. Diese Unterlagen unterlägen dem Wahlgeheimnis.

Zutreffend sei, dass die Zahl der Beschwerden über nicht erhaltene Wahlunterlagen im Rahmen der letzten Wahlen auch bundesweit kontinuierlich gestiegen sei. Konkrete Zahlen lägen dem Ministerium nicht vor. Vor Wahlen fänden regelmäßig Gespräche mit der Post statt, in denen auf das Problem hingewiesen werde. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Antrag auf einen Wahlschein für die Briefwahl bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung gestellt werden kann.

Der Petent berücksichtige in seinen Ausführungen nicht, dass die Briefwahl eine Ausnahme von der Urnenwahl darstelle. Sowohl die Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze als auch die Sicherheit der Stimmabgabe seien bei der Urnenwahl am besten gewährleistet. Die Wählerinnen und Wähler, die sich für eine Briefwahl entschieden, trügen selbst das Risiko der Beförderung der Wahlunterlagen. Das Wahlrecht sehe auch die Möglichkeit vor, dass die Briefwahl bei der Verwaltung vor Ort durchgeführt wird. Hier entfalle das Risiko des Verlorengehens von Unterlagen oder des Zugriffs unbefugter Dritter.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass jede wahlberechtigte Person das Recht habe, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Dies diene dem Zweck, dass jede wahlberechtigte Person in die Lage versetzt werde, dafür zu sorgen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben könne. Die Möglichkeit einer nachträglichen Einsichtnahme sei weder erforderlich noch aussagekräftig. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass bei Vorliegen einer solchen Möglichkeit nicht zu erwarten sei, dass nach einer Wahl eine zahlenmäßig relevante Menge an Wahlberechtigten ihr Recht auf Einsicht wahrnehmen würden. Ein Interesse an Einsichtnahme könnte sinnvollerweise nur bei den Personen vorliegen, die nicht an der Wahl teilgenommen hätten. Bei Wahlteilnehmern an der Urne werde der Stimmabgabevermerk vor deren Augen im Wählerverzeichnis gesetzt.

Im Wählerverzeichnis werde durch einen Sperrvermerk sichergestellt, dass Personen, die einen Wahlschein beantragt haben, nicht eine zweite Stimme im Wahllokal abgeben können. Dem Missbrauch durch unbefugt beantragte Wahlunterlagen werde dadurch entgegengewirkt, dass bei Angabe einer anderen Anschrift als der Meldeadresse parallel eine Information an diese gegeben werde.

Hinsichtlich der von dem Petenten angeführten mögli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/344 Lübeck, Kommunale Angelegenheiten, Genehmigung für Stellplätze	<p>chen Manipulationen durch Mitglieder des Wahlvorstandes weist das Ministerium darauf hin, dass die Wahlordnung diesbezüglich an verschiedenen Stellen Vorkehrungen getroffen habe. Hier sei insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk und die Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe der Wahlunterlagen nach Beendigung der Wahlhandlung an die Gemeindewahlbehörde zu nennen. Wahlfälschung sei mit Strafe bedroht. Der Petent weise zu Recht selbst darauf hin, dass die von ihm vorgetragene möglichen Fälle theoretisch und zahlenmäßig zu vernachlässigen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt vor dem dargestellten Hintergrund zu dem Schluss, dass die von dem Petenten vorgeschlagene Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach einer Wahl hinsichtlich der Prävention oder Aufdeckung von Wahlbetrug weder zielführend noch praktikabel erscheint.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Landeshauptstadt Kiel in seinem Genehmigungsverfahren und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Trotz der unübersichtlichen Sach- und Rechtslage sei er nicht über die notwendige Vorgehensweise durch die Verwaltung aufgeklärt worden. Im Vertrauen auf die erteilten Genehmigungen habe er Ausgaben getätigt, welche er im Wege eines Schadensersatzanspruches aus Amtshaftung geltend machen möchte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration umfassend geprüft und beraten. Zudem haben die Ergebnisse einer Gesprächsrunde zwischen dem Betroffenen, Behördenvertretern und Mitgliedern des Ausschusses Eingang in die Beratung gefunden.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass nach rechtsaufsichtlicher Prüfung im Rahmen einer Kommunalaufsichtsbeschwerde Fehler in der Ermessenausübung der Landeshauptstadt Kiel im Zusammenhang mit diesem Verfahren bereits gerügt worden seien. Insbesondere sei auch eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden festgestellt worden. Augenscheinlich sei weder für die einzelnen Ämter noch für den Antragsteller von Anfang an erkennbar gewesen, welche Rechtslage konkret zur Anwendung komme. So sei es zu einer unübersichtlichen Gemengelage zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen, Genehmigungszuständigkeiten und zu beteiligenden Behördenmitarbeitern gekommen, die zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen auf beiden Seiten geführt habe. Der Petent habe im Vertrauen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/363 Stormarn, Flüchtlinge, Abschiebung, Armenien, Down-Syndrom	<p>auf erteilte Genehmigungen mit den Baumaßnahmen begonnen und Ausgaben getätigt.</p> <p>Das Ministerium erläutert weiterhin, dass formal-rechtlich ein Schadensersatz wegen Verletzung von Amtspflichten in Betracht kommen könne. Diese Aussage unterstütze auch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Da das Innenministerium gerade im Hinblick auf das ohnehin schon seit 2012 andauernde Verfahren eine Klage nicht für zielführend halte, hat es die Durchführung einer lösungsorientierten Gesprächsrunde, initiiert und durchgeführt vom Petitionsausschuss, vorgeschlagen.</p> <p>In der zwischenzeitlich stattgefundenen Gesprächsrunde hat der Petent seine Forderung mit 2.000 Euro beziffert. Diese Summe erscheint dem Ausschuss in jeder Hinsicht als annehmbar und als Entgegenkommen des Petenten, eine abschließende Lösung für die Angelegenheit zu finden. Die im Nachgang zur Gesprächsrunde vom Petenten eingereichte, detaillierte Aufstellung und Begründung der angefallenen Kosten übersteigt sogar die geforderte Summe.</p> <p>Nachdem in der Gesprächsrunde eine ausführliche Diskussion zur Verjährung geführt wurde, weist der Ausschuss vorsorglich darauf hin, dass er die Voraussetzungen der Einrede der Verjährung als nicht gegeben ansieht.</p> <p>Die in der Gesprächsrunde signalisierte Bereitschaft der Landeshauptstadt Kiel, die bezifferte Summe des Petenten beim Haftpflichtschadensausgleich deutscher Großstädte anzumelden, nimmt der Petitionsausschuss erfreut zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, dass dem Petenten die geforderte Ausgleichssumme seitens der Landeshauptstadt Kiel gezahlt wird. Es wird um wohlwollende Prüfung gebeten. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Landeshauptstadt Kiel ebenfalls an einer zufriedenstellenden und zügigen Beendigung der Angelegenheit gelegen ist, sodass sie ihrerseits die notwendigen Maßnahmen umgehend einleitet, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bittet der Petitionsausschuss das Innenministerium, ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Der Petent ist mit seiner Frau und seinen zwei Kindern in das Bundesgebiet eingereist und hat hier Asylanträge gestellt. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die ergangene Abschiebungsanordnung. Diese sei aufgrund der laufenden Behandlung seines an dem Down-Syndrom leidenden Sohnes unrechtmäßig. Er bittet den Petitionsausschuss, die vorgesehene Abschiebung zu stoppen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, weiterer eingereichter Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent und seine Familie in das Bundesgebiet eingereist sind und hier Asylanträge gestellt haben. Laut der Stellungnahme des Innenministeriums seien diese mit einer Verfolgung der gesamten Familie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der Ehefrau in Polizeidiensten und mit der Behinderung des Sohnes begründet worden. Die Asylanträge seien mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich jedweden rechtlich denkbaren Schutzstatus abgelehnt worden. Gleichzeitig seien die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert worden. Eine gegen diese Entscheidung zunächst erhobene Klage sei zurückgenommen und das Gerichtsverfahren daraufhin eingestellt worden. Die negative Asylentscheidung des Bundesamtes sei seit diesem Tag bestandskräftig.

Das Innenministerium führt aus, dass die Betroffenen nach Ablehnung der Asylanträge unter Hinweis auf die Behinderung des Sohnes bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen beantragt hätten. Dieser Antrag sei abgelehnt worden. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ein Eilantrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung habe ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die vorliegende Petition am Vorabend der letztendlich durchgeführten Rückführung in der Geschäftsstelle eingegangen ist und erst am nächsten Morgen zur Kenntnis genommen werden konnte. Es wurde umgehend Kontakt mit dem Innenministerium aufgenommen, dessen unverzüglich eingeleitete Recherche ergeben hat, dass die Familie sich bereits im Flugzeug befand.

Das Innenministerium unterstreicht, dass die vorgelegten Arztbriefe überwiegend aus der Zeit nach der Abschiebung der Familie stammen. Sämtliche dieser Ausführungen seien rückblickend angelegt. Deren Inhalte seien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren und bei der Entscheidung über die beantragten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen berücksichtigt worden. Die Behinderung des Sohnes und deren Begleiterscheinungen könnten keine positiven Entscheidungen begründen.

Fachaufsichtlich werde davon ausgegangen, dass der erfolgten Aufenthaltsbeendigung keine wesentlichen medizinischen Gründe entgegenstanden. Die Maßnahme sei daher nicht zu beanstanden.

Auch wenn der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass Eltern ihren Kindern insbesondere bei Vorliegen einer Behinderung die bestmögliche Versorgung zukommen lassen möchten, sieht er angesichts der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.

10 **L2126-19/370**
Kiel, Kommunale Angelegenhei-

Die Petentin wendet sich mit einer Beschwerde über eine siebenmonatige Wartezeit bei der Terminvergabe der Ausländerbehörde Kiel an den Petitionsausschuss.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
ten, Terminvergabe Ausländer- behörde Kiel	Diese sei unverhältnismäßig und nicht zufriedenstellend. Außerdem wird eine fehlende Kontaktmöglichkeit mit der Behörde kritisiert.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat seinerseits die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel an den Stellungnahmen beteiligt. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Eheschließung der Petentin mittlerweile erfolgreich in Dänemark durchgeführt werden konnte.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass die Dringlichkeit des Anliegens aufgrund von fehlenden Informationen nicht von Anfang an deutlich gewesen sei. Der jetzige Ehemann der Petentin habe von seiner Botschaft einen neuen Nationalpass ausgestellt bekommen. Sein unbefristeter Aufenthaltstitel sei aber mit dem alten Nationalpass verknüpft gewesen, weswegen eine Übertragung des Aufenthaltstitels in einen neuen elektronischen Aufenthaltstitel notwendig geworden sei. Die Bestellung und Anlieferung des notwendigen neuen elektronischen Aufenthaltstitels wäre aber nicht mehr rechtzeitig vor der geplanten Eheschließung im Ausland möglich gewesen. Das liege vor allem auch an der Wartezeit bis zur Fertigung des Dokuments in der Bundesdruckerei. Grundsätzlich wäre die Eheschließung im Bundesgebiet mit dem alten Aufenthaltstitel und dem neuen Nationalpass möglich gewesen. Dass die Eheschließung in Dänemark geplant sei und somit ein neuer Aufenthaltstitel vorher hätte ausgestellt werden müssen, wurde erst nach Vorsprache der Petentin am Info-Tresen der Zuwanderungsbehörde im April dieses Jahres deutlich. Daraufhin sei umgehend ein kurzfristiger Termin bei der Hauptsachbearbeiterin anberaumt worden. Diese habe als Zwischenlösung ein Klebeetikett mit dem neuen Aufenthaltstitel in den neuen Nationalpass eingefügt und zusätzlich dem Nationalpassinhaber ein Schreiben zur Erklärung dieses ungewöhnlichen Klebeetiketts ausgehändigt, um etwaige Schwierigkeiten mit den dänischen Behörden zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde über die auch vom Innenministerium als ungewöhnlich lange empfundene Terminvergabezeit hat sich der Ausschuss intensiv mit der dahinterstehenden Problematik befasst und ist darüber unterrichtet, dass die Zuwanderungsbehörde die Probleme identifiziert und mit Abhilfemaßnahmen begonnen habe. Allerdings werde die Übergangsphase noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dem Innenministerium sei von der Ausländerbehörde mitgeteilt worden, dass die Rückstände in der E-Mail-Bearbeitung zwischenzeitlich hätten abgearbeitet werden können und derzeit eine zeitnahe Beantwortung erfolgen könne. Aufgrund der Einarbeitungs- und Umsetzungsphase der neuen Mitarbeiter könne es aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die merkliche Entlastung bei der Terminvergabe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2126-19/404 Kiel, Polizei, Ordnungsangelegenheiten, Fanbegleitung nach Holstein-Fußballspielen	<p>be eintrete.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss empfindet eine Wartezeit von sieben Monaten für einen Termin als unverhältnismäßig. Umso mehr begrüßt er die lösungsorientierte Vorgehensweise bei der Ausländerbehörde nach Kenntniserlangung der Dringlichkeit des Anliegens. Er drückt seine Zuversicht aus, dass die eingeleiteten Maßnahmen nach einer angemessenen Zeit zukünftig zur erheblichen Verkürzung der Terminvergabe beitragen werden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Möglichkeit zum Vorsprechen am Info-Tresen der Zuwanderungsbehörde vor allem bei dringlichen Anliegen hin.</p> <p>Der Petent beschwert sich anlässlich eines Fußballspiels der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. über die genommene Wegstrecke einer von der Kieler Polizei begleiteten Fanggruppierung durch das Kleingartengelände an der Projensdorfer Straße. Dadurch seien er und seine Tochter in ihrem Grundrecht auf Freizügigkeit aus Artikel 11 Grundgesetz unverhältnismäßig eingeschränkt gewesen. Für zukünftige Fußballspiele solle deswegen eine Alternativstrecke für die Fanggruppierungen gewählt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. die Heimspiele ihrer ersten Fußballmannschaft im Kieler Holsteinstadion ausrichte. Eine geringe Anzahl dieser Spiele seien als sogenannte „Risikospiele“ eingestuft.</p> <p>Kennzeichnend für Risikospiele sei eine hohe Anzahl an gewaltbereiten Fußballfans beider Vereine, welche dem Spiel aller Voraussicht nach beiwohnen werden. Bei dem Aufeinandertreffen dieser Gruppierungen könne es aufgrund des als rivalisierend bis feindschaftlich einzustufenden Verhältnisses mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen. Es bestehe dadurch die Gefahr, dass auch unbeteiligte Personen mit in die Auseinandersetzungen hineingezogen werden. Um diese Auseinandersetzungen konsequent verhindern zu können, sehe das Einsatzkonzept der Polizei für solche Spiele eine strikte Trennung der Fanggruppen in allen Einsatzphasen vor.</p> <p>In Bezug auf die Personalstärke der Polizei gibt das Ministerium an, dass bei Risikospielen mehrere 100 Polizeibeamte im Einsatz seien. Oberste Priorität sei die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für über 10.000 Fußballfans rund um das Stadion und alle Bürger. Da sich dabei oft komplexe Gemengelagen ergäben, sei eine kurzfristige Beeinträchtigung unbeteiligter Personen leider manchmal unumgänglich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zur räumlichen Situation erläutert das Ministerium, dass das Stadion über einen Heimfanbereich verfüge, welcher zur Bundesstraße 76 gelegen sei. Der Gästefanbereich sei zur Projensdorfer Straße gelegen. Bei Risikospielen komme es vereinzelt zu Fanmärschen, welche unter polizeilicher Begleitung stattfänden. Bewegten sich die als gewaltbereit einzustufenden Fans des Sportvereins Holstein-Kiel bei maximaler Gruppenstärke von 200 Personen geschlossen zu Fuß in Richtung des Stadions über die Projensdorfer Straße aus Richtung Steenbeker Weg kommend, sollen diese aus den zuvor genannten Sicherheitserwägungen nicht in Sichtweite am Gastfanbereich vorbei zum Heimfanbereich gelangen. Dies sei der Grund für den vom Petenten beschriebenen Weg durch das Kleingartengelände. In der vergangenen Fußballsaison sei dieser Weg zweimal in Anspruch genommen worden. Eine Alternativstrecke hierfür existiere nicht.

Zum Anliegen des Petenten zur rechtlichen Situation bei Kleingärten trägt das Ministerium vor, dass sich das infrage stehende Kleingartengelände im Eigentum der Stadt Kiel befinde. Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse seien über einen Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Kiel und dem Zwischenpächter, Kreisverband für Kleingärten in Kiel e.V., geregelt. Gemäß der Anlage 5 Ziffer 1.1. des Generalpachtvertrages seien die Kleingartenanlagen Bestandteil des Grünsystems der Stadt und ganzjährig für die Allgemeinheit zugänglich. Somit habe die Stadt Kiel weiterhin die Verfügungshoheit über die öffentlichen Wege innerhalb der Anlage.

Die Problematik des Hinterlassens von Exkrementen der Fußballfans im Kleingartengelände sei bisher nicht bekannt gewesen. Für zukünftige Spiele seien Polizeikräfte darauf hingewiesen worden, verstärkt auf derartige Verhaltensweisen zu achten sowie bei groben Störungen einzuschreiten.

Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten der Landespolizei Schleswig-Holstein im vorliegend beschriebenen Fall nicht erkennbar ist. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fußballfans und Anwohner werde es auch zukünftig erforderlich sein, in Ausnahmesituationen den Weg durch das Kleingartengelände zu nutzen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Die Polizei ist gemäß §§ 173 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein durch die Generalklausel und weiteren gesetzlich geregelten Befugnissen zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berechtigt und verpflichtet. Dabei ist stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Ein Fehlverhalten der Polizei konnte durch den Ausschuss nicht festgestellt werden. Ungeachtet dessen ist es auch dem Ausschuss ein Anliegen, dass die Polizei zukünftig Verunreinigungen von vereinzelt Fußballfans unterbindet.

Ob es sich bei einem anstehenden Fußballspiel um ein sogenanntes Risikospiel handelt, wird im Vorfeld über die Pressekonferenz der Kieler Sportvereinigung Holstein bekannt gegeben. Spiele mit Derby-Charakter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2126-19/413 Plön, Datenschutz, Anpassung des Datenschutzrechts an EU- Vorgaben	<p>werden grundsätzlich als Risikospiele eingeschätzt. Der Ausschuss rät dem Petenten, sich im Vorfeld über die Risikoeinschätzung eines Spiels zu informieren. Auch wenn es für den Ausschuss nachvollziehbar ist, dass sich der Petent beeinträchtigt gefühlt hat, gibt er zu bedenken, dass dies von der Allgemeinheit zu tragende Begleiterscheinungen von Großveranstaltungen sind. Vor dem dargestellten Hintergrund hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Petent hält die Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Landtagsdrucksache 19/664) zum Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für nachbesserungsbedürftig und begehrt die Verweigerung der Zustimmung des Landtages zum Entwurf zum Landesdatenschutzgesetz. Er plädiert für eine Zurücküberweisung an die Ausschüsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium weist zunächst darauf hin, dass das Begehren des Petenten schon aus tatsächlichen Gründen aufgrund des bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr zu erreichen sei. Ungeachtet dessen geht das Ministerium auf die vorgebrachten Bedenken des Petenten inhaltlich genauer ein. Die Vorschrift des § 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden Landesdatenschutzgesetz genannt) bemängelt der Petent als unbeschränkte Öffnungsklausel der Behörden zur Beschaffung von Daten zur Verfolgung aller staatlichen Interessen. Dementgegen wird vom Ministerium ausgeführt, dass die zweckfremde Datenverarbeitung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sei. So müsse in einem besonderen Maße ein Gemeinwohlinteresse betroffen sein wie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder nationale Sicherheit sowie die Verfolgung von Straftaten. Hinzu komme bei jeder zweckändernden Verarbeitung von Daten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dabei werde auch die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung geprüft. So dürfe kein milderer Mittel zur Verfügung stehen, welches gleich geeignet zur Zielerreichung führen würde.</p> <p>Die Behauptung des Petenten, dass Ordnungswidrigkeiten nicht mit erheblichen „Strafen“ belegt seien, sodass eine Informationssperre, wie in § 10 Landesdatenschutzgesetz normiert, als unverhältnismäßig erscheine, könne das Ministerium nicht bestätigen. Für Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bestehe die Möglichkeit, Geldbußen nach dem Landesdatenschutzgesetz mit einer Höhe von bis zu 50.000 Euro festzusetzen. Dies unterstreiche, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine Ordnungswidrigkeit keineswegs unerheblich sei. Zu der Vorschrift des § 10 Landesdatenschutzgesetz führt das Ministerium näher aus, dass nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht einer betroffenen Person auf beziehungsweise die Pflicht des Verantwortlichen zur Information über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestehe, welche voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person bedeute. Eine Beschränkung dieser Vorschrift müsse sich an den engen Voraussetzungen des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 messen lassen. Beschränkungen der Informationspflichten seien nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e und i der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen möglich. Die Verhinderung der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Landesdatenschutzgesetz genannten möglichen negativen Auswirkungen entsprächen diesen beiden Beschränkungsmöglichkeiten. Gefährde die Benachrichtigung des Betroffenen eines der beiden schützenswerten Güter, müsse sie unterbleiben.

Der Petent sehe in § 19 Landesdatenschutzgesetz eine Art Generalamnestie für Datenschutzverstöße der Behörden und öffentliche Stellen, da keine Geldbußen verhängt werden könnten. Vom Ministerium werde keine vermeintliche Sanktionslücke gesehen. Im öffentlichen Bereich gebe es ausreichende Möglichkeiten, Fehlverhalten nach dem Arbeits- und Disziplinarrecht zu ahnden. Der Landesgesetzgeber agiere hier im Einklang zum Bundesgesetzgeber. Grobe Datenschutzverstöße seien nach Absatz 2 neuerdings strafbar. Vom bisherigen System sei Abstand genommen worden, da sich Geldbußen nur gegen Verantwortliche richten würden, welche in der Regel die Behördenleitungen seien. Eine Strafvorschrift werde für zweckdienlicher gehalten. § 33 Landesdatenschutzgesetz solle nach Meinung des Petenten dahingehend ergänzt werden, dass die Mitteilung an einen Betroffenen zwingend auch enthalten müsse, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt worden seien. Für diese gewünschte Ergänzung werde vom Ministerium kein Bedürfnis gesehen. Diese Vorschrift sei die Umsetzung der Artikel 14, 15 und 17 der Richtlinie (EU) 2016/680. In § 33 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz seien die aufgeführten Mitteilungen an die betroffene Person als grundsätzliche Pflichten formuliert. Ausnahmen ergäben sich immer aus § 20 Landesdatenschutzgesetz, falls die Auskunft über die Aufgabenerfüllung die öffentliche Sicherheit oder Rechtsgüter Dritter gefährden würde. Dies sei zudem der Fall, wenn eine betroffene Person ihre Rechte auf Verlangen durch die Landesbeauftragten ausüben lasse. Dann müsse die Person darauf vertrauen, dass die unabhängige Stelle alle erforderlichen Überprüfungen vornehme. Dies entspreche auch der Umsetzung der Richtlinie und stehe im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 57 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz. Im Übrigen sei nach der alten Fassung des Landesdatenschutzge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2123-19/426 Pinneberg, Flüchtlinge, ange- messene Unterkunft in Ellerbek	<p>setzes eine solche Regelung gar nicht vorgesehen gewesen.</p> <p>Zu § 42 Landesdatenschutzgesetz moniert der Petent, dass Informationen an Betroffene ausbleiben könnten, wenn Wiederholungen für die Zukunft ausgeschlossen würden oder keine fortdauernde Gefahr mehr bestehe. Das Innenministerium weist darauf hin, dass diese Vorschrift eine Umsetzung von Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 darstelle. Die Wortlaute entsprächen sich in weiten Teilen. Auch sei § 42 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz identisch mit der Regelung des § 66 Bundesdatenschutzgesetz. In der unmittelbar anzuwendenden EU-Datenschutz-Grundverordnung sei in Artikel 34 ebenfalls eine vergleichbare Regelung zu finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das ursprüngliche Begehren des Petenten durch Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Landesdatenschutzgesetz nicht mehr zu erreichen ist. Eine nachträgliche Notwendigkeit zur Änderungen des Gesetzes aufgrund der Ausführungen des Petenten ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon möchte der Ausschuss betonen, dass jeder Abgeordnete gemäß Artikel 17 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bei parlamentarischen Abstimmungen aufgrund seines freien Mandats nur seinem Gewissen unterworfen ist. Der Ausschuss hat keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten.</p> <p>Vor Überweisung der Beschlussempfehlung durch den Innen- und Rechtsausschuss haben unterschiedliche Experten und Verwaltungsträger ihre Stellungnahme zum Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes abgegeben. Die Anregungen sind in den Sitzungen diskutiert worden und haben partiell Eingang in die Beschlussempfehlung gefunden. Eine intensive Befassung mit der Thematik durch den Innen- und Rechtsausschuss und das Parlament hat somit stattgefunden.</p> <p>Der Ausschuss kann dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Der Petent wendet sich für einen minderjährigen Flüchtling an den Petitionsausschuss. Er hält den aufgrund der Beschädigung einer kleinen Scheibe der Eingangstür erfolgten Verweis des Jugendlichen aus dem Zimmer für rechtswidrig. Der zuständigen Gemeinde sei bekannt gewesen, dass für den psychisch kranken Jugendlichen ein gesetzlicher Betreuer bestellt worden sei. Die Gemeinde habe es unterlassen, diesen von der Zwangsräumung zu unterrichten. Erst nach intensiven Gesprächen mit der Gemeinde und dem Amt habe er zusammen mit dem gesetzlichen Betreuer erreicht, dass der junge Mann in seine Unterkunft zurückkehren konnte. Bei der Neueinweisung in das Zimmer hätten sich wie zuvor nur ein Metallbett und eine gebrauchte Matratze darin befunden. Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche, Handtuch und Hygieneartikel habe er für den Jugendlichen gekauft. Das einzige Fenster sei von außen komplett mit einer Holzverkleidung verschlossen gewesen. Tageslicht könne so nicht hereinkommen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ein Lüften des Raumes, der mit einem innenliegenden Duschbad versehen sei, sei ebenso nicht möglich. Der Umgang mit dem Jugendlichen und seine Unterbringung seien menschenunwürdig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Dieses hat den zuständigen Kreis um Stellungnahme zu den vorgebrachten Vorwürfen gebeten.

Das Innenministerium teilt mit, dass nach Aussage des Amtes Pinnau die vom Petitionsbegünstigten bewohnte Unterkunft nur eine „Notlösung“ gewesen sei. Aus verschiedenen vorangegangenen Unterkünften habe dieser wieder ausziehen müssen, da er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Mobiliar nicht sachgerecht umgegangen sei.

Grundsätzlich sei die Erstaussstattung für die Wohnung für Personen zu stellen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen würden oder hilfebedürftig seien und den einmaligen Bedarf nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten könnten. Die Erstaussattung umfasse alle Einrichtungsgegenstände, die für eine Haushaltsführung notwendig seien, also auch Möbel wie Schränke, Tische und Stühle sowie einen Kühlschrank zur sachgemäßen Lagerung von Lebensmitteln. Im vorliegenden Fall habe eine Folge-Unterbringung vorgelegen. Eine Ersatzbeschaffung wäre von dem Petitionsbegünstigten aus eigenen Mitteln zu tragen gewesen. Für Mitte Juni sei ein Auszug aus der monierten Unterkunft geplant gewesen.

Der Kreis bestätigt, dass der Petitionsbegünstigte kurzzeitig aufgrund wiederholter Sachbeschädigung und dem Zustand seines Zimmers (Gefahr für Leib und Leben sowie Ansteckungsgefahr) unter Hinzuziehung der Polizei aus seinem Zimmer und aus der Unterkunft verwiesen worden sei. Das Amt Pinnau habe dabei mehrfach vergeblich versucht, telefonischen Kontakt mit dem gesetzlichen Betreuer herzustellen. Nach Angaben des Kreises seien dem Jugendlichen eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen angeboten worden. Es stünde ein breites Unterstützungssystem zur Verfügung. Der sozialpsychiatrische Dienst des Kreises, das Jugendamt und die Ausländerbehörde seien eingebunden. Es finde ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Amt Pinnau und der Stabsstelle Integration des Kreises statt.

Die von dem Petenten monierte Entsorgung von Gegenständen aus dem Zimmer sei nach Darstellung des Amtes Pinnau erst erfolgt, nachdem der Petitionsbegünstigte sein Eigentum aus dem Zimmer entfernt habe. Die Entsorgung sei aufgrund des Zustandes des Zimmers erfolgt. Entsorgt worden seien lediglich „restliche Sachen, außer noch gefundene Papiere“, Gegenstände aus dem Eigentum des Amtes sowie ein defektes Fernsehgerät. Dem Petenten sei mitgeteilt worden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2126-19/473 Plön, Bauwesen, bauaufsichts- rechtliches Einschreiten	<p>dass insofern kein Schadenersatz geleistet werde. Das Amt Pinnau habe über den Kreis mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 mitgeteilt, dass der Jugendliche menschenwürdig untergebracht sei. Unter anderem stelle das Amt Kopfkissen, Bettdecke und Handtücher. Die vorübergehend aufgrund der beschädigten Fensterscheibe angebrachten Bretter vor dem Fenster des Zimmers seien entfernt worden. Die Versorgung mit Tageslicht und Frischluft sei somit sichergestellt. Hinsichtlich der weiteren Ausstattung der Unterkunft verweist das Innenministerium noch einmal auf seine Ausführungen zur Erstausrüstung und Folge-Unterbringung. Der Petitionsausschuss ist vom Petenten davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Petitionsbegünstigte zwischenzeitlich in sein Heimatland zurückgekehrt ist. Der Ausschuss zeigt sich irritiert über die Mitteilung des Petenten, dass der Petitionsbegünstigte, nachdem sein gesetzlicher Betreuer nicht erreicht werden konnte, nach dem Verweis aus seiner Wohnung nicht andersorts untergebracht worden sei, sondern im Freien habe schlafen müssen. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob der Jugendliche zum diesem Zeitpunkt noch minderjährig war. Er bittet das Innenministerium, ihn im Nachgang zu diesem Verfahren darüber zu informieren, ob diese Vorgehensweise üblich ist beziehungsweise ob bei unbegleiteten Minderjährigen in solchen Fällen das Jugendamt eingeschaltet werden müsste.</p> <p>Der Petent begehrt das Einschreiten gegen eine nach seiner Bewertung unzulässige Ferienhaussnutzung in der Nachbarschaft. Hilfsweise bittet er um Erteilung eines rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheides zu seinem Antrag auf baurechtliches Einschreiten nach § 59 Landesbauordnung. Zudem wünscht er die Klärung der Rechtslage über die Zulässigkeit von nicht störenden Gewerbebetrieben, wenn keine ausdrückliche Nennung in der Außenbereichssatzung erfolgt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen des Petenten unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat sich seinerseits von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön sowie dem Bürgermeister der Gemeinde berichten lassen. Der inzwischen ergangene, ausführlich begründete Ablehnungsbescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön an den Petenten liegt auch dem Ausschuss vor. Zum Anliegen des Petenten trägt das Ministerium vor, dass der gestellte Antrag von 2015 zwar grundsätzlich auch ohne Abwarten auf den Ausgang des Verfahrens zur Satzungsänderung hätte beschieden werden können, damit aber eine Entscheidung über einen veralteten Sachverhalt gefällt worden wäre. Dies wäre dem Petenten nicht dienlich gewesen. Jedoch sei auch die Einforderung eines rechtsmittelfähigen Bescheides nach über drei Jahren Verfahrensdauer seitens des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten nachvollziehbar. Nach Auskunft der Bauaufsichtsbehörde Kreis Plön sei die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer darauf zurückzuführen, dass während der notwendigen Klärung zum Umfang der Ferienhaussnutzung zwischenzeitlich nicht klar gewesen sei, ob die gewerbliche Vermietung noch bestehe. Wäre die gewerbliche Vermietung aufgegeben worden, wäre der Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gegenstandslos geworden.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass die Ferienhausvermietung nicht bereits deswegen rechtswidrig sei, weil in der Außenbereichssatzung eine gewerbliche Nutzung nicht vorgesehen sei. Zweck der Außenbereichssatzung sei es, in einem bestimmten bebauten Bereich des Außenbereichs, welcher nicht zu einem Ortsteil oder zu einem durch Bebauungsplan planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiet entwickelt werden solle, im Rahmen der Zulässigkeit des § 35 Baugesetzbuch für bestimmte Vorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen (Söfker in Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, Rn. 168 zu § 35 Baugesetzbuch). Wenn satzungsmäßige Erleichterungen nicht einschlägig seien, erfolge die Zulässigkeitsprüfung anhand der allgemeinen Anforderungen des § 35 Baugesetzbuch. Deren Vorliegen habe die Bauaufsichtsbehörde Kreis Plön sorgfältig geprüft und ausführlich begründet in ihrem Ablehnungsbescheid an den Petenten dargelegt.

Weiter führt das Ministerium aus, dass ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nur dann verpflichtend vorgeschrieben sei, wenn die beanstandete Nutzung gegen öffentlich-rechtliche nachbarschützende Vorschriften verstoße und eine Ablehnung keine ermessensfehlerfreie Entscheidung darstelle. Fachaufsichtlich sei im Ergebnis weder die Vorgehensweise noch die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden. Ein generelles Verbot von Ferienhausvermietungen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung könne nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden. Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung der Auffassung des Innenministeriums an.

Zu den widersprüchlichen Aussagen des Bürgermeisters zum Verbot einer gewerblichen Tätigkeit durch eine Außenbereichssatzung sei vom Ministerium ermittelt worden, dass die ursprünglichen Auskünfte auf einer anfangs vertretenen Rechtsauffassung des Kreisbauamtes beruht haben. Im Juni 2018 habe die Gemeinde über Dritte davon erfahren, dass das Kreisbauamt seine rechtliche Einschätzung geändert habe und eine Vermietung bis maximal 90 Tage als genehmigungsfähig ansehe, unabhängig davon, ob die Außenbereichssatzung eine gewerbliche Vermietung zulasse.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten bezüglich der Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides bereits entsprochen und die Rechtslage hinreichend dargelegt worden ist.

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten über die divergierenden Aussagen der Gemeinde bezüglich der geltenden Rechtslage nachvollziehen. Er stellt fest,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2120-19/476 Neumünster, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung des Landespressegesetzes	<p>dass sich die rechtliche Bewertung der Sachlage im Laufe des Verfahrens geändert hat, ohne dass eine Mitteilung darüber von der zuständigen Behörde an die verschiedenen Verwaltungsträger ergangen ist. Er hält es für notwendig, dass die Ursachen für die nicht ausreichende Kommunikation herausgearbeitet werden. Nur auf diesem Weg kann eine für die Zukunft verhindert werden.</p> <p>Der Petent fordert, dass eine Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur nach dem Landespressegesetz zukünftig bereits ab Eintritt der Volljährigkeit zulässig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat sich intensiv mit der Petition befasst. In seiner Stellungnahme hat es ausführlich die Entstehung der von dem Petenten kritisierten Vorschrift sowie ihre systematische Stellung im Gesetz dargestellt und sie auch mit den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie den entsprechenden Regelungen der Landespressegesetze der anderen Bundesländer verglichen.</p> <p>Demnach habe die Altersgrenze des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Landespressegesetz mit der Frage der Volljährigkeit nichts zu tun, sondern habe vielmehr die Bedeutung der Aufgaben des verantwortlichen Redakteurs betonen sollen. Das Innenministerium vermutet ferner, dass die derzeitige Altersgrenze zur Zeit ihrer Einführung einen Kompromiss zur Forderung einiger Presseverbände nach einem Mindestalter von 25 Jahren dargestellt habe.</p> <p>Eine Zulassung als Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk sowie eine Benennung als Verantwortlicher für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote von Telemedien sei demgegenüber bereits ab 18 Jahren möglich.</p> <p>Neben Schleswig-Holstein sei ein Mindestalter von 21 Jahren für verantwortliche Redakteure lediglich in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorgesehen, während in den übrigen Bundesländern das Mindestalter 18 Jahre betrage.</p> <p>Das Innenministerium stellt fest, dass es aus heutiger Sicht nicht (mehr) zwingend notwendig erscheine, an die presserechtliche Verantwortlichkeit mit Blick auf das Alter weiterhin höhere Anforderungen zu stellen als an die allgemeine Volljährigkeit einer Person, solange eine umfassende zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit - wie in § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Landespressegesetz - sichergestellt sei. Es sei zudem nicht auszuschließen, dass der Ausschluss der 18 bis 20-Jährigen aus der Gruppe möglicher verantwortlicher</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2121-19/477 Hamburg, Ausländerangelegenheit, Umverteilungsantrag eines minderjährigen Flüchtlings	<p>Redakteure mangels tragfähiger sachlicher Gründe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellen könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die aktuelle Vorschrift im Landespressegesetz zum Mindestalter von verantwortlichen Redakteuren nicht mehr zeitgemäß ist. Er stellt fest, dass die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Veranstaltern von bundesweit verbreitetem Rundfunk sowie zu Verantwortlichen für journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten nicht sachgerecht ist.</p> <p>Die Petition wird den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p> <p>Der Petent fordert, dass dem Umverteilungsantrag eines Flüchtlings im laufenden Asylverfahren entsprochen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die begehrte länderübergreifende Verteilung von Asylsuchenden, welche sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, in § 51 Asylgesetz geregelt wird. Danach finde eine länderübergreifende Umverteilung grundsätzlich nur zum Zwecke der Zusammenführung der sogenannten Kernfamilie statt. Es könnten jedoch darüber hinaus auch sonstige humanitäre Gründe zu berücksichtigen sein, wobei diese grundsätzlich ein vergleichbares Gewicht wie das der Zusammenführung einer Kernfamilie aufweisen müssten. Eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme sei bei einer länderübergreifenden Umverteilung grundsätzlich nicht bewilligungsfähig.</p> <p>In der Sache habe der Petitionsbegünstigte mit Schreiben vom 20. Juni 2018 bei der Ausländerbehörde der Hansestadt Hamburg einen länderübergreifenden Umverteilungsantrag von der Hansestadt Hamburg nach Schleswig-Holstein in den Kreis Pinneberg nach Rellingen gestellt. Dieser Antrag sei beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten über die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg am 6. Juli 2018 eingegangen.</p> <p>Das Ministerium erläutert zum Sachverhalt, dass man dem Umverteilungsbegehren mit Bescheid vom 16. Juli 2018 unter Zurückstellung erheblicher Bedenken und ohne Präjudiz in diesem Einzelfall ausnahmsweise aus humanitären Gründen stattgegeben habe, da der Petitionsbegünstigte eine Ausbildung zum Verkäufer erfolgreich abgeschlossen habe, die Ausbildung als Kaufmann im Einzelhandel bei derselben Firma in Rellingen sich hieran unmittelbar anschließe und der Petitionsbegünstigte ein sonst insbesondere in Hamburg in der Nähe von Rellingen schwer zu beschaffener Wohnraum in unmittelbarer Nähe zur Ausbildungsstelle von seinem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2122-19/497 Plön, Öffentliche Sicherheit	<p data-bbox="735 286 1402 528">Arbeitgeber angeboten worden sei. Diese Einzelfallentscheidung beinhalte aufgrund der Abwägung im Einzelfall insoweit ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf länderübergreifende Umverteilung zum Zwecke der Aufnahme einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle nach Schleswig-Holstein in anderen Fällen. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten damit bereits entsprochen wurde.</p> <p data-bbox="735 591 1402 833">Der Petent begehrt, dass Versammlungen mit besonders gefährlichem Charakter nur in geschlossenen Räumen gestattet werden sollen. Damit könne verhindert werden, dass verfassungsfeindliche Symbole offen zur Schau gestellt würden. Veranstaltungen mit einem hohen Gewaltpotential seien in „nicht öffentlichen Räumen“ einfacher abzusichern. Ferner sei sichergestellt, dass keine Gegendemonstrationen stattfinden.</p> <p data-bbox="735 864 1402 1406">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eines der wesentlichen Merkmale einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei. Es gewähre in einer Massengesellschaft Minderheiten die Möglichkeit, sich und ihre Meinung öffentlich und vernehmbar zu machen. Der Einschränkung der Versammlungsfreiheit seien durch das Bundesverfassungsgericht enge Grenzen gesetzt. Die freiheitliche und demokratische Gesellschaft müsse auch Kundgebungen und Meinungen dulden, die sie selbst infrage stellten.</p> <p data-bbox="735 1411 1402 1921">Diese Freiheit habe nach Artikel 8 Grundgesetz insofern ihre Grenzen, wenn gegen das Friedlichkeitsgebot verstoßen werde. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz könnten für Versammlungen unter freiem Himmel weitere Einschränkungen durch Gesetz erfolgen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe am 15. Juni 2015 das Versammlungsfreiheitsgesetz verabschiedet, das das bis dahin geltende Versammlungsgesetz des Bundes abgelöst habe. Danach könne die zuständige Versammlungsbehörde oder die Polizei eine angezeigte Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten oder nach Beginn der Versammlung auflösen, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet sei. Bis dieser Zeitpunkt erreicht sei, genieße eine Versammlung, auch wenn deren Inhalte nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmen, den Schutz des Grundgesetzes.</p> <p data-bbox="735 1926 1402 2072">Sobald von der Versammlung oder deren Umfeld eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe, gewalttätige Aktivitäten aus der Versammlung geschehen oder Strafgesetze verletzt würden, würden Versammlungsbehörden oder die Polizei dagegen kon-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2123-19/498 Lübeck, Flüchtlinge, Einstufung von Staaten zu sicheren Her- kunftsländern	<p>sequent einschreiten. Das Innenministerium gibt zu bedenken, dass eine Verlagerung von gefahrgeneigten Versammlungen in geschlossenen Räumlichkeiten die durch diese Versammlung entstehenden Probleme nicht löse. Versammlungen in geschlossenen Räumen seien nach Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz privilegiert gegenüber Versammlungen unter freiem Himmel. Diese Versammlungen müssten nicht angezeigt werden. Eine gesetzliche Beschränkung wie bei Versammlungen unter freiem Himmel und eine gesetzlich geregelte Anwesenheit der Polizei sei nicht vorgesehen. Grundsätzlich gelte für Versammlungen in geschlossenen Räumen eine unbeschränkte Freiheitsvermutung. Eine Versammlung in geschlossenen Räumen könne nur dann beschränkt, verboten oder aufgelöst werden, wenn sie einen unfriedlichen Verlauf nehme, die Gesundheit oder das Leben von Personen gefährdet seien oder strafrechtlich relevante Meinungen geäußert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Ein Votum im Sinne des Petenten vermag er nicht auszusprechen.</p> <p>Der Petent fordert, dass das Land Schleswig-Holstein die Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten im Bundesrat nicht blockiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu entnehmen sei, dass die Koalitionspartner bei der Frage der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftstaaten im Sinne des Artikels 16a Grundgesetz unterschiedliche Auffassungen hätten und sich dies im Abstimmungsverhalten im Bundesrat widerspiegeln. Vor dem Hintergrund, dass gemäß Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden können, sei davon auszugehen, dass sich Schleswig-Holstein im Rahmen einer Abstimmung im Bundesrat bezüglich der Ergänzung der Anlage II zu § 29a Asylgesetz um weitere Staaten enthalten werde. Darüber hinaus unterstreicht das Innenministerium, dass die Meinungsbildung der Landesregierung abschließend zum Zeitpunkt eines entsprechenden Bundesratsverfahrens erfolgen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Bundesrat nunmehr in seiner Sitzung am 21. September 2018 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem diese Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftstaaten erklären möchte, befasst und im Ergebnis auf eine Stellungnahme verzichtet hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2126-19/502 Lübeck, Flüchtlinge, Abschaffung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzbedürftige	<p>Der Petent fordert eine sofortige, über die Landesregierung von Schleswig-Holstein einzubringende Bundesratsinitiative zur weiteren Aussetzung beziehungsweise Abschaffung der Familiennachzugsregelung für subsidiär Schutzberechtigte, welche nach zweijähriger Aussetzung zum 1. August 2018 wieder in Kraft getreten ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten und vermag keine Unterstützung für die Forderung des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass zur Abschaffung oder Änderung der zum 1. August 2018 wieder in Kraft getretenen Regelung zum Familiennachzug von subsidiär Schutzbedürftigen eine Gesetzesänderung notwendig sei. Ein solcher Gesetzentwurf könne grundsätzlich durch eine Bundesratsinitiative beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Hierfür wäre vorliegend die Einbringung eines Entwurfs von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung in den Bundesrat erforderlich. Im Folgenden müsse im Bundesrat ein Beschluss darüber mit absoluter Mehrheit gefasst werden. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einbringung eines Gesetzesentwurfes in den Bundesrat durch die Landesregierung beschließe. Hierfür bedürfe es eines schriftlichen Antrages an den Präsidenten des Landtages, welcher gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages durch Abgeordnete gestellt werden könne. Gemäß § 31 Absatz 2 Geschäftsordnung des Landtages könne ein Antrag auch von mehreren Abgeordneten oder durch eine Fraktion eingebracht werden, wenn dieser einen Gesetzentwurf zum Gegenstand habe.</p> <p>Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung beabsichtige weder, sich für die weitere Aussetzung der bestehenden Regelungen zum Familiennachzug von subsidiär Schutzbedürftigen einzusetzen noch dessen weitere Einschränkung anzustoßen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden kann.</p>
20	L2126-19/504 Flensburg, Ordnungsangelegenheiten, Reinigung und Kontrolle von Spielplätzen	<p>Die Petentin beschwert sich über den verunreinigten Zustand des Spielplatzes am Stadtpark in Flensburg sowie den wiederholten Aufenthalt von alkoholkonsumierenden Personen. Sie fordert eine Reinigung des Spielplatzes, das Aufstellen von Hinweisschildern zum Rauch- und Alkoholverbot und regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inne-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2126-19/509 Plön, Pass- und Meldewesen, Änderung der Anschrift auf dem Aufenthaltstitel durch das Ein- wohnermeldeamt	<p>res, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat seinerseits die Stadt Flensburg und das für den Betrieb des Spielplatzes beauftragte Technische Betriebszentrum, Anstalt des öffentlichen Rechts, an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Das Technische Betriebszentrum hat dem Innenministerium berichtet, dass bereits eine Beschilderung zum Alkoholverbot an den Kinderspielplätzen in Flensburg vorhanden sei. Aufgrund eingeschränkter personeller Ressourcen könne die Kontrolle dieses Verbots aber nur partiell und temporär erfolgen. Lügen Erkenntnisse einer Missachtung dieses Verbots vor, fänden in Zusammenarbeit von Polizei und Stadtteilsozialarbeitern des Fachbereichs Jugend Kontrollen vor Ort statt. Nach Eingang der Beschwerde der Petentin sei ihrem Hinweis bereits nachgegangen worden.</p> <p>Die Problematik der weggeworfenen Zigarettenstummel sei an vielen Spielplätzen zu beobachten. Deswegen seien, wie auch auf dem Kinderspielplatz Stadtpark, an einigen Stellen Mülleimer mit integrierten Aschenbechern aufgestellt worden. Damit sei allerdings nicht sichergestellt, dass die Bürger ihre Zigarettenstummel auch fachgerecht entsorgen würden. Ein generelles Rauchverbot oder eine feste Raucherzone außerhalb des Spielplatzes seien bisher nicht für zielführend gehalten worden. Das Technische Betriebszentrum werde sich nach Rücksprache mit dem Reviergärtner jedoch erneut mit dieser Thematik auseinandersetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Innenministeriums. Engmaschige Kontrollen durch die Ordnungsbehörden an allen Kinderspielplätzen erscheinen weder verhältnismäßig noch realisierbar. Behörden können aber vor allem durch Hinweise aus der Bevölkerung konkretere Informationen zu Störungshandlungen gewinnen und damit gezielter Kontrollen vornehmen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Verunreinigungen und Vandalismus direkt an das Technische Betriebszentrum in Flensburg unter der Telefonnummer 0461 - 85 1000, per E-Mail an info@tbz-flensburg.de oder über das Kontaktformular auf der Internetseite des Technischen Betriebszentrums gemeldet werden können.</p> <p>Auch dem Ausschuss sind saubere Kinderspielplätze in Schleswig-Holstein ein wichtiges Anliegen. Er begrüßt die angestrebte aktive Suche nach Lösungsmöglichkeiten für die vorgebrachte Problematik.</p> <p>Die Petentin regt zum Thema Entbürokratisierung an, das Adressetikett auf dem Aufenthaltstitel in Schleswig-Holstein direkt vom zuständigen Einwohnermeldeamt bei der Ummeldung zu ändern, um eine Entlastung der Ausländerbehörde zu erreichen. In Schleswig-Holstein bestehe die Notwendigkeit eines nachgeordneten Termins bei der zuständigen Ausländerbehörde. In Hessen sei das Bürgeramt die zentrale Anlaufstelle für beide Anliegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

In seiner Stellungnahme führt das Innenministerium aus, dass mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 grundsätzlich das Ziel einer einheitlichen Anlaufstelle bei Behörden verfolgt werde, um die Kunden der Zuwanderungsbehörden von überflüssigen Behördenbesuchen zu entlasten. Dieses Konzept sei bereits in vielen Bereichen, beispielsweise bei der Arbeitsgenehmigung, erfolgreich umgesetzt worden, könne allerdings nicht überall problemlos angewandt werden.

Die Wohnanschrift des Inhabers befinde sich bei dem im September 2011 eingeführten elektronischen Aufenthaltstitel sowohl auf dem Kartenkörper als auch auf dem integrierten elektronischen Speicherchip. Wegen der deutlichen Ähnlichkeit zum elektronischen Personalausweis wurde bereits 2012 erörtert, unter welchen Voraussetzungen die Meldebehörde bei der Ummeldung auch die Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel ändern könnte. Rechtlich seien hierfür zwei Wege herausgearbeitet worden.

Zum einen bestehe für den Landesgesetzgeber nach § 78 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Änderung der Meldeanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel einer anderen Behörde als der Ausländerbehörde zu übertragen. Mit Rücksicht auf die kommunale Organisationshoheit sei bisher aber kein Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht worden. Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass die kommunale Organisationshoheit einen Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltung darstellt. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleistet den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Zum anderen bestehe mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung die Möglichkeit der Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Nach diesem Gesetz ist eine Verwaltungsgemeinschaft eine Kooperation zwischen Gemeinden, Ämtern, Kreisen, Zweckverbänden oder anderen Verwaltungseinheiten, welche zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingegangen wird. Das Ministerium führt weiter aus, dass obwohl viele Kreise diese Option geprüft hätten, einzig der Kreis Herzogtum Lauenburg davon Gebrauch gemacht habe. Für die meisten Gemeinden bestehe das Hauptproblem darin, dass die Betroffenen oftmals einer der verschiedenen gesetzlichen Wohnsitzverpflichtungen unterlägen. Das Vorliegen und der Inhalt dieser Verpflichtung sei Mitarbeitern der Meldebehörde weder bekannt noch könne dies von ihnen überprüft werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2123-19/512 Stormarn, Flüchtlinge, Abschiebung nach Spanien, Dublin III	<p>und gehöre auch nicht zu dem gesetzlich zugeschriebenen Aufgabengebiet. Daher sei es notwendig, neuuzugewogene Ausländer grundsätzlich bei der Zuwanderungsbehörde vorsprechen zu lassen. Hinzu komme, dass eine aktuelle Umfrage bei den Zuwanderungsbehörden ergeben habe, dass nicht jede Meldebehörde über die technischen Voraussetzungen verfüge, die Angaben auf dem Speicherchip des elektronischen Aufenthaltstitels zu ändern.</p> <p>In kreisfreien Städten könne die Zuständigkeit der Meldebehörden für Anschriftenänderungen beim elektronischen Aufenthaltstitel durch einfache Organisationsverfügung der Verwaltungsleitung festgelegt werden. Eine solche Organisationsverfügung sei jeweils für die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck und Flensburg erlassen worden. Für Neumünster werde dafür aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Behörden kein Bedarf gesehen. Das Innenministerium konstatiert, die Vergangenheit habe gezeigt, dass sich die unterschiedlichen Möglichkeiten vor Ort gut eingespielt hätten und es keine Beanstandungen gebe. Deswegen bestehe kein Grund, von der Entscheidung, das Vorgehen in der kommunalen Organisationshoheit zu belassen, zukünftig abzuweichen.</p> <p>Der Ausschuss dankt der Petentin für ihren Vorschlag zur effizienteren Gestaltung der Verwaltung. Vor dem dargestellten Hintergrund schließt er sich aber der Auffassung des Innenministeriums an und sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent ist syrischer Staatsangehöriger. Er ist über Spanien nach Deutschland eingereist und hat auch hier einen Asylantrag gestellt. Gegen den erfolgten Abschiebebescheid hat er Klage eingereicht. Er möchte aus medizinischen und humanitären Gründen einen Abschiebestopp und die Übernahme des Asylverfahrens in das nationale deutsche Asylsystem erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits in Spanien einen Asylantrag gestellt hat. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Dublin III-Verordnung ist damit Spanien für die Behandlung des Asylantrags zuständig. Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass sich Spanien auf Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Rücknahme des Petenten bereit erklärt habe. Daraufhin sei der in Deutschland gestellte Asylantrag des Petenten als unzulässig festgestellt und die Abschiebung nach Spanien angeordnet worden.</p> <p>Gegen die Abschiebungsanordnung habe der Petent Klage eingereicht. Diese sei noch nicht beschieden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L2126-19/539 Hamburg, Bauwesen, Ablehnung einer Bauvoranfrage für land- wirtschaftlichen Betrieb	<p>worden, entfalte jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung eines Eilverfahrens zur Erreichung der aufschiebenden Wirkung sei innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht beantragt worden.</p> <p>Das Innenministerium stellt fest, dass in sogenannten Dublin-Fällen inhaltliche Entscheidungen ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen würden. Die Länder und die Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hätten keinerlei Einflussmöglichkeiten. Ihnen komme alleine zu, die Abschiebungsanordnung durchzuführen. Selbst in diesem Zusammenhang auftretende oder vorgetragene Abschiebungshindernisse wie beispielsweise Erkrankungen oder familiäre Bezüge wären ausschließlich durch das Bundesamt auf Relevanz zu prüfen. Den in Schleswig-Holstein tätigen Behörden stehe auch im Falle des Petenten keine materielle Entscheidungsbefugnis zu.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung eines Bauvorbescheides im Außenbereich zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung nebst einem Betrieb zur Zucht, Vermehrung und Erzeugung von Tomaten durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn. Weiterhin kritisiert er die Tatbestandsdarstellung in den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts. Nach seiner Einschätzung würden die Begründung der negativen Verwaltungsentscheidung und die Sachverhaltsdarstellung der Gerichte nicht die Tatsachen widerspiegeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass der Sachverhalt Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen sei. Die Klage sei vom Oberverwaltungsgericht Schleswig zurückgewiesen worden und eine Revision nicht zugelassen. Somit habe der Petent den Rechtsweg ausgeschöpft. Ebenfalls habe der Petent am 12. August 2013 ein Schreiben von der obersten Bauaufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme zu seiner Fachaufsichtsbeschwerde erhalten, welches auch dem Petitionsausschuss vorliegt. Darin werde die Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2126-19/558 Lübeck, Aufenthaltsrecht, UN- Migrationspakt	<p>Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im vorliegenden Fall das letztinstanzliche Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Der Antrag auf Tatbestandsberichtigung ist per Beschluss abgelehnt worden und unanfechtbar.</p> <p>Der Ausschuss drückt sein Verständnis dafür aus, dass sich der Petent ein positives Ergebnis gewünscht hat. Er möchte ausdrücklich seine Anerkennung für den Einsatz des Petenten zum Erhalt alter Tomatensorten bekunden. Der Ausschuss befürwortet Bestrebungen, traditionelle Gemüsesorten zu bewahren und das Produktangebot auf regionaler Ebene zu erweitern. Daher weist er den Petenten auf die Möglichkeit hin, die in seinem Verfügungsbereich liegenden Umstände, welche zur Ablehnung seines Anliegens geführt haben, zu überdenken und etwaige Änderungen vorzunehmen. Dazu liefern die in den Urteilen aufgezeigten Gründe wesentliche Hinweise.</p> <p>Der Ausschuss regt den Petenten ebenfalls dazu an, die Realisierung seines Vorhabens erst einmal übergangsweise unter den gegebenen Voraussetzungen zu erwägen, um die Ernst- und Nachhaltigkeit seines geplanten Betriebes nachweisbar zu machen.</p> <p>Der Petent fordert, dass sich die Landesregierung Schleswig-Holstein im Bundesrat dafür einsetzen solle, die Unterschrift Deutschlands unter den UN-Migrationspakt zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vortragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass der UN-Migrationspakt ein rechtlich nicht bindendes Dokument ist und einzig eine Grundlage für weitere Gespräche über internationale Grundsätze zur besseren Organisation von Migrationsbewegungen darstellt. Der Schutz von Menschenrechten gilt ohnehin schon universal seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.</p> <p>Das Ministerium führt zudem aus, der Pakt beruhe auf dem Grundgedanken, dass durch Einbindung aller möglicherweise betroffenen staatlichen Akteure Migrationsprozesse besser gestaltet werden könnten. Deswegen sei der Migrationspakt als Steuerungsinstrument zu verstehen. Eine Förderung von Migration könne darin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht gesehen werden. Die Beibehaltung der Souveränität der einzelnen Staaten im Rahmen dieser Zusammenarbeit sei in der Präambel des UN-Migrationspaktes mit aufgenommen worden.

Vor diesem dargestellten Hintergrund vertrete die Landesregierung Schleswig-Holstein eine andere Position zum UN-Migrationspakt als der Petent. Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass der Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen primär eine Bundesangelegenheit sei.

Auch der Ausschuss teilt die Ansicht des Petenten zum UN-Migrationspakt nicht. Er verweist ihn auf die Möglichkeit, sich mit seinen Anliegen zu Bundesangelegenheiten an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	L2121-18/2023 Ostholstein, Landwirtschaft, Vollerwerbsschäfereibetrieb	<p>Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von EU-Direktzahlungen, die er für seinen Betrieb erhalten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, eingereichter Unterlagen unter Beziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und mehrfach beraten. Das Umweltministerium hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei der Abgabe der Stellungnahmen beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass es zwischen dem Petenten und dem Umweltministerium sowie dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umstritten ist, welche Einstufung und welchen Charakter die vom Petenten auf dem Truppenübungsplatz bewirtschafteten Flächen haben. Dies ist wesentlich für die Frage der Beihilfefähigkeit der vom Petenten beantragten Flächen. Die Beihilfefähigkeit wird im vorliegenden Fall durch bundesrechtliche Vorschriften beziehungsweise EU-Verordnungen bestimmt. Deren Auslegung steht nicht im Ermessen der schleswig-holsteinischen Behörden und gilt für alle Beihilfeberechtigten gleichermaßen.</p> <p>Das Umweltministerium führt aus, dass zur Klärung der Sach- und Rechtslage bereits 2015 ein persönliches Gespräch mit dem damaligen Minister und dem Petenten im Beisein des schleswig-holsteinischen Schafzüchterverbandes geführt worden sei. Dem Petenten sei dabei mitgeteilt worden, dass es bei der Frage der Gewährung von EU-Direktzahlungsansprüchen nicht primär um die Fragen der tierartgerechten Haltung von Schafen auf Truppenübungsplätzen und auch nicht um die naturnahe Beweidung dieser Flächen gehe. Vielmehr hänge die Frage der Beihilfefähigkeit von Flächen nach der entsprechenden EU-Verordnung davon ab, ob sie hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt würden. Werde eine landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, könne sie dennoch als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche gelten. Voraussetzung dafür sei aber, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden könne, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein. Die EU-Verordnung sehe insoweit die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Flächen erstellen könnten, die hauptsächlich als nichtlandwirtschaftliche Flächen genutzt würden. Die Bundesregierung habe diese Möglichkeit in einer eigenen Verordnung umgesetzt. Danach seien Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit diese Flächen vorrangig militärisch genutzt</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

würden, als hauptsächlich nichtlandwirtschaftlich genutzt anzusehen.

Nach Darlegung des Petenten richtet sich die Beweidung des Truppenübungsplatzes letztlich nach den Erfordernissen der dortigen Standortverwaltung. Ihm stünden Beweidungszeiten zwischen den Schießzeiten zur Verfügung. Das Ministerium folgert daraus, dass die Verfügbarkeit vieler der Flächenareale auf dem Truppenübungsplatz, die Voraussetzung für die ganzjährige Beihilfefähigkeit von Flächen sei, nicht gewährleistet sei. Der militärische Zweck der Flächennutzung stehe danach im Vordergrund. Vor dem Hintergrund der vom Petenten selbst angegebenen Dauer der Nutzung ist diese Argumentation für den Petitionsausschuss grundsätzlich nachvollziehbar.

Das Ministerium äußert Verständnis für die Situation des Petenten. Die Gewährung von Direktzahlungen an Betriebsinhaber sei aber an die landwirtschaftliche Tätigkeit auf ganzjährig beihilfefähigen Flächen geknüpft, wobei diese Tätigkeit hauptsächlich landwirtschaftlich sein müsse und nicht erheblich eingeschränkt sein dürfe. Der Landesregierung stehe hier kein Ermessensspielraum zu. Darüber hinaus betont das Ministerium, dass die Verantwortung für die korrekte Beantragung von Flächen der Petent als Antragsteller zu tragen habe. Dabei müssten die vollumfänglichen Bewirtschaftungsumstände offenbart werden. Dieser Verpflichtung zur vollumfänglichen Aufklärung der tatsächlichen Nutzung sei der Petent nicht nachgekommen.

Zu dem aktuellen Sachstand teilt das Umweltministerium mit, dass mit Bescheid vom 29. Juni 2018 für die Jahre 2010 bis 2013 zu Unrecht gewährte Beihilfe in Höhe von rund 220.000 Euro zurückgefordert werde. Hiergegen habe der Petent Widerspruch eingelegt. Gegen den Widerspruchsbescheid bezüglich der Teilstattgabe für das Jahr 2014 habe der Petent Klage erhoben.

Der Ausschuss stellt fest, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, zum Teil Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts insoweit beim Gericht.

Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richter entscheiden.

Soweit die Zuteilung für die Jahre 2010 bis 2013 und 2015 bis 2017 betroffen ist, ist es dem Ausschuss nicht möglich, aufgrund der komplexen Sach- und Rechtslage eine Aufklärung mit parlamentarischen Mitteln vorzunehmen.

Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss das Engagement des Petenten, als Berufsschäfer landwirtschaftliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/433 Plön, Tierschutz, Programm für freilaufende Katzen	<p>Flächen zu bewirtschaften und sich für die Aufrechterhaltung des Schäferberufes einzusetzen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, wonach die Verantwortung für die korrekte Beantragung der Bewilligung von Beihilfen bei dem Petenten gelegen hat. Der Ausschuss hofft, dass die Rückforderung der Beihilfen so ausgestaltet werden kann, dass der Petent seinen Betrieb weiterführen kann.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in dieser Legislaturperiode ein Gesetz beschließen möge, freilaufende Katzen zu sterilisieren und zu kastrieren, um eine unkontrollierte Vermehrung zu vermindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von drei Mitzeichnenden im Internet unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Thematik Katzenkastration bereits in der 18. Wahlperiode im parlamentarischen Raum diskutiert worden ist. Das Umweltministerium führt aus, dass die Landesregierungen nach § 13b Tierschutzgesetz ermächtigt worden seien, durch Rechtsverordnungen Gebiete festzulegen, in denen unter anderem der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werde sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorzuschreiben sei. In Schleswig-Holstein sei Ende 2014 den Ämtern und Gemeinden mit einer Subdelegationsverordnung die rechtliche Grundlage für eine entsprechende Verordnung gegeben worden. Eine pauschale Regelung, mit der der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen im gesamten Landesgebiet verboten oder beschränkt werde, sei nicht verhältnismäßig und daher rechtlich nicht möglich gewesen. Diesem Vorgehen sei ein Pilotprojekt gegen das Katzenelend in Schleswig-Holstein vorgeschaltet gewesen. Das Ministerium habe gemeinsam mit den kommunalen Trägern, Tierschutzverbänden und der Tierärztekammer die Kastration freilaufender Katzen, das Chippen der Tiere sowie das Erfassen der Tiere in einer Datenbank gefördert. Das Ministerium unterstreicht, dass dieses sogenannte „Kastrationsprojekt“ bereits Erfolge in Bezug auf herrenlose und verwilderte Katzen zeige. Nach Auskunft der Tierheime im Land sei die Anzahl der dort abgegebenen Katzen seit Durchführung des Projektes deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2016 seien 200.000 € für das Kastrationsprojekt in den Haushalt eingestellt worden. Davon seien 150.000 € zu Beginn der Aktion durch das Land in den Fonds eingezahlt worden. Aufgrund des Spendenaufkommens von rund 70.000 € sei eine weite-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/448 Pinneberg Wasserwirtschaft, Genehmigung einer Verrohrung	<p>re Zuteilung des Landes nicht mehr erforderlich geworden. Das Geld sei bis auf einen kleinen Rest abgeflossen. Für das Jahr 2017 seien 180.000 € in den Haushalt eingestellt worden, von denen 160.300 € verwendet worden seien. Das Land habe für 2018 und 2019 90.000 € in den Haushalt eingestellt. Das Umweltministerium betont, dass das Land das Projekt unter der Voraussetzung weiter fördern möchte, dass die Kommunen und das Land die Kosten zu gleichen Teilen gemeinsam tragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält eine weitere Förderung des Projektes für sinnvoll. Er hat zur Kenntnis genommen, dass im kommunalen Bereich zurzeit eine Datenerhebung zur weiteren Finanzierung noch aussteht und das Land daher noch keine konkreten Aussagen zu den Modalitäten der Fortführung des Projektes treffen kann. Der Ausschuss gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Gespräche einvernehmlich erfolgen, um eine weitere Finanzierung des Projektes zu sichern. Er bittet das Umweltministerium, ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang der Gespräche zu informieren.</p> <p>Die Petentin strebt mit ihrer Petition die wasserrechtliche Genehmigung der Verrohrung eines Sielverbandsgrabens auf ihrem Grundstück an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Bezüglich des Genehmigungsverfahrens durch die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen führt das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 zur beabsichtigten Ablehnung ihres Antrages angehört worden sei. Die Petentin habe bis zum 5. Januar 2018 Gelegenheit gehabt, sich gegenüber der unteren Wasserbehörde zur Anhörung und der Sache zu äußern. Diese Möglichkeit habe sie bis zur Ablehnung am 24. Juli 2018 nicht wahrgenommen.</p> <p>Die Ablehnung des Antrages sei aus Sicht des Ministeriums als oberster Wasserbehörde korrekt. Die beantragte Verrohrung des Grabens sei durch die Petentin mit der eingeschränkten Nutzbarkeit des Grundstücks und einer möglichen Gefahr für Kinder begründet worden. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit habe sich nicht bestätigt und sei satzungsrechtlich abgesichert. Die vermeintliche Gefahr für Kinder könnte wiederum durch eine Abzäunung des Grabens auf dem Grundstück abgewendet werden. Rechtfertigende wasserrechtliche beziehungsweise wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte lägen nicht vor. Der Sielverbandsgraben habe eine wichtige hydraulische Entwässerungsfunktion, welche sich sowohl aus der Sohlentiefe, dem Abflussquerschnitt, dem Gewässerprofil als Stauraum und dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/455 Niedersachsen, Bauwesen, Naturschutz, Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes Wakenitz	<p>angeschlossenen Einzugsgebiet ergebe. Eine Einschränkung der Entwässerungsfunktion sei nicht genehmigungsfähig, da mit der Verrohrung der Abflussquerschnitt deutlich verringert werde und Stauraum verloren gehe.</p> <p>Das Ministerium weist auf die Möglichkeit hin, den durch eine Verrohrung bedingten Stauraumverlust an geeigneter Stelle im Sielverbandsgraben auszugleichen. Diese Option setze aber voraus, dass die Petentin bereit sei, die Kosten dafür zu tragen und zu belegen, dass der Stauraumausgleich wirkungsgleich erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine Klage der Petentin bezüglich der Rechtmäßigkeit der Gewässerführung auf ihrem Grundstück abgewiesen worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Aus den der Petition beiliegenden Informationen ist dem Ausschuss darüber hinaus nicht ersichtlich, weshalb allein der Verlauf des Sielverbandsgrabens die Vermietung oder den Verkauf des Grundstückes nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Der Petent lehnt die geplante Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ zugunsten eines Baugebietes aus Naturschutzgründen ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Das Ministerium hat die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass grundsätzlich die Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und auch für die Entlassung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten zuständig seien.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/461 Pinneberg, Wasserwirtschaft, Entflechtungsmaßnahmen des Abwasserbetriebes Pinneberg	<p>gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck hat dem Ministerium berichtet, dass das Rechtssetzungsverfahren zur Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhäuser“ bereits abgeschlossen sei. Die vom Petenten monierten Flächen seien aus dem Landschaftsschutzgebiet durch Stadtverordnung vom 18. April 2018 entlassen worden. Die Änderungsverordnung sei am 5. Mai 2018 bekannt gemacht worden und am 6. Mai 2018 in Kraft getreten und damit rechtskräftig. Danach sei die Landschaftsschutzverordnung entsprechend geändert worden, damit auf der entlassenen Teilfläche des Sportplatzes der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule ein Wohngebiet ausgewiesen werden könne. Die entlassene Teilfläche habe eine Flächengröße von 5.864 Quadratmeter. Im Gegenzug sei die südwestlich angrenzende Grünfläche, der sogenannte „Rodelberg“, mit einer Größe von 6.618 Quadratmetern in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Das Umweltministerium vermag die im Rahmen des durchgeführten Änderungsverfahrens durchgeführte Abwägung der unterschiedlichen Interessen nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und kann keinen Rechtsverstoß der beteiligten Verwaltungen erkennen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die geplanten Entflechtungsmaßnahmen der Stadt Pinneberg in seinem Wohngebiet, soweit die Anlieger gegen ihren Willen dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden sollen. Er habe Zweifel, ob das Vorgehen der Stadt Pinneberg dem Rechtsstaatsprinzip entspreche. Die Stadt solle veranlasst werden, die Abwassersatzung rechtsstaatlichen Prinzipien anzupassen. Es solle darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Entflechtungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie für die Anwohner mit keinen finanziellen Belastungen verbunden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert in seiner Stellungnahme die Unterschiede des Mischwasser- und Trennsystems. Beim Mischsystem erfolge eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal in eine Kläranlage. Um diese bei Starkregen zu entlasten, könne Abwasser ab einem festgelegten Volumenstrom über Regenentlastungs- oder Regenüberlaufwerke ungereinigt in Gewässer abgeleitet werden. Diese Einlei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tung führe zur Belastung des Gewässers. Beim Trennsystem erfolge die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in getrennten Kanälen, dadurch könne das Regenwasser direkt in Gewässer eingeleitet werden und die Reinigung des Schmutzwassers in der Kläranlage sei effektiver. Bestehe Sanierungsbedarf, erfolge in der Regel gleichzeitig ein Umbau vom Misch- zum Trennsystem. Rund 93,5 Prozent des Abwassers in Schleswig-Holstein werde im Trennsystem gesammelt.

Im Wohnbereich des Petenten sei das Abwasser in der Vergangenheit über einen Mischwasserkanal abgeleitet worden. Bei Starkregen sei Mischwasser in ein nahes Gewässer eingeleitet worden. Die befristete wasserrechtliche Erlaubnis hierfür habe bis zum 31. Juli 2012 gegolten und sei nicht verlängert worden, da das Abschlagbauwerk des Mischwassersystems nicht mehr den allgemeinen Regeln der Technik entsprochen habe. Nach Vorgabe der unteren Wasserbehörde sei das Abschlagbauwerk baulich anzupassen oder die Einleitung zu beseitigen. Eine 2013 erfolgte Analyse habe aufgezeigt, dass ein Neubau nicht möglich sei, da aufgrund der Bebauung kein geeigneter Platz vorhanden sei. Als Alternative sei die Entflechtung des Abwassersystems beschlossen worden. Die betroffenen Grundstückseigentümer seien hierüber vor Beginn der Maßnahme informiert worden. 2014 habe es vor Baubeginn des ersten Abschnittes eine Informationsveranstaltung gegeben und in den folgenden Jahren begleitend Presseartikel und Bauschilder. Eine zweite Informationsveranstaltung habe 2017 stattgefunden. Für Anfang 2019 sei geplant, die Anlieger im Wohnbereich des Petenten persönlich zu kontaktieren, um sie über das Thema der Entflechtung zu informieren und eine Beratung anzubieten.

Einen Rechtsverstoß hat das Ministerium in diesem Vorgehen nicht festgestellt. Gemeinden seien gemäß § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und § 30 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz im Rahmen der Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und würden die Art und Weise der Beseitigung durch Satzung regeln. Gemäß § 11 Absatz 6 Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Pinneberg könnten Veränderungen des Anschlusskanals durch den Abwasserbetrieb vorgenommen werden. Der Grundstückseigentümer sei gemäß § 12 Absatz 6 zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen verpflichtet, wenn Änderungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen würden. Die Gemeinde habe dabei ein planerisches Ermessen, für welches technische System sie sich entscheide, ohne dass der einzelne Grundstückseigentümer hierauf Einfluss nehmen könne. Seine Grenzen finde das Planungsermessen erst, wenn die Gemeinde dieses ohne sachlichen Grund einseitig zu Lasten des Anschlusspflichtigen ausgenutzt habe, das Anschlussverlangen enteignend wirke oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Ein Verstoß gegen diese Grenzen sei vorliegend nicht erkennbar.

Insbesondere ein Verstoß der Abwassersatzung gegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

höherrangiges Recht sei nicht erkennbar. Die Gemeinde habe im Rahmen ihres Planungsermessens insbesondere die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Absatz 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts beachtet und die dortige Vorgabe der Abwasserbeseitigung im Trennsystem berücksichtigt. Weiterhin sei die Funktionsfähigkeit der Kläranlage durch die Entlastung insbesondere des Vorfluters in die planerische Abwägung mit einbezogen worden.

Vor dem Hintergrund, dass die Entflechtungsmaßnahmen bereits seit 2014 durchgeführt würden, weitgehend abgeschlossen seien und bislang alle Grundstückseigentümer entsprechende Leitungssysteme für Schmutz- und Regenwasser installiert hätten, wären Sonderregelungen für den vom Petenten begehrten Bereich zudem nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang zu bringen.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß kann der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund nicht feststellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | <p>L2123-18/2064
Herzogtum Lauenburg, Straßen und Wege, Straßenausbau</p> | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass bei der Sanierung der L 159 innerhalb von Basthorst im Unterschied zu den Gemeinden Möhnsen und Hamfelde Schadstellen und Unebenheiten nicht ausgebessert worden seien. Die Gemeinde habe als Vorbereitung auf die innerörtliche Sanierung der L 159 ihre Kanalisation reparieren, warten und spülen lassen. Durch die Straßenbauarbeiten sei Rollsplitt in die Straßeneinläufe sowie in die Kanalisation gelangt. Es stelle sich die Frage, wer für die Kosten der zusätzlichen Reinigung der Abwasserleitungen und Leerung des Sandfangs der Kläranlage aufkomme, die - da unvorhersehbar - nicht in den Haushalt eingestellt worden seien. Bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition haben weder der Wirtschaftsminister noch der Ministerpräsident auf seine Beschwerdeschreiben reagiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, das Verkehrsministerium habe nicht auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom Juni 2016 geantwortet, berichtet das Ministerium, dass die Verkehrsabteilung nach fachlicher Bewertung der Sachlage dem damaligen Staatssekretär einen Antwortentwurf vorgelegt habe. Dieser habe daraufhin entschieden, den Sachverhalt vor Ort in einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu klären. Daher sei bedauerlicherweise kein Antwortschreiben an den Petenten ergangen. Daraufhin habe der Petent Anfang August 2016 eine Untätigkeitsbeschwerde gegen den Minister beim Ministerpräsidenten eingereicht. Auf diese sei nicht reagiert worden, da der Staatssekretär wiederholt auf Nachfrage versichert habe, sich persönlich in einem Gespräch darum zu kümmern, den Konflikt beizulegen. Daher sei keine Notwendigkeit für eine Reaktion seitens des Ministerpräsidenten gesehen worden. Dem Ausschuss liegt ein Schreiben des Petenten an das Verkehrsministerium vor, aus dem hervorgeht, dass am 6. September 2016 vonseiten des Ministeriums ein Terminvorschlag für ein Gespräch mit dem Staatssekretär am 16. September 2016 telefonisch an ihn herangetragen worden sei. An diesem Tag sei er nicht verfügbar gewesen, sodass ihm ein Termin im Oktober angeboten werden sollte, was jedoch nicht erfolgt sei. Erst im Februar 2017 sei ihm ein Termin für März genannt worden.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass im Dezember 2016 Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr die Situation vor Ort in Augenschein genommen hätten und diese in einem Gespräch mit dem Petenten erörtert worden sei. Diesem sei mitgeteilt worden, dass keine Möglichkeit gesehen werde, die ver-</p> |
|---|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kehrstechnische Situation in der Ortsdurchfahrt spürbar zu verbessern. Im März 2017 habe das persönliche Gespräch des Staatssekretärs mit dem Petenten stattgefunden. Aus Sicht des Staatssekretärs seien die Beschwerden ausgeräumt worden. Dem Petenten sei zugesagt worden, dass nochmals eine Prüfung erfolgen sollte, ob und in welchem Umfang noch Verbesserungen möglich seien.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass eine Rückmeldung an den Petenten spät erfolgt ist. Er hält es für zielführend, zukünftig in Fällen wie dem vorliegenden den Betroffenen zeitnah den jeweiligen Sachstand zu kommunizieren. Gegebenenfalls könnten hierdurch Missverständnisse und daraus resultierender Arbeitsaufwand vermieden werden.

Das Verkehrsministerium teilt weiterhin mit, dass im Anschluss an das Gespräch im März der Landesbetrieb erneut detaillierte Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geprüft und der Gemeinde im Mai 2017 vorgestellt habe. Hier sei die für weitere Maßnahmen notwendige Kostenbeteiligung durch die Gemeinde angesprochen worden. Das Verkehrsministerium betont, dass die Maßnahmen, die nicht durch die vorgenommene Oberflächensanierung notwendig geworden seien, nach § 12 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz eine Kostenbeteiligung der Gemeinde erfordern würden.

Im weiteren Verlauf der Erörterung sei dies dem Petenten mitgeteilt worden. Daraufhin habe dieser eine erneute Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde eingelegt, die vom Verkehrsminister zurückgewiesen worden sei. Infolge sei beim Ministerpräsidenten wiederum eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Minister erhoben worden. Dem dem Ausschuss vorliegenden Antwortschreiben des Ministerpräsidenten ist zu entnehmen, dass die Beschwerde abgewiesen wurde, da gemäß § 5 Absatz 2 Landesministergesetz gegen Landesminister und Landesministerinnen kein Disziplinarverfahren und infolgedessen keine Dienstaufsichtsbeschwerde stattfinde. Es wurde um Nachsicht gebeten, dass die Kommunikation seitens des Landes offenbar unzureichend gewesen sei. Der Petent wurde gebeten, sich erneut an die Fachabteilung im Verkehrsministerium zu wenden, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent aufgrund des Schreibens des Chefs der Staatskanzlei vom 30. Mai 2018 Kontakt zu dessen Büro und zu ihm persönlich aufgenommen habe. Der Anregung des Chefs der Staatskanzlei im Schreiben vom 30. Mai 2018, unter Einbindung des Amtes Schwarzenbek-Land die Gespräche mit der Fachabteilung des Verkehrsministeriums wieder aufzunehmen, sei der Petent bislang nicht gefolgt. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten diese Möglichkeit weiterhin offensteht.

Zur monierten Straßenbaumaßnahme führt das Verkehrsministerium aus, dass eine Oberflächenbehandlung stattgefunden habe, die kleinste Risse in der Deckschicht verschließe, das Eindringen von Wasser unterbinde und so die Lebensdauer der Decke verlän-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gere. Unebenheiten könnten mit dieser Methode nicht ausgebessert werden; allerdings entstünden auch keine neuen Unebenheiten. Es werde ein Bitumenfilm auf die vorhandene Fahrbahn aufgesprüht. Darauf würden Splittkörner eingewalzt, um die Griffigkeit sicherzustellen. Die Sanierung sei von der Fachabteilung im Ministerium im Nachgang mehrfach überprüft und als geeignete Maßnahme bestätigt worden.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass bei der vorgenommenen Art der Sanierung ein Eindringen von Splittkörnern in die Straßenabläufe - und damit in die Kanalisation - nicht vermeidbar sei. Hierbei handle es sich um sanierungsbedingte Begleiterscheinungen, die bei einer solchen Maßnahme in Kauf genommen werden müssten. Für die Reinigung der Straßenabläufe und der Kanalisation müsse die Gemeinde als Träger der Straßenentwässerungseinrichtungen selbst aufkommen. Dass die Gemeinde die Kanalisation unmittelbar vor der Sanierung der Ortsdurchfahrt haben reinigen lassen, führe nicht zu einem Anspruch auf Kostenübernahme durch den Landesbetrieb für die erneute Reinigung.

Nach Ansicht des Ministeriums verwehrt sich der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zu Recht gegen den Vorwurf des Petenten, die notwendigen Maßnahmen seien Folge einer mangelhaften Sanierung. Das Aufbringen des Bitumenfilms habe keine neue Entwässerungssituation herbeigeführt. Die von dem Petenten angeführten Mängel hätten bereits vor der Sanierung bestanden.

Der Petitionsausschuss kann die widersprüchlichen Aussagen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Das Ministerium weist aber berechtigt darauf hin, dass der Petent selbst in seiner Beschwerde die Aussage getätigt hat: „Kein Loch, keine Unebenheit, keine Schadstelle wurde behandelt. Alle Unebenheiten sind unverändert vorhanden...“

Der Petent hat dargelegt, dass die Gemeinde als Vorbereitung auf die innerörtliche Sanierung ihre Kanalisation reparieren, warten und spülen lassen. Inwieweit eine solche Maßnahme als Vorbereitung dient beziehungsweise ob sie der Gemeinde durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr nahegelegt worden ist, wird anhand der dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen nicht ersichtlich. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr am 12. Mai 2016 in einer gemeinsamen Baueinweisung mit allen Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden die geplanten Arbeiten mit den resultierenden Auswirkungen besprochen habe. Die Sanierung sei Mitte 2016 erfolgt.

In seinem Beschwerdeschreiben an den Ministerpräsidenten vom 10. Dezember 2017 führt der Petent an, dass bei der Baueinweisung die Befürchtung geäußert worden sei, dass größere Mengen Split in die zuvor sanierte Kanalisation gelangen könnten. Darauf sei erwidert worden, dass die Einläufe abgedeckt würden. Eine solche Abdeckung habe es aber nicht gegeben, sodass beim abschließenden Behandeln mit einem Besen- und Saugwagen große Mengen Split in die Ka-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/2262 Steinburg, Verkehrswesen, Teil- sperrung L116	<p>nalisation gelangt seien. Dem Petitionsausschuss ist es im Nachhinein nicht möglich aufzuklären, welche Aussagen zu welchem Zeitpunkt gemacht wurden. Im Rahmen seiner Beratungen hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Angesichts der finanziellen Situation der Gemeinden legt der Petitionsausschuss dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus jedoch nahe darauf hinzuwirken, dass Gemeinden zukünftig so früh wie möglich umfassend über zu erwartende und mögliche Folgen von Straßenbaumaßnahmen aufgeklärt werden. Ihm ist dabei bewusst, dass zeitliche Überschneidungen nicht in jedem Fall vermieden werden können.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde dagegen, dass die L 116 im Bereich der Kreidegrube Saturn seit über 7 Jahren auf eine Durchfahrtsbreite von 1,80 m und auf eine Belastung von 3,5 t beschränkt sei. Im Rahmen einer Leistungsklage habe er dem Gericht umfangreiche Unterlagen und Vorschläge vorgelegt, die dieses bei seiner Abweisung der Klage nicht berücksichtigt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Gutachten intensiv geprüft und mehrfach beraten. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat bei der Prüfung des Sachverhaltes den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beteiligt und mehrere Stellungnahmen abgegeben. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass in dem vom Petenten genannten Bereich der L 116 in 2017 fast die gesamte Fahrbahnhälfte auf der Grubenseite auf ungefähr 150 m Länge um 5 bis 10 cm abgesackt sei. Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet worden, dass die Klage des Petenten mit dem Antrag, die L 116 zu sanieren, um die derzeitigen Beschränkungen aufzuheben, vom zuständigen Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen worden ist. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass es keinen einklagbaren Anspruch von Benutzern und Anliegern einer Straße auf Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast oder einen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch gebe. Der Ausschuss bestätigt, dass ein Bürger keinen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch hat, sondern nur eigene Rechtsverletzungen abwehren kann. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenbaulast besteht als öffentliche Aufgabe ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit und dient nicht dem Schutz privater Rechte.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/22 Kiel, Handwerkswesen, Handwerkskammer	<p>Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss zeigt Verständnis für den Unmut des Petenten über die seit Jahren andauernde unbefriedigende Verkehrssituation. Er unterstreicht aber, dass die unter Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgte Teilspernung und die Gewichtsbeschränkung auf 3,5 Tonnen unvermeidlich waren, um zumindest den PKW-Verkehr aufrechterhalten zu können.</p> <p>Entgegen der Ansicht des Petenten ist er im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass das Zulassen von LKW-Verkehr sehr wohl zu einer Gefährdung durch ein weiteres Absacken der Straße führen könnte. Die dem Ausschuss vorliegenden Gutachten kommen übereinstimmend und nachvollziehbar zu dem Schluss, dass bei einer höheren Verkehrslast mit weiteren Setzungen und Verformungen zu rechnen sei.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat mitgeteilt, die Straßenmeisterei Itzehoe habe den betroffenen Fahrbahnbereich im Herbst 2017 sanieren lassen. Die vorhandene Asphaltbefestigung sei entfernt und mit Asphalttragschicht und Asphaltdecke wieder aufgebaut worden. Damit hätten die genannten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung den Eindruck gewonnen, dass eine Grundsanierung des teilgesperrten Bereichs aufgrund der vorherrschenden schwierigen Bedingungen nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand erfolgen könnte. Er hofft, dass in absehbarer Zeit von den an einem solchen Verfahren Beteiligten eine Klärung hinsichtlich der Übernahme der Kosten für eine entsprechende Straßenbaumaßnahme erzielt werden und - soweit es technisch machbar ist - die Straße in einen für alle Verkehrsteilnehmer befriedigenden und vor allem sicheren Zustand versetzt werden kann.</p> <p>Der Petent plant die Einrichtung einer Bonbonmanufaktur. Er moniert, dass die Handwerkskammer Flensburg die Tätigkeit der Bonbonherstellung als wesentlichen Bestandteil des Konditorhandwerks einstuft. Somit sei der Betrieb zulassungspflichtig und müsse in der Handwerksrolle eingetragen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium weist in seiner ersten Stel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungnahme darauf hin, dass nach § 1 Absatz 1 Handwerksordnung der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet ist. Nach § 1 Absatz 2 Handwerksordnung ist dabei ein Gewerbebetrieb der Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig ausgeübt wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.

Bei der vorliegenden Angelegenheit gehe es um die Bewertung, ob es sich bei der Bonbonherstellung um eine wesentliche Tätigkeit des Konditorhandwerks handle. Dieses sei ein zulassungspflichtiges Handwerk. Ein solcher Betrieb sei nur in der Handwerksrolle eingetragenen Personen erlaubt, die eine entsprechende Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hätten. Dies sei bei dem Petenten nicht der Fall.

Die zuständige Handwerkskammer sei der Auffassung, dass es sich bei der Bonbonherstellung um eine wesentliche Tätigkeit des Konditorhandwerks handle. Diese Ansicht werde vom Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk und dem Arbeitskreis für Gewerberecht der norddeutschen Handwerkskammer geteilt. Die Handwerkskammer Flensburg habe zu diesem Zeitpunkt jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gesehen. Nach § 8 Handwerksordnung kann die Eintragung in die Handwerksrolle auch ohne Meisterprüfung erfolgen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Dabei sind auch bisherige berufliche Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Eine entsprechende Fachbegutachtung sei dem Petenten von der Kammer angeboten, aber von ihm nicht wahrgenommen worden.

Aufgrund der in der Verwaltungspraxis offensichtlich unterschiedlichen Handhabung bei einzelnen Handwerkskammern strebe die Handwerkskammer Flensburg zunächst eine bundeseinheitliche Klärung der vorliegenden Fragestellung über den Zentralverband des Deutschen Handwerks an. Vor Abschluss dieses Konsultationsprozesses werde die Handwerkskammer vorerst nicht auf einer Eintragung des Petenten in die Handwerksrolle bestehen und das laufende Ausnahmegewilligungsverfahren zunächst einstellen.

Die Handwerkskammer habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie für eine einheitliche Verwaltungspraxis gegenüber allen Bonbonmanufakturen Sorge tragen werde, sofern sich auf Bundesebene die Rechtsauffassung durchsetze, dass die Herstellung von Bonbons eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Konditorenhandwerks darstellt. In diesem Fall behalte sich die Kammer vor, das Verfahren zur Handwerksrolleneintragung des Petenten wieder aufzunehmen. Der Petent sei entsprechend informiert worden.

Mit Stellungnahme vom 20. Juli 2018 teilt das Wirtschaftsministerium mit, dass nunmehr der angestoßene Konsultationsprozess nahezu abgeschlossen sei. Der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/271 Rendsburg-Eckernförde, Jobcenter, Kürzung von Zuwendungen	<p>Bundesarbeitskreis „Handwerksrolle“ habe die Fragestellung im Lichte der sogenannten Geprägetheorie des Bundesverwaltungsgerichts erneut geprüft, begründet und den Bundesinnungsverband des Deutschen Konditorenbundes beteiligt. Das Ministerium erläutert, dass nach der Geprägetheorie eine Tätigkeit für ein Handwerk nur dann wesentlich sein könne, wenn sie zu seinem Kernbereich zähle und dem jeweiligen Handwerk essentielles Gepräge verleihe. Entgegen der früheren Bewertung solle die eigene Herstellung von Bonbons nicht mehr solch eine Qualität aufweisen, dass sie mit einer Kerntätigkeit des Konditorenhandwerks vergleichbar sei.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund werde der Vorbehalt gegen den Petenten, ihn zu der Eintragung in der Handwerksrolle und der darin enthaltenen Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung aufzufordern, gegenstandslos. Die von dem Petenten angestrebte Herstellung der Bonbons werde nunmehr als zulassungsfrei eingestuft. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass dieser zwischenzeitlich seine Manufaktur eröffnet hat.</p> <p>Die Petentin erhebt Beschwerde gegen Bewilligungsbescheide des für sie zuständigen Jobcenters. Sie moniert, dass ihr das Jobcenter Leistungen für den Zeitraum gekürzt habe, in dem ihre Tochter bei ihr gewohnt habe. Sie fordert eine Prüfung aller relevanten Bescheide.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, der Petition beigelegten Bescheide und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung das Kundenreaktionsmanagement des zuständigen Jobcenters beteiligt und mitgeteilt, dass bei diesem bereits eine gleichlautende Beschwerde eingegangen sei.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das Jobcenter bestätigt habe, dass die Petentin vom 10. Juli 2012 bis Januar 2018 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) bezogen habe. Ab dem 1. Juni 2016 sei ihre Tochter als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden. Bei dieser habe der Ausnahmetatbestand des § 7 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch vorgelegen, da sie eine Ausbildung absolviert habe, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderfähig gewesen sei. Ab dem 30. September 2017 sei die Tochter wegen Erreichens des 25. Lebensjahres nicht mehr innerhalb der Bedarfsgemeinschaft, sondern nur noch als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt worden.</p> <p>Eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft ist definiert als eine Gemeinschaft, die aus einer oder aus mehreren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/368 Rendsburg-Eckernförde, Ver-	<p>Personen bestehen kann. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im Sinne des Sozialgesetzbuch Zweites Buch sein. Das Gesetz beinhaltet eine Aufzählung, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, beispielsweise dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahre, die nicht selbst über ein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. In einer Haushaltsgemeinschaft dagegen leben Verwandte oder Verschwägerter zusammen und wirtschaften "aus einem Topf", ohne dass die Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft bestehen. Da unter bestimmten Umständen vermutet wird, dass die zusammenwohnenden Personen sich gegenseitig finanziell unterstützen, wird ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt, sofern dieses eine Unterstützung erwarten lässt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in den sogenannten BAföG-Leistungen eine Mietkostenpauschale enthalten ist. Insofern ist es für ihn nachvollziehbar, dass die Petentin anteilig die Hälfte der Kosten für die Unterkunft bewilligt bekam. Ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung wurde berücksichtigt; Einkommen wurde nicht angerechnet.</p> <p>Das Jobcenter teilt mit, dass die Petentin Einspruch eingelegt habe, ohne hierbei einen konkreten Bescheid zu nennen. Daher sei der Widerspruch zuerst auf den letzten rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid vom 25. September 2017 bezogen worden. Nach Eingang eines späteren konkreteren Überprüfungsantrags der Petentin sei der Überprüfungsrahmen ausgeweitet worden. Bei der Überprüfung seien keine Bearbeitungsfehler festgestellt worden. Entsprechende Überprüfungsbescheide seien erlassen worden.</p> <p>Auch hiergegen habe die Petentin Widerspruch eingelegt. Es seien weitere Nachweise von der Petentin angefordert worden. Dies sei notwendig gewesen, da sie in ihrem Antrag angegeben habe, dass ihre Tochter nicht bei ihr, sondern in einer Wohngemeinschaft im selben Haus lebe. Vorher habe sie immer angegeben, dass ihre Tochter mit ihr in einem Haushalt gelebt habe. Das Jobcenter betont, dass die Bewilligungsbescheide eingehend überprüft worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen keine rechtsfehlerhafte Bearbeitung durch das Jobcenter erkennen. Er unterstreicht, dass eine Leistungsbewilligung auf der Grundlage der von der Petentin gegebenen Informationen erstellt wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die zu unterschiedlichen Zeiten getätigten Aussagen der Petentin hinsichtlich der gemeinsamen Wohnsituation mit ihrer Tochter widersprechen. Der Ausschuss legt der Petentin nahe, dem Jobcenter eindeutige Nachweise vorzulegen, die es benötigt, um eine rechtskonforme Leistungsbewilligung zu erstellen.</p> <p>Der Petent begehrt die erneute Einführung einer Ausnahmeregelung für Notfallfahrzeuge von der EURO VI Abgasnorm in Angleichung an die Regelungen in Bay-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
kehrswesen, Ausnahme für Feuerwehrfahrzeuge von der EURO VI Abgasvorschrift	ern und Niedersachsen. In diesen Bundesländern dürften neue Feuerwehrfahrzeuge mit EURO V fahren. Die aktuelle Norm führe bei den Feuerwehren zu unnötigen finanziellen Aufwendungen. Durch notwendige Regenerationsfahrten werde die Umwelt höher belastet.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis sieht er derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die von dem Petenten vorgebrachten Argumente bereits im Januar 2013 Anlass gewesen seien, die Erteilung von Ausnahmen durch die zuständigen Zulassungsbehörden für schwere Nutzfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes von der zum 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Abgasnorm EURO VI befürwortet zu haben. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2015 befristete Regelung sei bis zum 31. Dezember 2017 verlängert worden. Aufgrund mehrerer Berichte in Fachzeitschriften und weiteren Informationen habe sich im Laufe des Jahres 2016 die Einschätzung verfestigt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nicht mehr vorgelegen hätten. Daher sei eine weitere Verlängerung in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nicht mehr befürwortet worden. Diese Entscheidung resultiere auch aus der Erkenntnis, dass es in dem gesamten Zeitraum weder aus dem Bereich der Polizei noch von den Rettungsdiensten Rückmeldungen gegeben habe, dass deren Fahrzeuge mit EURO VI-Norm im täglichen Dienstbetrieb nicht die an sie gestellten Anforderungen erfüllten. Auch die Erfahrungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seien dabei mit einbezogen worden. Ein Bedarf an der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung sei nicht mehr gesehen worden.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die öffentliche Verwaltung gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um Fahrverbote von Dieselfahrzeugen dazu angehalten sei, schädliche Emissionen zu reduzieren. Die öffentliche Hand habe hier eine Vorbildfunktion zu erfüllen.</p> <p>Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass die Ausnahmeregelung in Bayern Ende 2018 auslaufe und eine Verlängerung fachlich nicht geplant sei. In Niedersachsen sei die Ausnahme unbefristet erteilt worden, solle aber auch zurückgenommen werden, wenn die Mehrzahl der Länder keine Ausnahmen mehr erteile.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten zur näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit den beiliegenden Sachinformationen zur Verfügung zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Rendsburg-Eckernförde, Ver- kehrswesen, TÜV Nord, Fahrprü- fung	mus. Diesem wirft er Untätigkeit bezüglich seiner diverse Themen umfassenden Fachaufsichtsbeschwerde gegen die TÜV Nord GmbH Co. KG Region Nord-/Ostsee vor.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium erläutert in seiner Stellungnahme zum rechtlichen Hintergrund einer Fahrerlaubnisprüfung in Deutschland, dass diese von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werde. Diese seien einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zugehörig oder bei einer Behörde tätig und würden die Durchführung ordnungsgemäßer Fahrerlaubnisprüfungen nach gleichen Maßstäben gewährleisten. Sie erfüllten diese Aufgabe frei von marktwirtschaftlichen Zwängen. Die Technischen Prüfstellen würden in der Bundesrepublik Deutschland weit überwiegend von Stellen getragen, die als beliebige Stellen von den obersten Landesbehörden mit der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung betraut seien. Die von ihnen angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer erfüllten die vom Kraftfahrersachverständigen-gesetz gestellten Anforderungen. Mit ihrer Eignung und Befähigung würden diese ein hohes Qualitätsniveau bei der objektiven Beurteilung von Fahrerlaubnisbewerbern gewährleisten und damit zur Sicherheit des Straßenverkehrs beitragen. Der Bundes-Verordnungsgeber bestimme mit der Fahrerlaubnis-Verordnung den rechtlichen Rahmen der Fahrerlaubnisprüfung, der von den Technischen Prüfstellen vollzogen werde.</p> <p>Das Ministerium geht in seiner Stellungnahme auf die einzelnen Beschwerdepunkte des Petenten ein. Hinsichtlich des monierten Prüfortes Eckernförde und der beanstandeten Prüfungsfläche für Motorräder wird mitgeteilt, dass diese vonseiten des Ministeriums sowie einem Mitglied des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr und dem zuständigen Regionalleiter des TÜV Nord besichtigt worden seien. Im Ergebnis würden bezüglich des Prüfortes Eckernförde die Zweifel des Petenten nicht geteilt. Die Stadt Eckernförde erfülle alle Anforderungen bis auf das Vorhandensein einer Autobahn in erreichbarer Nähe. Dieses treffe auch auf andere Prüforte zu. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf § 17 Absatz 4 Satz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung. Hier ist geregelt, dass der außerörtliche Teil der praktischen Prüfung außerhalb geschlossener Ortschaften in der Umgebung des Prüfortes möglichst unter Einschluss von Autobahnen durchzuführen ist und die Prüfung aller wesentlichen Verkehrsvorgänge auch bei höheren Geschwindigkeiten ermöglichen muss. Das Wort „möglichst“ beinhaltet, dass eine Prüfung im Bereich Eckernförde auch ohne die Inanspruchnahme einer Autobahn unter Benutzung beispielsweise der Bundesstraße 76 durchgeführt werden kann. Daher teilt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petitionsausschuss die Bewertung des Verkehrsministeriums, dass Eckernförde als Prüfort nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten monierte Prüfungsstrecke für Motorradprüfungen vonseiten des Verkehrsministeriums nach dem Besichtigungstermin beanstandet worden sei. Hier sei die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu niedrig gewesen. Die Bundeswehr, die als Eigentümerin der Straße einen Nutzungsvertrag mit dem TÜV Nord abgeschlossen habe, habe zwischenzeitlich die Höchstgeschwindigkeit auf die erforderlichen 50 km/h erhöht. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent von den Ergebnissen der Besichtigung telefonisch unterrichtet worden sei.

Das Verkehrsministerium berichtet darüber hinaus, dass der TÜV Nord zu der nicht stattgefundenen Fahrerlaubnisprüfung einer Fahrschülerin in Eckernförde um Stellungnahme gebeten worden sei. Die Fahrschülerin habe nach einem Umzug von Gettorf nach Kiel dort einen neuen Führerscheinantrag gestellt. § 17 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung sehe vor, dass der Bewerber die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung abzulegen habe. Die von dem Petenten angeführte Aussage des zuständigen Sachbearbeiters, die Prüfung könne trotzdem in Eckernförde stattfinden, könne im Nachhinein nicht übergeprüft werden. Der Ausschuss vermerkt an dieser Stelle, dass gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung die Fahrerlaubnisbehörde auch zulassen kann, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt. Ein Anspruch darauf lässt sich hieraus aber nicht ableiten. Im vorliegenden Fall habe der TÜV Nord einen Prüfauftrag der Stadt Kiel für eine Prüfung in Kiel bekommen. Wenn eine Fahrschule eine Prüfung beim TÜV „buche“, sei diesem nur Datum und Name des Fahrschülers bekannt. Bei der Absage der Prüfung in Eckernförde habe der TÜV Nord keinen Ermessensspielraum gehabt, da die Prüfung laut Fahrerlaubnisbehörde in Kiel abgelegt werden sollen. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ist die Ursache für die sehr kurzfristige Benachrichtigung nicht ersichtlich. Da ihm keine weiteren ähnlich gearteten Beschwerden anderer Fahrschulen bekannt sind, geht er davon aus, dass es sich hier um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt hat.

Das Verkehrsministerium legt dar, dass die Ansicht des Petenten, ein Prüfer müsse bei einer Fahrerlaubnisprüfung immer hinten rechts im Fahrschulauto sitzen, nicht geteilt werde. In Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung sind Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge definiert. So müssen diese unter anderem ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Der Ausschuss stellt fest, dass damit keine grundsätzliche Festlegung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/440 Plön, Verkehrswesen, Bustarife für Schüler	<p>auf einen bestimmten Sitzplatz im Prüffahrzeug erfolgt. Das Verkehrsministerium bringt sein Bedauern zum Ausdruck, dass nach der mündlichen Mitteilung der Auffassung des Ministeriums zum Prüfort Eckernförde an den Petenten eine schriftliche Erwiderung auf seine Beschwerde unterblieben ist. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass das Ministerium sich mit den in der Beschwerde vorgetragene Kritikpunkten auseinandergesetzt hat. Er geht davon aus, dass die Fachaufsichtsbeschwerde - sofern noch nicht erfolgt - nunmehr von der Fachaufsichtsbehörde beschieden wird.</p> <p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss, da sie es für unangemessen hält, als Schüler/in ab dem 15. Lebensjahr den vollen Fahrpreis für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr entrichten zu müssen. Sie regt die Einführung des hessischen Modells im öffentlichen Personennahverkehr an, welches Schüler/innen, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden eine Jahreskarte für 365 € ermögliche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Mobilität für Kinder und Jugendliche in der 18. Wahlperiode bereits eingehend im parlamentarischen Raum diskutiert worden ist. Mit Beschluss vom 21. Februar 2014 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Bericht zur Mobilität von Kindern und Jugendlichen im Flächenland Schleswig-Holstein vorzulegen. In der Plenarsitzung am 10. Oktober 2014 ist der Bericht der Landesregierung über die Mobilität für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein kontrovers im Plenum diskutiert worden. Die Fraktionen waren sich dahingehend einig, dass die Mobilität von Kindern und Jugendlichen ein Zukunftsthema ist, dem besondere Bedeutung beigemessen werden muss.</p> <p>Im Bericht der Landesregierung zur Mobilität für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein vom 29. August 2014 (Drucksache 18/1542) ist unter anderem unter dem Kapitel „Nahverkehrstarife“ der Schleswig-Holstein-Tarif aufgeführt. Der Schleswig-Holstein-Tarif ist im Jahr 2002 im Bahnverkehr eingeführt und im Jahr 2005 auf den Busverkehr ausgeweitet worden. Im Schleswig-Holstein-Tarif besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten bzw. Schülermonatskarten im Abonnement für Selbstzahler zu erwerben. Mit diesen Fahrkarten ist es möglich, neben der Fahrt zur Schule den öffentlichen Personennahverkehr auch außerhalb der Schulzeiten zu nutzen. Daneben gibt es die Möglichkeit, Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten zu erhalten, die vom Schulträger kostenfrei, gegebenenfalls mit Elternbeteiligung, ausgegeben werden. Diese</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fahrkarten gelten nur für die Schulzeit und nicht am Wochenende und in den Ferien. Allerdings gibt es in den Kreisen, in denen die Schülerkarten ausgegeben werden, Ergänzungskarten, die eine Nutzung außerhalb der Schulzeiten zulassen. Diese nennen sich Schülerpluskarten oder Schülerumweltkarten. Ferner können Schülerinnen und Schüler das Sommerferienticket erwerben und damit sämtliche öffentliche Verkehrsmittel des Landes nutzen. In seiner aktuellen Stellungnahme führt das Wirtschaftsministerium aus, dass es auch in den Sommerferien 2018 die Möglichkeit gegeben habe, das Sommerferienticket für Schülerinnen und Schüler bis zum 19. Lebensjahr zum Preis von 44,00 Euro (1,00 Euro pro Ferientag) zu erwerben.

Des Weiteren wird im Bericht der Landesregierung zur Mobilität von Schülerinnen und Schülern auf den Tarif im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) verwiesen. Der HVV-Tarif gilt für Fahrten innerhalb des Verbundraumes Hamburg, der schleswig-holsteinischen Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sowie der niedersächsischen Kreise Lüneburg und Stade. Auch der HVV-Tarif bietet spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche an. Es können Schülermonatskarten und Schülermonatskarten im Abonnement als Hauptkarte und um 25 % rabattierte Nebenkarte für Geschwister sowie Ergänzungskarten erworben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, einen Freizeitpass ab 15 Jahren zu kaufen, der werktags nach 14 Uhr gilt und Einzel- und Tageskarten rabattiert. Auch im HVV-Bereich kann ein Sommerferienticket für Schülerinnen und Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren erworben werden.

Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich in allen Bundesländern eine Grenze für den Erwerb von Kinderfahrkarten finde, in der Regel liege diese bei 14 Jahren. Diese Grenze habe sich im Bundesvergleich mehrheitlich durchgesetzt. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums sei der Fahrpreis von 2,60 Euro für die einfache Fahrt im Großbereich Kiel (Heikendorf bis Schilksee) angemessen und könne durch die Nutzung von Kleingruppenkarten ab drei Personen oder Streifenkarten (vier Stück zum Einzelpreis von 2,30 Euro) reduziert werden. Das Ministerium verweist darauf, dass das Land Vergünstigungen des Fahrpreises, die wiederum Einnahmeverluste für die Unternehmen bedeuteten, ausgleichen müsse. Somit würde die Umsetzung des Hessischen Modells in Schleswig-Holstein pro Jahr mindestens 12 Millionen Euro kosten. Diese Mittel stünden dem hochverschuldeten Land nicht zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das Engagement der Petentin, sich für die Tarifgestaltung im öffentlichen Personennahverkehr für Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Der Ausschuss hält die Mobilität für Kinder und Jugendliche für ein wichtiges und zukunftsweisendes Anliegen. Aber auch er kommt nicht umhin, festzustellen, dass Bemühungen um eine verbesserte Mobilität für Kinder und Jugendliche finanzierbar sein müssen. Der Petitionsausschuss möchte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

jedoch die Anregungen der Petentin aufgreifen und stellt daher die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Arbeitsmaterial zur Verfügung, um politische Initiativen zu erwägen.

- 8 **L2123-19/507**
Ostholstein, Verkehrswesen,
Zweiteilung des Regionalzuges
Kiel nach Lübeck

Die Petentin beschwert sich über die Zweiteilung des Regionalzuges Kiel-Lübeck-Lüneburg. Diese habe nachteilige Folgen für Reisende, insbesondere für Fahrgäste mit Fahrrädern. In den Sommermonaten seien nur unzureichende Stellplätze für die Mitnahme von Fahrrädern vorgesehen. Die Petentin möchte erreichen, dass in Lübeck keine Abkopplung von Zugteilen erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten. Das Verkehrsministerium führt aus, dass bei den Zügen des Regional-Expresses zwischen Kiel und Lübeck grundsätzlich zwei Triebwagen zum Einsatz kämen. Der vordere Zug fahre bis Lüneburg, während der hintere Zugteil in Lübeck verbleibe. Die Fahrzeuge hätten an jeder Seite einen Zielschildkasten, der den jeweiligen Endhaltepunkt anzeige. In Kiel werde außerdem am Zugzielanzeiger auf die Zugteilung in Lübeck hingewiesen.

Das Fahrgastaufkommen zwischen Kiel und Lübeck sei deutlich größer als zwischen Lübeck und Lüneburg. Grundsätzlich werde zwischen Lübeck und Lüneburg nur ein Triebfahrzeug benötigt. Vereinzelt gebe es auch auf der Strecke zwischen Lübeck und Lüneburg ein hohes Fahrgastaufkommen. Die dann eingesetzten Züge verkehrten bereits in Doppeltraktion. Dies bedeute, dass die zwei Triebwagen in Lübeck nicht getrennt und bis nach Lüneburg durchfahren würden.

Bei der Zuginnengestaltung müssten die unterschiedlichen Interessen aller Fahrgäste berücksichtigt werden. Je größer die Mehrzweckbereiche für Fahrräder würden, desto weniger Platz bleibe für die Sitzplätze übrig. Daher müsse ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Bereichen gefunden werden. Das Ministerium räumt ein, dass es vorkomme, dass insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit die Sitzplätze nicht ausreichen oder bei starkem Ausflugsverkehr an Sommerwochenenden der Mehrzweckbereich zu klein sei.

Die NAH.SH GmbH werte derzeit die Fahrgastzahlen der ersten drei Quartale im Jahr 2018 aus. Für die Fahrten, deren Auslastung über 100 Prozent gelegen hätten, werde die NAH.SH GmbH die DB Regio auffordern, die Züge gemäß den Richtlinien im Verkehrsvertrag zukünftig auch in Doppeltraktion zu fahren. Leider könnten nicht alle Fahrten als Doppeltraktion gefahren werden. Die Anzahl der Fahrzeuge reiche leider nicht aus. Daher sei im Einzelfall zu prüfen, ob ein Einsatz der vorhandenen Fahrzeuge möglich sei und zu welchen Konditionen gegebenenfalls weitere Fahrzeuge beschafft werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/530 Segeberg, Verkehrswesen, Zu- stände am AKN-Bahnhof Ulz- burg-Süd	<p>könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab Dezember 2022 auf der Verkehrsverbindung Lübeck - Lüneburg neue Fahrzeuge mit einem innovativen Antrieb, sogenannte XMU-Fahrzeuge, eingesetzt werden sollen. Im Rahmen der Vergabe dieser Fahrzeuge sei durch die NAH.SH GmbH bereits ausgewertet worden, wie viele Fahrzeuge benötigt würden.</p> <p>Für die anschließende Vergabe der Verkehrsleistung sei geplant, diese Auswertungen zu aktualisieren und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sitzplätze je XMU-Fahrzeug zu prüfen, ob eventuell weitere Fahrzeuge beschafft werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei den zu erfolgenden Auswertungen und Beurteilungen der aktuellen Situation die von der Petentin angesprochenen Aspekte Berücksichtigung finden werden und die Züge auf der betroffenen Bahnstrecke zukünftig eine für alle Fahrgäste möglichst angemessene Ausstattung erhalten.</p> <p>Der Petent möchte eine Verbesserung der Situation im Bereich des Umsteigebahnhofs Ulzburg-Süd erreichen. Er moniert, dass weder in den Fahrzeugen der AKN Eisenbahn GmbH noch im Bahnhof Toiletten vorhanden seien. Auch ließen die Züge der Linien A2 und A3 beim Warten auf Anschlusszüge ihre Motoren häufig 10 Minuten und länger laufen. Dies führe zu unnötigem Lärm und Abgasausstoß. Diese Mängel habe er unter anderem bei dem Bürgermeister der Stadt Henstedt-Ulzburg vorgetragen, jedoch keinerlei Reaktion darauf erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung des Sachverhaltes die AKN Eisenbahn GmbH eingebunden. Er stellt fest, dass die aktuelle Situation weder für die Fahrgäste noch für die Anwohner tragbar ist und einer Verbesserung bedarf.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass der Betreiber einer Station nicht für die in einem Bahnhof vorhandene Infrastruktur - wie beispielsweise die Ausstattung mit Toiletten oder Telefonzellen - zuständig sei. Über die Ausstattung des Bahnhofumfeldes entscheide die entsprechende Gemeinde. Der Ausschuss begrüßt, dass die AKN die von dem Petenten vorgetragene Beschwerde ihrerseits an die Gemeinde herantragen habe und diese bitten werde, sich mit dem Petenten in Verbindung zu setzen. Die AKN stehe einer Lösungserarbeitung unter Federführung der Kommune offen gegenüber.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Motoren der Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen laufen müssten, da die Motoren eine Vorlaufzeit benötigen würden. Die älteren Modelle könnten ansonsten beim erneuten Starten Schwierigkeiten haben und würden unnötig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

strapaziert, was die Betriebsstabilität beeinträchtigen würde. Die Mitarbeiter der AKN seien aber angewiesen, die Motoren nur so lange wie nötig laufen zu lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die neuen Fahrzeuge der AKN grundsätzlich mit Toiletten ausgestattet werden könnten. Es sei darauf verzichtet worden, weil in den Waggons ansonsten anstelle von vier nur zwei Türen hätten eingebaut werden können. Aufgrund des hohen Fahrgastaufkommens würde das Ein- und Aussteigen bei zwei Türen zu lange dauern. Die hierdurch bedingte Verlängerung der Aufenthaltsdauer sei wegen der knappen Trassenkapazität nicht annehmbar. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist darauf hin, dass die AKN in Absprache mit dem Land Schleswig-Holstein erwäge, alle Fahrzeuge mit Toiletten auszustatten, bei denen dies möglich sei. Voraussetzung hierfür sei, dass sich die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein für eine Verlängerung der S 21 bis Kaltenkirchen und eine durchgehende Linie von Norderstedt nach Neumünster, die zu einer Verringerung der Zugaufenthalte in Henstedt-Ulzburg führen würde, entscheiden würden. Beides werde derzeit noch geprüft.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, ihn zu gegebener Zeit über das Ergebnis dieser Prüfungen sowie die daraus resultierenden weiteren Schritte zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/334**
Steinburg, Psychiatrische Einrichtungen, Beschwerde über Therapie in Ameos-Klinik

Der Petent beschwert sich über die therapeutische Behandlung während seines Aufenthaltes in einer Psychiatrie. Das für ihn zuständige multiprofessionelle Team sei nicht auf seine emotionalen und körperlichen Bedürfnisse sowie Behandlungswünsche eingegangen, sondern habe ihm vielmehr durch Ignoranz und unprofessionelles Verhalten großen Stress und körperliche Beschwerden verursacht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen Stellungnahmen der behandelnden Therapeuten eingeholt. Die Therapeuten widersprechen darin der durch den Petenten geschilderten und gegen ihn gerichteten Bedrohungslage. Es wird ausdrücklich Verständnis dafür zum Ausdruck gebracht, dass eine erstmalige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik sehr belastend sein könne und es für den Patienten nicht immer leicht sei, sich darauf einzustellen. Um ihn dabei zu unterstützen, sei der Petent innerhalb der Klinik auf andere Stationen verlegt worden, sofern die Einschätzung vorlag, dass das jeweilige Setting eine bessere Chance für einen Behandlungserfolg darstelle.

In den Stellungnahmen wird außerdem betont, dass eine Gesprächsbereitschaft der Therapeuten zu jeder Zeit gegeben gewesen sei, sofern es sich mit ihren weiteren Pflichten vereinbaren lassen. Wünsche und Vorschläge des Petenten seien wahrgenommen und verstanden worden. Die Therapeuten seien im Rahmen ihrer professionellen Einschätzungen lediglich zu anderen Ergebnissen gekommen. Eine persönliche Fehde einzelner Mitglieder des multiprofessionellen Teams gegen den Petenten habe es nie gegeben. Vielmehr werde bedauert, dass der Petent sich während seines Aufenthaltes nur wechselhaft kooperativ gezeigt und konstruktive Gespräche oft durch einen aggressiven Umgangston verhindert habe.

Bezüglich der in der Petition geschilderten Atembeschwerden während eines Zimmereinschlusses weist die verantwortliche Ärztin darauf hin, dass sie die persönliche Untersuchung des Petenten unmittelbar nach dem Einschluss aufgrund eines Notfalls im Rahmen des Bereitschaftsdienstes habe verschieben müssen, aber zeitnah nachgeholt habe. Dem Wunsch des Petenten, ein Fenster geöffnet zu bekommen, sei direkt nachgekommen worden. Über die Atembeschwerden sei die Ärztin durch die Pflegekräfte informiert worden. Darauf angesprochen habe der Petent angegeben, dass diese durch Öffnen des Fensters nicht mehr vorhanden seien. Da er während des Gespräches keine ernsthaften Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/339 Lübeck, Flüchtlinge, geschlossene Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	<p>schwerden wie Atemnot oder ein Engegefühl in der Brust erwähnt habe, sei eine eingehendere körperliche Untersuchung nicht mehr notwendig gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung für den Petenten eine große Herausforderung dargestellt hat. Er hat anhand der ihm vorliegenden Informationen jedoch keine Anhaltspunkte festgestellt, die die in der Petition angeführten Vorwürfe bestätigen.</p> <p>Der Petent fordert, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zu ihrer Remigration generell in bewachten geschlossenen Einrichtungen zentral untergebracht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Unterbringung von Personen in geschlossenen Einrichtungen einen schwerwiegenden Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz geschützte Freiheit der Person darstelle. Nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen dürfe in dieses Grundrecht eingegriffen werden.</p> <p>Mit § 1631b Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch hat der Gesetzgeber eine solche Rechtsgrundlage geschaffen. Das Ministerium unterstreicht aber zu Recht, dass die Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen nur im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung durch das Familiengericht möglich sei, sofern und solange sie zum Wohle des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sei und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden könne.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) durch die örtlich zuständigen Jugendämter in Obhut zu nehmen und im Weiteren in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Pflegepersonen unterzubringen seien. Dort würden sie bei ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft angeleitet und unterstützt.</p> <p>Das Sozialministerium betont, dass es für eine pauschale Inhaftierung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in geschlossenen Einrichtungen keine Rechtsgrundlage gebe. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass eine anlasslose Freiheitsentziehung einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Er hält es nicht für angemessen, Gruppen von Menschen ohne jegliche Anhaltspunkte auf konkrete Vergehen unter Generalverdacht zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/467 Ostholstein, Soziale Angelegenheit, Schwerbehinderung bei Krebserkrankung	<p>Die Petentin leidet an einer Krebserkrankung und begehrt einen zeitlich unbefristeten Schwerbehindertenausweis, welcher das Merkzeichen B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) beinhaltet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach § 6 Absatz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung Schwerbehindertenausweise bundeseinheitlich für die Dauer von längstens fünf Jahren nach der Ausstellung zu befristen seien. Lediglich in solchen Fällen, in denen eine wesentliche Änderung der maßgebenden gesundheitlichen Verhältnisse nicht zu erwarten sei, könne der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des § 1 Absatz 1 und 3, des § 30 Absatz 1 und des § 35 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz regelt ebenfalls bundeseinheitlich, dass insbesondere nach bösartigen Geschwulsterkrankungen eine Heilungsbewährung abzuwarten sei. Dies sei immer dann der Fall, wenn eine Krebserkrankung mit heilender Aussicht behandelt werde. Es gelte ebenfalls, wenn mehrere Krebsdiagnosen parallel oder nacheinander gestellt würden. Lediglich in Fällen, in denen die Behandlung nur noch darauf gerichtet sei, Symptome zu lindern, da eine Heilung nicht mehr möglich scheine, werde der Schwerbehindertenausweis unbefristet gewährt. Diese Voraussetzungen müssten immer im Einzelfall geprüft werden, eine bundeseinheitliche Vorgabe gebe es nicht und könne es auch nicht geben. Eine davon abweichende Regelung in Berlin sei dem Ministerium nicht bekannt.</p> <p>Hinsichtlich des beantragten Merkzeichens B könne mitgeteilt werden, dass aktuell mit Bescheid vom 10. Juli 2018 das Widerspruchsverfahren in der Schwerbehindertenangelegenheit der Petentin im Sinne ihres Antrages entschieden worden sei. Der behandelnde Arzt habe im Fachverfahren noch angegeben, dass bei der Petentin „wohl eine erhebliche chronische Beeinträchtigung“ bestehe. Im Widerspruchsverfahren habe er zwei Monate später präzisiert, dass eine „relevante Gangunsicherheit“ vorliege, die „unbegleitete Wege außerhalb der Wohnung erschwert oder auch verhindert.“ Hier sei dem Amt eine positive Ermessensentscheidung möglich gewesen. Eine Nachprüfung sei für Februar 2023 vorgesehen. Dies entspreche der fünfjährigen Heilungsbewährung ab der Operation im Februar 2018. Der neue Schwerbehindertenausweis werde entsprechend befristet ausgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Begehren der Petentin, das Merkzeichen B in ihren Ausweis aufzunehmen, entsprochen worden ist und wünscht ihr</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/496, Rendsburg-Eckernförde, Psychi- atrische Einrichtungen, freie Wahl zwischen pflanzlichen und chemischen Psychopharmaka	<p>eine Besserung ihres Gesundheitszustandes. Der Ausschuss stellt fest, dass das Landesamt für soziale Dienste seine Entscheidung zur Befristung des Ausweises mit der derzeitigen medizinischen Diagnose begründet hat. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden, da nach Fristablauf eine erneute Antragstellung durch die Petentin erfolgen kann.</p> <p>Der Petent ist Patient in einer psychiatrischen Klinik und begehrt die Wahlfreiheit zwischen pflanzlichen und chemischen Psychopharmaka zur Behandlung seiner Schizophrenie sowie die Erlaubnis, ein privat erworbenes pflanzliches Präparat einzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Petent von seinem behandelnden Arzt die Verschaffung eines auf Cannabidiol basierenden Arzneimittels zur Behandlung seiner Schizophrenie nicht verlangen könne. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Petent zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses in einer psychiatrischen Klinik untergebracht gewesen sei. Nach dem Betreuungsrecht sollten zwar Wünsche eines Patienten insbesondere in Bezug auf die Medikation berücksichtigt werden, dies sei jedoch durch die medizinische Vertretbarkeit begrenzt. Alle Entscheidungen, die der behandelnde Arzt abweichend von klassischen Behandlungsleitlinien treffe, müssten aufgrund des Haftungsrisikos besonders begründet werden.</p> <p>Bisher existiere derzeit kein zugelassenes Fertigarzneimittel auf Cannabidiol-Basis für die Indikation Schizophrenie. Zugelassene Fertigarzneimittel für andere Indikationen seien gerade bei einer Schizophrenie ausdrücklich wegen des THC-Gehalts nicht anwendbar. Eine Verwendung des Medikaments außerhalb der zugelassenen Indikation sei daher durch den behandelnden Arzt nicht zu vertreten.</p> <p>Derzeit würden verschiedene klinische Studien mit dem Wirkstoff Cannabidiol durchgeführt, in denen die Anwendbarkeit in diversen Indikationen wie Epilepsie, Angstzustände, Psychosen und entzündlichen Prozessen geprüft werde. Auch hinsichtlich der Indikation Schizophrenie befänden sich zwei Präparate in der Prüfungsphase zur Zulassung. Jedoch seien die Neben- und Wechselwirkungen von Cannabidiol noch nicht abschließend beurteilbar. Es bestehe hingegen Einigkeit darüber, dass der Stoff wegen seiner pharmakologischen Wirkung bei Anwendung ohne ärztliche Überwachung die Gesundheit eines Menschen unmittelbar und mittelbar gefährden könnte. Insbesondere bei der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/529 Hamburg, Maßregelvollzug, Be- handlung in der Ameos Klinik Neustadt	<p>Behandlung von Schizophrenie als einer der schwerwiegendsten psychischen Störungen werde aus derzeitiger Expertensicht von der Anwendung abgeraten. Bezüglich der Beschwerde des Petenten, dass ihm die Einnahme eines privat erworbenen Nahrungsergänzungsmittels auf Cannabidiol-Basis durch den behandelnden Arzt untersagt worden sei, führt das Ministerium aus, dass dies sowohl gemäß § 15 Nummer 6 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen als auch aufgrund des Therapiemonopols und der Therapiefreiheit des Arztes im Betreuungsrecht zulässig sei, sofern es zu Interaktionen mit der Therapie oder der vom behandelnden Arzt verordneten Medikation kommen könne. Bereits die Einstufung der vom Petenten aufgeführten sogenannten CBD-Öle als Nahrungsergänzungsmittel sei kritisch zu betrachten. Rechtlich sei die Einstufung von Cannabidiol als Nahrungsergänzungsmittel noch nicht abschließend geklärt. Nahrungsergänzungsmittel seien von Arzneimitteln abzugrenzen. Während letztere dazu dienen, Krankheiten zu verhüten, zu lindern oder zu heilen, mithin krankheitsbezogen wirken, sollen Nahrungsergänzungsmittel lediglich gesundheitsfördernd wirken. Bei einem derart komplexen Wirkstoff sei es schwierig, eine pharmakologische Wirkung gänzlich auszuschließen. Als Einzelsubstanz sei Cannabidiol noch nicht zugelassen und daher auch nicht verkehrsfähig. Jährlich eingehende Anträge auf eine Zulassung könnten derzeit wegen der wirkstoffspezifischen, pharmakologischen Eigenschaften nicht genehmigt werden. Zwar bestehe die Möglichkeit, dass ein Inhaltsstoff zugleich als Arzneimittel und als Lebensmittel zugelassen sein könne, bei den von dem Petenten genannten Präparaten sei jedoch nicht sichergestellt, dass diese keine pharmakologische Wirkung entfalten könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für die vom Petenten gewünschte Wahlfreiheit aussprechen. Er schließt sich vielmehr der Empfehlung des Fachreferats im Gesundheitsministerium an, dem Rat des Arztes Gehör zu schenken und die Erforschung des Wirkstoffes und die reguläre Zulassung eines Fertigarzneimittels für die Indikation Schizophrenie auf Cannabidiol-Basis abzuwarten.</p> <p>Der Petent war nach § 63 Strafgesetzbuch im Maßregelvollzug einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Er begehrt, nach § 66 Strafgesetzbuch wieder in die Sicherungsverwahrung einer Justizvollzugsanstalt überführt zu werden. Außerdem verfüge die psychiatrische Klinik über zu wenig Personal, was zum Nachteil der Patienten zu einer extremen Überlastung des Behandlungspersonals führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/553 Kiel, Soziale Angelegenheit, Sozialkarten für ÖPNV und kulturelle Angebote	<p>geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Landgericht Lübeck die in 2018 beschlossene Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 Strafgesetzbuch zwischenzeitlich beendet hat. Der Petent ist deshalb wieder in eine Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Seinem Anliegen, nicht gemäß § 63 Strafgesetzbuch in einer psychiatrischen Klinik behandelt zu werden, ist damit bereits entsprochen worden.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde des Petenten über eine zu geringe Personalbesetzung in der Klinik weist das Ministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Eindruck des Petenten aus der Perspektive der Fachaufsicht nicht bestätigt werden könne. Die Relation von Pflegepersonal beziehungsweise Therapeuten und Patienten in der Klinik sei seit 2004 zu keinem Zeitpunkt günstiger gewesen als heute. So habe die Personalstärke bei einer relativ konstanten Zahl an Patienten in den vergangenen 14 Jahren um 40 Prozent zugenommen. Infolgedessen habe die Behandlungsdauer in der jüngeren Vergangenheit reduziert werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Eindruck des Petenten, dass das Behandlungspersonal zum Nachteil der Patienten überlastet sei, nicht bestätigen.</p> <p>Der Petent begehrt für Empfänger von Sozialleistungen die Einführung eines sogenannten Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr in Kiel, damit einkommensschwache Bürger diesen günstiger nutzen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der öffentliche Personennahverkehr zur kommunalen Daseinsvorsorge zähle. Hierbei handele es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Bei dem sogenannten Sozialticket handele es sich wiederum um eine freiwillige Leistung der Kommunen. Die Kommunen würden in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie Empfänger von Sozialleistungen mit zusätzlichen Vergünstigungen unterstützen.</p> <p>Das Begehren der Petition fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren nicht entsprochen werden kann. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen an die Stadt Kiel zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/575 Stormarn, Gesundheitswesen, Krankenkassenbeiträge	<p>Die Petenten kritisieren, dass die Versicherungsbeiträge durch ihre Krankenversicherung nach dem Tod des Ehemanns beziehungsweise Vaters unverhältnismäßig erhöht worden seien und eine Kündigung nicht möglich sei. Außerdem würden bereits bezahlte Beiträge ange mahnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine gesetzliche, sondern um eine private Krankenkasse handele. Diese sei Gegenstand des Regelungsbereichs des Versicherungsvertragsrechts und nicht des Rechts der Krankenkassen nach Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) und unterstehe nicht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Da eine Bearbeitung des Anliegens der Petenten nur mit einer ausführlichen Stellungnahme der Versicherungsgesellschaft möglich sei, werde empfohlen, eine Klärung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, herbeizuführen.</p> <p>Eine Zuständigkeit des Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist daher nicht gegeben. Die Petition wird dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/226**
Stormarn, Besoldung, Versor-
gung, Ausgleichszulage bei
Dienstherrenwechsel

Die Petentin bittet um Prüfung der Rechtsfolgen eines Dienstherrenwechsels von Landesbeamten, welche durch eine bundesländerübergreifende Körperschafts-umbildung einem anderen Bundesland zugeordnet wurden. Insbesondere möchte sie die Zahlung einer Ausgleichszulage erreichen. Sofern der Anspruch für bundesländerübergreifende Fusionen mangels gesetzlicher Grundlage nicht bestehen sollte, fordert sie eine gesetzliche Gleichstellung zu den Regelungen über die Gewährung der Ausgleichszulage bei länderinternen oder bundesweiten Fusionen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen der Petentin unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium hat zudem eine Stellungnahme von dem für die Rechtsaufsicht der Deutschen Rentenversicherung Nord zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beigezogen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der zugrunde liegende Sachverhalt bereits Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war. Sachverhalte, die Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung waren, entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde,) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass ein bestandskräftiger Verwaltungsakt in der Angelegenheit bestehe und eine Durchbrechung des Grundsatzes der Bestandskraft von Verwaltungsakten nicht angebracht sei. Unabhängig davon führt es zur Erläuterung des komplexen Sachverhalts aus, dass die Landesversicherungsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein per Vereinigungsbeschluss mit Wirkung zum 30. September 2005 zum Regionalträger Deutsche Rentenversicherung Nord vereinigt worden seien. Die Hansestadt Lübeck sei zum Sitz der Körperschaft bestimmt worden, weswegen die Beamten der früheren Regionalträger dem neuen Dienstherrn zugeordnet worden seien, mit der Folge, dass für diese Beamten das in Schleswig-Holstein angewandte Beamtenrecht gelte.

Aufgrund des damals noch geltenden Bundesbesol-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derungsgesetzes habe sich zu diesem Zeitpunkt keine besoldungsrechtliche Veränderung für die betroffenen Beamten ergeben. Durch die Föderalismusreform seien aber ab dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenzen für Besoldung und Beamtenversorgung auf die Länder übergegangen. Daraufhin habe sich eine nicht absehbar gewesene, sukzessive Auseinanderentwicklung des Besoldungsrechts der Länder herausgebildet.

Das Ministerium führt weiter aus, dass in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2014 (Az: 2 C 27.12) ehemaligen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund, welche auch von der oben genannten Fusion betroffen gewesen seien, eine rechtsstandswahrende Ausgleichszulage gemäß § 13 Bundesbesoldungsgesetz (alte Fassung) zugesprochen worden sei. Daraufhin hätten im Jahr 2014 mehrere ehemalige hamburgische Landesbeamte Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszahlung nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz (alte Fassung) gestellt, unter anderem auch die Petentin. Die Anträge seien aber aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage für hamburgische Beamte negativ beschieden worden. In einem daraufhin angestrebten Rechtsstreitverfahren habe das Verwaltungsgericht Hamburg die Klage als unbegründet abgewiesen und unter anderem ebenfalls § 13 Bundesbesoldungsgesetz (alte Fassung) als nicht einschlägig für die hamburgischen Landesbeamten gesehen. Der Antrag auf Zulassung zur Berufung zum Hamburgischen Oberlandesgericht sei ebenfalls abgewiesen worden, sodass die Entscheidung vom 29. Oktober 2015 (Az: 21 K 221/15) rechtskräftig sei.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Petentin gegen den letzten ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2017 keine weiteren Rechtsmittel mehr eingelegt habe. Der Verwaltungsakt sei demnach wirksam geworden und der ablehnende Bescheid, unabhängig von der Bewertung der Rechtslage, entfalte damit Bestandskraft. Im diesem Zusammenhang betont das Ministerium auch den Grundsatz des strengen Gesetzesvorbehalts der Besoldung. Ein Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszulage müsse auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Das Verwaltungsgericht Hamburg habe den Anspruch der Petentin mangels bestehender Anspruchsgrundlage sowie das Vorliegen einer verfassungswidrigen Gesetzeslücke verneint. Auch das Ministerium habe im Ergebnis in einer eigenen Prüfung keine Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Ausgleichszulage feststellen können.

Nach der Föderalismusreform seien die Landesgesetzgeber zuständig für die Regelungen ihrer Landesbeamten gewesen. Die ursprüngliche bundesrechtliche Regelung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz (alte Fassung) sei materiell unverändert in § 58 Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts vom 26. Januar 2012 übernommen worden. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21. Juli 2016 sei eine materielle Neuregelung der Ausgleichszulage geschaffen worden. Während seither

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>§ 58 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein nur noch für Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung gelte, sei mit § 58a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein der bundes- und landesübergreifende Dienstherrenwechsel gesetzlich normiert worden. Diese Neuregelung trage auch der besonderen Problematik der Rechtsstandswahrung Rechnung (vergleiche auch Drucksache 18/3154 Seite 91f.).</p> <p>Das Ministerium argumentiert, dass man sich gegen eine dynamische Rechtsstandswahrung entschieden habe, da diese zu einer dauerhaften Ungleichbehandlung zwischen den Beamten beim neuen Dienstherrn beitragen würde. Zudem könne vom Dienstherrn nicht verlangt werden, laufende Abgleiche zwischen Bundes- und Landesrecht des jeweiligen abgebenden Dienstherren vorzunehmen. Dies trüge zu einer erheblichen Behinderung der Mobilität der Beamten bei.</p> <p>Zur Vollständigkeit weist das Finanzministerium noch darauf hin, dass bei einer Beförderung durch den neuen Dienstherren die bisherige Vergleichsgrundlage aufgehoben werde und eine Anrechnung des Beförderungsgewinns auf die Ausgleichszulage durchzuführen sei. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese Beförderung auch durch den früheren Dienstherrn vorgenommen worden wäre. Dies dürfte in Anbetracht der Zeit in der Praxis bei mehreren Beamten mittlerweile der Fall sein.</p> <p>Auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht in dem Sinne ausgestaltet sind, wie sich die Petentin dies gewünscht hätte, stellt der Ausschuss fest, dass die begehrte gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein mit § 58a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein geschaffen wurde. Der Gesetzgeber hat in dieser Norm festgeschrieben, dass Besoldungsunterschiede nur zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels maßgeblich sind. Hierzu verweist der Ausschuss insbesondere auf die vorgebrachte Argumentation des Ministeriums. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es insgesamt ein unbefriedigendes Ergebnis für die Petentin darstellt. Angesichts der dargestellten Sachlage kann er allerdings kein parlamentarisches Tätigwerden in Aussicht stellen.</p>
2	<p>L2126-19/304 Dithmarschen, Beihilfewesen, Selbstbehalt bei Teilzeitbeschäftigung</p>	<p>Der Petent moniert die Regelung zum Selbstbehalt im Beihilferecht und fordert eine Änderung von § 16 Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung). Aufgrund der gleichgelagerten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von teilzeitbeschäftigten Beamten im aktiven Dienst und Versorgungsempfängern spricht er sich dafür aus, dass auch letztere Personengruppe nur den verminderten Selbstbehalt zahlen solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/442 Steinburg, Finanzwirtschaft, An- nahme von Bargeld durch Fi- nanzkassen	<p>Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist auf die rechtliche Grundlage des Selbstbehalts in § 80 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein hin und führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Selbstbehalte nach den Besoldungsgruppen und sozialen Gesichtspunkten zusammengefasst und gestaffelt seien. Sie lägen jährlich zwischen 20 und 560 Euro. Zugleich dürfe der Selbstbehalt ein Prozent des jeweiligen jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehalts nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge würden von Amts wegen nicht einbehalten werden. Diese Regelungen seien zudem höchststrichlerlich bestätigt worden.</p> <p>Eine weitere beihilferechtliche Berücksichtigung der durch den Ruhestand eingetretenen geringeren Bezüge von Versorgungsempfängern sei durch die Steigerung des Bemessungssatzes der Beihilfeerstattung von 50 auf 70 Prozent gegeben. Dadurch sei eine entsprechende Absenkung des ergänzenden, privat zu tragenden Versicherungsschutzes von 50 auf 30 Prozent möglich, wodurch geringere Beitragszahlungen privat zu leisten seien. Durch die 1-Prozent-Regelung werde auch gerade die Belastung durch Selbstbehalte für Bezieher von niedrigen Versorgungsbezügen minimiert. Das Ministerium verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich zwei Prozent ihrer Einkünfte als Eigenanteil tragen müssten.</p> <p>In einer beispielhaften Rechnung für Versorgungsempfänger mit einem Ruhegehalt der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 betrage der jährliche Selbstbehalt 80 Euro. Dies entspräche einer monatlichen Belastung von 6,67 Euro. Eine solche Belastung werde als trag- und zumutbar eingestuft. Deswegen könne das Finanzministerium derzeit eine Regeländerung zur Absenkung der Selbstbehalte von Versorgungsempfängern nicht in Aussicht stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums und stuft den derzeit geregelten Selbstbehalt als sozialverträglich ein. Es ist kein parlamentarischer Handlungsbedarf angezeigt.</p> <p>Der Petent beanstandet in seiner Petition, dass die Amtskassen und Finanzkassen für die Annahme von Bargeld geschlossen worden seien. Die Bürger seien gezwungen worden, Konten einzurichten, Überweisungsgebühren zu tragen und Zugriffe auf das Konto zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aus, dass die Finanzkassen mit Ablauf des 31. Dezember 1984 für die Annahme von Bargeld für öffentliche Forderungen steuerlicher Art geschlossen worden seien. Im Fall des Petenten sei die Bareinzahlung auf das Geschäftskonto des Finanzamtes Itzehoe bei der Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe möglich. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein ermögliche im Dienstgebäude der Landeskasse Kiel die Bezahlung öffentlicher Forderungen nichtsteuerlicher Art mittels Bargeld. Auch andere öffentliche Kassen lassen die Barzahlung zu, allerdings gelte dies nicht an jedem Dienstsitz.

Im „Gesetz über die deutsche Bundesbank“ sei gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass auf die Währung Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Somit sei ein Gläubiger grundsätzlich verpflichtet, die Tilgung einer Geldschuld mit auf Euro lautenden Banknoten unbeschränkt zu akzeptieren. Eine Barzahlung als Erfüllungsleistung könne durch die weite Verbreitung von Girokonten mit der Möglichkeit des unbaren Zahlungsverkehrs auch ausgeschlossen werden. Dies geschehe vertraglich oder durch ein normhierarchisch gleichrangiges Bundesgesetz. Öffentliche Forderungen steuerlicher Art seien nach § 224 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung an die zuständige Finanzkasse der Finanzbehörden zu entrichten und zwar gemäß § 224 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung unbar.

Das Finanzministerium unterstreicht, dass von diesen Regelungen gleichwohl Ausnahmen zugelassen werden könnten. Die zugelassenen Ausnahmen würden jedoch grundsätzlich gemäß § 224 Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung dadurch unterbunden, dass die zuständige Finanzkasse für die Übergabe von Zahlungsmitteln gegen Quittung geschlossen werden könne. § 224 Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung habe es nach Abwägung von Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung im unbaren Zahlungsverkehr ermöglicht, dass die Finanzkassen in Schleswig-Holstein auf Weisung des Finanzministeriums mit Ablauf des Jahres 1984 für den Barzahlungsverkehr geschlossen worden seien. Damit sei das Handeln der Verwaltung wirtschaftlicher und sicherer geworden, weil seither keine speziellen Sicherheitsvorkehrungen und kein zusätzliches Personal für den Umgang mit Bargeld vorgesehen werden müssten. Angebotene Barzahlungen seien deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen durch gesondert ermächtigte Beschäftigte der Erhebungsstelle anzunehmen, wenn ansonsten eine Zahlung durch den Steuerbürger gefährdet erscheine.

Es bestehe für Bürgerinnen und Bürger ersatzweise die Möglichkeit, am Ort des Finanzamtes auf ein Geschäftskonto des Finanzamtes bei einer Sparkasse oder Volksbank oder der Postbank mit Bargeld einzuzahlen. Bürgerinnen und Bürger, die Bargeld einzahlen möchten, seien auf diese Möglichkeit der Bareinzahlung hinzuweisen. Die dabei anfallenden Bareinzahlungsgebühren, bei denen es sich um Übermittlungskosten im Sinne des § 270 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/508 Herzogtum Lauenburg, Besol- dung, Versorgung, DLZP, Dauer der Berechnung von Kinderer- ziehungszeiten	<p>handelt, seien jedoch vom Einzahler zu tragen.</p> <p>Das Finanzministerium unterstreicht, dass in der steuerlichen Praxis im Wesentlichen die Zahlungswege per Überweisung sowie im Lastschriftverfahren genutzt würden. Die Nutzung des Lastschriftverfahrens zur Begleichung von Steuerschulden werde grundsätzlich nur optional angeboten und empfohlen. Daneben würden vereinzelt Einzahlungen per Scheck abgewickelt. Die Möglichkeit von Kartenzahlungen sei weder am Dienst-sitz noch im Außendienst möglich. Die Landeshaus-haltsordnung sehe in den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zwar keine Schließung für Bargeld vor, allerdings seien als Zahlungswege Überweisung, Lastschrifteinzug, mittels Kartenzahlverfahren, mittels elektronischer Zahlungs-systeme oder im Wege der Verrechnung genannt. Eine Ergänzung zur Verrechnung besage, dass in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung bar, durch Zahlungs-anweisung oder durch Scheck angenommen oder ge-leistet werden könne.</p> <p>Das Finanzministerium kommt in seiner Stellungnahme abschließend zu der Würdigung, dass durch die Schließung der Finanzkassen weder Bundesgesetze ausge-hebelt noch übergangen worden seien. Die Schließung der Finanzkassen für den Barzahlungsverkehr sei ge-setzeskonform. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin kritisiert eine unangemessene Behandlung durch die Verwaltung bei ihrem fehlerbehafteten Ablauf des Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand. Sie begehrt eine zeitnahe Berechnung der Zuschläge ihrer Kindererziehungszeiten zu den Versorgungsbezügen durch das Dienstleistungszentrum Personal und moniert die langen Bearbeitungszeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Bei-ziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium hat eine Stellungnahme der Direktorin des Dienstleistungszentrums Personal beige-zogen. Darin wird ausgeführt, dass es durch eine Ver-kettung unglücklicher Umstände im Falle der Petentin zu mehreren Problemen gekommen sei. Das Dienstlei-stungszentrum Personal bedauere die entstandenen Unannehmlichkeiten außerordentlich. Die zuständige Dezernentin habe sich im September 2018 bereits tele-phonisch bei der Petentin entschuldigt.</p> <p>Zur verspäteten Bearbeitung des Antrages wird ausge-führt, dass durch ein Versehen der personalführenden Dienststelle das Dienstleistungszentrum Personal über die Versetzung der Petentin in den Ruhestand zum 1. Dezember 2017 nicht informiert worden sei. Deswe-gen habe es auch die notwendigen Unterlagen zur Festsetzung der Ruhestandsbezüge nicht erhalten. Erst</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch Nachfrage der Petentin im Februar 2018 habe das Dienstleistungszentrum Personal Kenntnis von der Situation erhalten, woraufhin die Festsetzung und Zahlung der Ruhestandsbezüge veranlasst worden sei. Aufgrund der dadurch entstandenen Überlappung der Zeiten mit aktivem Dienstbezug sei es zu einer Überzahlung gekommen. Diese Überzahlung sei bedauerlicherweise erst nach Abschluss des Steuerjahres 2017 bekannt geworden, sodass grundsätzlich die Rückforderung des Bruttobetragtes notwendig geworden sei. Rückforderungen innerhalb eines Steuerjahres bezögen sich üblicherweise auf den Nettobetrag. Aufgrund der besonderen Umstände habe das Dienstleistungszentrum Personal aus Billigkeitsgründen im Endeffekt nur eine Erstattung des Nettobetragts gefordert.

Das Finanzministerium verweist ergänzend darauf, dass Beamte der Verpflichtung unterlägen, die Richtigkeit ihrer Bezüge zu überprüfen und zu viel entrichtete Leistungen zurückzuzahlen. Diese Pflicht sei unabhängig davon, ob der Betroffene die Ursache für die Überzahlung auch selbst zu vertreten habe.

Bezüglich der telefonischen Auskunft durch einen Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Personal zum Aufwand der Berechnung von Kindererziehungszeiten erläutert das Finanzministerium, dass bis zur Einführung des Versorgungsfestsetzungsmoduls im Kooperative-Personalmanagement (KoPers) eine zeitaufwendige, manuelle Berechnungsmethode der Zuschläge erforderlich gewesen sei. Bei den von der Petentin erwähnten Bearbeitungsrückständen von Anträgen vom August 2017 habe es sich um eine geringe Anzahl von Fällen gehandelt, welche zwischenzeitlich vollständig abgearbeitet worden seien. Das neu eingeführte KoPers-Modul sei für die Berechnung der Kindererziehungszeiten eine erhebliche Unterstützung der Sachbearbeiter. In der Regel erfolge eine Festsetzung der Versorgungsbezüge mittlerweile grundsätzlich zeitgleich mit der Berechnung der Kindererziehungszeiten.

Zur Berechnung der Zuschläge für Kindererziehungszeiten führt das Finanzministerium aus, dass trotz wiederholter Nachfrage durch die Petentin die Berechnung nur mit großer Verzögerung durchgeführt worden sei. Die Petentin habe Ende August 2018 einen Festsetzungsbescheid über die Zuschläge erhalten.

Insgesamt seien die vorgebrachten Punkte der Petentin zutreffend, die langen Bearbeitungszeiten nicht akzeptabel und das Dienstleistungszentrum Personal bedauert die Unannehmlichkeiten für die Petentin.

Der Ausschuss ist davon unterrichtet worden, dass es nach der Festsetzung der Zuschläge für Kindererziehungszeiten und der anschließenden Auszahlung erneut zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Er hat großes Verständnis für den Unmut der Petentin und geht davon aus, dass die neu entstandene Problematik alsbald gelöst wird. Er bittet das Finanzministerium, ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Der Ausschuss stellt fest, dass Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten des Dienstleistungszentrums Personal vermehrt als Anliegen an ihn herangetragen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/510 Herzogtum Lauenburg, Steuer- wesen, Vereinfachung des Pro- gramms "Elster"	<p>werden. Im Rahmen einer Anhörung in einer anderen Petitionsangelegenheit hat das Dienstleistungszentrum Personal den Ausschuss ausführlich über die geplanten Verbesserungsmaßnahmen für einen anderen Fachbereich berichtet. Daher empfiehlt er zu prüfen, ob die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen auch auf andere Bereiche übertragen werden kann.</p> <p>Der Ausschuss nimmt positiv zur Kenntnis, dass eine persönliche Entschuldigung für die Unannehmlichkeiten bei der Petentin erfolgt ist. Insgesamt sieht er aber beim Dienstleistungszentrum Personal noch Verbesserungspotential in der Kommunikationsgestaltung.</p> <p>Der Petent regt die grundsätzliche Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung des staatlichen Einkommensteuererklärungsprogramms „ELSTER“ durch konkrete Vorschläge an. Die benannten Punkte seien ihm bei der Erstellung der Steuererklärung und der notwendigen Zertifikatsverlängerung aufgefallen. Zudem kritisiert er die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich seine Zertifikatsverlängerung unter Hilfestellung des Amtes für Informationstechnik erfolgreich durchführen konnte. Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme ebenfalls mit, dass der Petent in einem Telefonat mit dem Amt für Informationstechnik seine Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge zur Gestaltung des Internetauftritts von ELSTER und zum Prozessablauf umfassend mitgeteilt habe. Diese auch vom Amt für Informationstechnik als sinnvoll und nachvollziehbar eingestuften Anregungen des Petenten würden zur weiteren Prüfung an den ELSTER-Programmentwicklungsbereich weitergeleitet.</p> <p>Zur Nachfrage der Notwendigkeit der Zertifikationserneuerung im Drei-Jahres-Rhythmus erläutert das Ministerium, dass wegen der Verfahrenssicherheit in automatisierten steuerlichen Verfahren höhere Sicherheitsanforderungen gelten würden als bei privaten Buchungen über das Internet. Dazu gehöre auch die relativ kurze zeitliche Begrenzung des Zertifikats. Ungefähr drei Monate vor Ablauf des Zertifikats werde eine Hinweismail mit der Aufforderung zur Erneuerung an den Zertifikatsinhaber gesendet. In der Hinweismail werde beschrieben, dass die Verlängerung des Zertifikats über das Online-Portal „Mein ELSTER“ möglich sei. Der Ausschuss fügt ergänzend hinzu, dass durch die immer größer werdende digitale Vernetzung und Ermöglichung der Erledigung von behördlichen Angelegenheiten über das Internet auch die potentiellen Gefahren, insbesondere für die oft höchst persönlichen Daten der Nutzer, deutlich steigen. Auf den ersten Blick als umständlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erscheinende Anforderungen stellen das Ergebnis einer interessengerechten Abwägungsentscheidung zwischen einer möglichst einfachen Bedienbarkeit und der größtmöglichen Gewährleistung zum Schutz der Daten dar. Die notwendige Erneuerung des Zertifikats ist der Ausfluss solcher Sicherheitserwägungen.

Bezugnehmend auf die Kritik von Sprache und Logik der Internetseite informiert das Ministerium, dass das Online-Portal „Mein ELSTER“ erst Mitte 2017 in Aufbau und Sprache grundlegend überarbeitet worden sei. Bei diesem Prozess seien vornehmlich professionelle Anbieter von Internetseiten mit eingebunden gewesen. Jedoch sei es auch der Komplexität der verschiedenen abzubildenden steuerlichen Fragestellungen und Sachverhalten geschuldet, dass es zumindest in Teilbereichen bei der Handhabung zu Verständnisschwierigkeiten komme. Insbesondere müsse mit in Betracht gezogen werden, dass die meisten Anwender nur sporadisch das Portal nutzten, etwa zur Einreichung der jährlichen Steuererklärung oder alle drei Jahre zur zuvor erwähnten Verlängerung des Zertifikats. Eine Evaluierung des ELSTER-Internetauftritts, in welche auch die Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Verfahrensbetreuung durch das Amt für Informationstechnik mit einfließen würden, werde bereits regelmäßig auf Bundesebene durchgeführt.

Zur Nachfrage der Erreichbarkeit verweist das Ministerium darauf, dass vor dem Petitionseingang keine Anfragen durch den Petenten festgestellt worden sei, das vorstehend erwähnte Telefonat aber bereits Abhilfe für das konkrete Anliegen des Petenten geschaffen und die inhaltlichen Vorschläge aufgenommen habe. Bei der Hotline für ELSTER-Anwender könne zu Spitzenzeiten derzeit eine längere Wartezeit nicht vermieden werden. Schon in der jetzigen Besetzung würden erhebliche Personalkosten verursacht werden, für welche die Bundesländer gemeinsam mit dem Bund aufkommen würden.

Der Petitionsausschuss kommt vor dem dargestellten Hintergrund zu dem Ergebnis, dass das Begehren des Petenten in ausreichender Weise Berücksichtigung gefunden hat, und sieht keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf. Zusätzlich verweist er auf das Digitalisierungsprogramm für Schleswig-Holstein, welches explizit die „Entbürokratisierung und Bürgerfreundlichkeit der Steuerverwaltung“ und den Ausbau von ELSTER als Schnittstelle im digitalen Schriftverkehr vorsieht (Drucksache 19/1180, Seite 78ff.). Die herausfordernde Aufgabe in der Steuerverwaltung besteht darin, neben der Wahrung der besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen im Steuerrecht und dem Ausbau der Onlinedienste der Verwaltung auch die benutzerfreundliche Bedienung in einem föderalen System sicher zu gewährleisten. Der Ausschuss ist nach dem positiven Ausgang des Kontaktes zwischen dem Petenten und dem Amt für Informationstechnik zuversichtlich, dass die Angaben des Petenten zu Vereinfachungen des Steuerklärungsprogramms ELSTER beitragen können und bedankt sich bei ihm für seine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Anregungen. Er empfiehlt dem Finanzministerium, sich für die Ausweitung der Hilfestellungsangebote für die Anwender, auch in Hinblick auf Artikel 14 Landesverfassung Schleswig-Holstein, weiter einzusetzen.